

Gesetz Nr. XLIX von 1991

über das Vergleichsverfahren und das Konkursverfahren (Insolvenzgesetz)

Das Parlament erlässt zur Regelung der Schulden der sich in einer insolvenznahen Lage befindenden oder zahlungsunfähigen Wirtschaftsorganisationen in einem Vergleichsverfahren in einem Vergleichsverfahren, bzw. durch Abschluss eines Vergleichs mit den Gläubigern und, wenn das nicht möglich ist möglich, zur Auflösung von zahlungsunfähigen Wirtschaftsorganisationen durch ein Konkursverfahren und zum Schutz der Gläubigerinteressen das folgende Gesetz:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt das Vergleichsverfahren und das Konkursverfahren.

(2) Das Vergleichsverfahren ist ein Verfahren, in dem der Schuldner - im Interesse eines Vergleichsabschlusses - einen Zahlungsaufschub bekommt und den Versuch zum Abschluss eines Vergleichs unternimmt.

(3) Das Konkursverfahren ist ein Verfahren, dessen Ziel es ist, die Gläubiger bei der Auflösung eines zahlungsunfähigen Schuldners ohne Rechtsnachfolger in der in diesem Gesetz festgelegten Art und Weise zu befriedigen.

(4)

§ 2

(1) Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf die Wirtschaftsorganisationen und deren Gläubiger.

(2)-(3)

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes zum Konkursverfahren sind auf die ungarischen Zweigniederlassungen von Unternehmen mit ausländischem Sitz mit den im Gesetz über die ungarischen Zweigniederlassungen und Handelsrepräsentanzen von Unternehmen mit ausländischem Sitz festgehaltenen Abweichungen anzuwenden.

(4a) Dieses Gesetz ist dann auf Versicherungsvereine anzuwenden, wenn das Gesetz über die Versicherungsunternehmen und die Versicherungstätigkeit nichts anderes verfügt.

(5) Auf Vereine und Stiftungen ist dieses Gesetz anzuwenden, sofern das Gesetz über das Vereinigungsrecht, die Gemeinnützigkeit sowie die Tätigkeit und Förderung von Nichtregierungsorganisationen nichts anderes verfügt.

§ 3

(1) Im Sinne dieses Gesetzes haben die Begriffe folgende Bedeutung:

a) Wirtschaftsorganisationen: Wirtschaftsgesellschaften, gemeinnützige Gesellschaften, Rechtsanwalts-, Notariats- und Patentanwaltskanzleien, Büros des Gerichtsvollziehers, Europäische Gesellschaften, Genossenschaften, Wohnungsgenossenschaften, Europäische Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften der Wasserwirtschaft (mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften der kommunalen Wasserwerke), Vereinigungen der Waldbesitzer, freiwillige Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit, Privatpensionskassen, Einzelfirmen, Vereinigungen, einschließlich der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigungen, Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit, Vereine, Stiftungen sowie all die juristischen Personen oder Wirtschaftsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, bei

denen der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren auf dem Gebiet der Europäischen Union zu finden ist;

b) Schuldner sind die Wirtschaftsorganisationen, die ihre Schuld (Schulden) bei Fälligkeit nicht begleichen konnten oder voraussichtlich nicht begleichen können;

c) Gläubiger sind:

ca) im Vergleichsverfahren und im Konkursverfahren - bis zum Zeitpunkt des Konkursbeginns - die Personen, die gegenüber dem Schuldner auf rechtskräftigen und vollstreckbaren Gerichts- bzw. behördlichen Beschlüssen oder anderen vollstreckbaren Urkunden beruhende, unstrittige oder anerkannte, abgelaufene Geldforderungen oder in Geld ausgedrückte materielle Forderungen besitzen,

cb) im Vergleichsverfahren außer den in Doppelbuchstabe ca festgelegten Akteuren auch die Personen, die gegenüber dem Schuldner strittige oder im Vergleichsverfahren fällig gewordene Geldforderungen oder in Geld ausgedrückte materielle Forderungen besitzen und deren Forderungen vom Vergleichsverwalter registriert wurden;

cc) im Vergleichsverfahren außer den in den Doppelbuchstaben ca und cb festgelegten Akteuren auch die Personen, die gegenüber dem Schuldner in der Zukunft ablaufende Geldforderungen oder in Geld ausgedrückte, existierende materielle Forderungen besitzen, die sich rechtmäßig aus Liefer-, Werks-, Dienstleistungs- und anderen Verträgen ergeben bzw. an durch die Gläubiger bereits erfüllte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, an den Verkauf von Schuldverschreibungen bzw. Eigentümeranteile verkörpernde Anlagen, an die Gewährung von Darlehen oder an Vorschusszahlungen geknüpft sind, wobei diese Gläubigerforderungen vom Vergleichsverwalter registriert wurden;

cd) nach dem Anfangszeitpunkt des Konkurses alle, die dem Schuldner gegenüber Geldforderungen oder in Geld ausgedrückte materielle Forderungen haben, die der Konkursverwalter registriert hat;

d) Leiter von Wirtschaftsorganisationen sind bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften der (die) zur Geschäftsleitung und Vertretung berechnigte(n) Gesellschafter, bei Interessenvereinigungen bzw. Gemeinschaftsunternehmen der Direktor, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung der (die) Geschäftsführer, bei Aktiengesellschaften der Vorstand oder die in der Satzung zur Geschäftsleitung berechnigte(n) Person(en), bei Einzelfirmen der Firmeninhaber, bei Rechtsanwaltskanzleien, Notariatskanzleien bzw. Patentanwaltskanzleien der Leiter der Kanzlei, bei Büros des Gerichtsvollziehers der Büroleiter oder mangels Büroleiters der ständige Stellvertreter, bei Genossenschaften der Vorstand (Geschäftsführende Direktor) oder der Geschäftsführende Vorsitzende, bei Arbeitsgemeinschaften der Wasserwirtschaft der Direktor (Unternehmensverwalter), bei freiwilligen Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit der Geschäftsführer (wenn die Kasse keinen Geschäftsführer anstellt, der Verwaltungsrat), bei Privatpensionskassen der Geschäftsführer, der Vertreter der Stiftung oder des Vereins bzw. bei in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eingetragenen Wirtschaftsorganisationen die in ein ungarisches Register eingetragene, zur Abgabe einer Rechtserklärung berechnigte Person und in Ermangelung einer solchen die im Namen der juristischen Person oder Wirtschaftsgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit vor Behörden oder in zivilrechtlichen Beziehungen vorgehende Person;

e) Vermögen ist alles, was das Gesetz über die Rechnungslegung als Anlage- oder Umlaufvermögen ansieht;

f) EWR-Staaten sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die anderen Teilnehmerstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;

g) offene Forderungen: Forderungen aus Bankgarantien, Versicherungsgarantien oder durch eine Versicherungsgesellschaft ausgestellten Schuldscheinen mit selbstschuldnerischer Bürgschaftsübernahme, deren Eintreten und Fälligkeit noch unsicher ist.

(2)

(1) In den Bereich des Vergleichsverfahrens und des Konkursverfahrens gehört das gesamte Vermögen der Wirtschaftsorganisation, über das sie zum Zeitpunkt des Beginns des Vergleichs- oder Konkursverfahrens verfügt, wie auch das Vermögen, das sie danach im Laufe des Verfahrens erwirbt.

(2) Das Vermögen der Wirtschaftsorganisation ist das Vermögen, das sich in ihrem Eigentum (ihrer Verwaltung) befindet. Als Vermögen der Wirtschaftsorganisation ist das Vermögen des Tochterunternehmens bzw. bei Trusts das Vermögen der Trustunternehmen zu berücksichtigen, wenn der Gründungsbeschluss des Trusts auf Grund von § 49 des Gesetzes Nr. VI von 1977 über die staatlichen Unternehmen ausgegeben wurde.

(3) Zum Vermögen der Wirtschaftsorganisation gehören nicht:

a) unter einem gesetzlich festgelegten Naturschutz stehende Bodenflächen (Nationalparks, besonders geschützte Flächen, unter internationale Abkommen fallende Flächen) bzw. in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegte Baudenkmäler im Nationalvermögen sowie das im staatlichen Eigentum oder im Eigentum der Selbstverwaltungen befindliche Vermögen, in Verbindung mit dem die Wirtschaftsorganisation auf Grund einer Rechtsnorm oder eines Vertrags Eigentümerrechte, Vermögensverwaltungsrechte oder andere Rechte zur Gewährleistung einer Nutzung ausübt, bzw. die erwähnten Vermögensverwaltungsrechte und anderen Rechte zur Gewährleistung einer Nutzung;

b) Gewässer und Wasserobjekte im Eigentum, in der Treuhandverwaltung bzw. in der Nutzung von Arbeitsgemeinschaften der Wasserwerke und das zur Erledigung der öffentlichen Aufgaben benötigte abgesonderte Vermögen der Arbeitsgemeinschaften der Wasserwerke;

c) das zur Entschädigung abgesonderte Ackerland, der gesetzlich festgelegte Bodenfonds und die von der Bestimmung zur Entschädigungsauktion nicht betroffenen bzw. nach der Entschädigungsauktion verbliebenen Böden;

d) vom Vermögen der Wirtschaftsorganisation die Immobilien, die - auf Grund der Festlegungen in § 7 Abs. 1 des Gesetzes Nr. XXXII von 1991 über die Regelung der Eigentumslage der ehemaligen Kirchenanwesen - in dem von der Regierung bestätigten Register geführt werden;

e) die Gewerkschaftsbeiträge oder Beträge anderer Interessenvertretungen, die von den Löhnen und Gehältern der Arbeitnehmer des Schuldners - nach den Bestimmungen einer gesonderten Rechtsnorm - abgezogen wurden sowie im Laufe des Vergleichsverfahrens bzw. Konkursverfahrens abzuziehen sind,

f) die von den Löhnen und Gehältern der Arbeitnehmer nach den Bestimmungen einer Rechtsnorm zum Zeitpunkt der Anordnung des Vergleichsverfahrens oder zum Anfangszeitpunkt des Konkursverfahrens bereits abgezogenen, doch noch nicht eingezahlten öffentlichen Lasten,

g) die von den Löhnen und Gehältern der Arbeitnehmer abgezogenen, doch noch nicht gezahlten Unterhaltszahlungen und anderen unter Vollstreckung fallenden Schulden,

h) der im Besitz des Schuldners befindliche Vermögensgegenstand, für den sich der Verkäufer das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises vorbehalten hat, es sei denn, dass der Schuldner diesen bereits vor der Begleichung des Kaufpreises rechtmäßig - durch Verbauen, Verarbeitung oder Umgestaltung - zur Schaffung eines neuen Vermögensgegenstandes genutzt hat und der Vermögensgegenstand dadurch zum untrennbaren Bestandteil der neuen Sache geworden ist.

(4) Von der Regierung für außerordentliche Zeiträume gebundene Vorräte der Rüstungsindustrie dürfen in das Konkursverfahren einbezogen werden, wenn die Regierung auf Anregung der staatlichen Treuhandorganisation die Bindung aufhebt. Die Treuhandorganisation muss auf Ersuchen des Konkursverwalters innerhalb von dreißig Tagen eine Erklärung darüber abgeben, ob sie die Aufhebung der Bindung anregt. Über die Aufhebung der Bindung entscheidet die Regierung innerhalb von sechzig Tagen nach der Anregung durch die Treuhandorganisation. Im Sinne dieses Gesetzes sind unter Vorräten der Rüstungsindustrie die Sachanlagen und das Umlaufvermögen - einschließlich der Produktionsunterlagen - zu verstehen, die zur Tätigkeit der Rüstungsindustrie erforderlich sind.

(5) Zu Verteidigungszwecken dienende staatliche Reserven sind kein Bestandteil des Vermögens der Wirtschaftsorganisation.

§ 5

Der Leiter des Schuldners, der Vergleichsverwalter bzw. der Konkursverwalter müssen während des Vergleichsverfahrens bzw. des Konkursverfahrens die folgenden Gremien und Personen auf deren entsprechendes Ersuchen hin innerhalb von acht Arbeitstagen informieren:

a) den Gläubigerausschuss, den Gläubigervertreter bzw., wenn es keine solchen gibt, die Gläubiger (bzw. eine Gruppe von Gläubigern), die mindestens zehn Prozent der angemeldeten und anerkannten Gläubigerforderungen vertreten (vertritt), über die Vermögens- und Finanzlage des Schuldners,

b) die Arbeitnehmer, die in § 270 des Gesetzes Nr. I von 2012 über das Arbeitsgesetzbuch (im Weiteren: AGB) festgelegten Gewerkschaften, den Betriebsrat (Betriebsbeauftragten) laut Abschnitt XX AGB sowie die staatliche Beschäftigungsbehörde über Fragen, welche die Arbeitnehmer betreffen.

§ 5/A

(1) Die Gläubiger können zum Schutz ihrer Interessen und zur Ausübung ihrer Vertretung einen Gläubigerausschuss bilden, der die Tätigkeit des Vergleichsverwalters bzw. des Konkursverwalters verfolgt und die den Ausschuss bildenden Gläubiger vor Gericht bzw. beim Kontakt mit dem Vergleichsverwalter, dem vorläufigen Insolvenzverwalter bzw. dem Konkursverwalter vertritt sowie die in diesem Gesetz festgelegten Befugnisse ausübt.

(2) Bei jeder verschuldeten Wirtschaftsorganisation darf nur ein Ausschuss tätig sein. Entstehen bei einer Wirtschaftsorganisation mehrere - den Bedingungen laut diesem Gesetz entsprechende - Ausschüsse, ist als Gläubigerausschuss anzusehen, wer dem Gericht als erster seine Bildung anmeldet. Melden sich gleichzeitig mehrere Ausschüsse an, ist jener als Gläubigerausschuss anzusehen, in dem mehr Gläubiger vereint sind. Die Gläubiger können sich der Betreibung des Gläubigerausschusses auch später anschließen. Der Beitritt kann nicht verweigert werden, wenn die beizutretenden beabsichtigenden Personen die Bedingungen laut Absatz 5 übernehmen.

(3) Im Vergleichsverfahren ist es eine Voraussetzung für die Bildung des Ausschusses, dass er von mindestens einem Drittel der - laut § 18 Abs. 4 und 5 über Stimmrecht verfügenden - Gläubiger gebildet wird und diese Gläubiger über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen. Wenn die Anzahl der den Ausschuss betreibenden Gläubiger später sinkt und infolgedessen der Anteil der Beteiligung daran nicht mehr die erwähnte Höhe erreicht, erlischt der Ausschuss am dreißigsten Tag nach Eintreten des erwähnten Umstandes, es sei denn, dass ihm vor Ablauf der besagten Frist eine entsprechende Anzahl von Gläubigern beigetreten ist.

(4) Im Konkursverfahren ist es eine Voraussetzung für die Bildung des Ausschusses, dass er von mindestens einem Drittel der laut § 28 Abs. 2 Buchstabe f angemeldeten Gläubiger gebildet wird und diese Gläubiger über wenigstens ein Drittel der im Konkursverfahren zum Vergleichsabschluss berechtigenden Gläubigerforderungen verfügen. Wenn die Anzahl der den Ausschuss betreibenden Gläubiger später sinkt und infolgedessen der Anteil der Beteiligung daran nicht mehr die erwähnte Höhe erreicht, erlischt der Ausschuss am dreißigsten Tag nach Eintreten des erwähnten Umstandes, es sei denn, dass ihm vor Ablauf der besagten Frist eine entsprechende Anzahl von Gläubigern beigetreten ist.

(5) Die Berechtigungen des Ausschusses, die Vertretung der den Ausschuss betreibenden Gläubiger, die Bereitstellung der Mittel zu seiner Betreibung bzw. die Regeln für das Vorstrecken und die Abrechnung der Kosten halten die Gläubiger untereinander in einer Vereinbarung fest. Der Ausschuss kann aus wenigstens drei und höchstens sieben Mitgliedern bestehen, und die den Ausschuss betreibenden Gläubiger können auch einen Vorsitzenden wählen. Der Ausschuss unterrichtet von seiner Bildung, den sich an seiner Tätigkeit beteiligenden Gläubigern, den Rechten des Ausschusses bzw. der Vertretung der sich an seiner Tätigkeit beteiligenden Gläubiger - unter Beilage des darüber aufgenommenen Protokolls und der entsprechenden Vereinbarung - innerhalb von drei Arbeitstagen nach seiner Bildung den Schuldner, das Gericht, den Vergleichsverwalter oder den Konkursverwalter. Der Ausschuss nimmt innerhalb von fünf Arbeitstagen seine Geschäftsordnung an. In der Geschäftsordnung ist die Verfahrensordnung der Entscheidungsfindung des Ausschusses und außerdem zu regeln, auf welche Weise die Meinung der den Ausschuss betreibenden Gläubiger zu den Entscheidungen und Maßnahmen des Ausschusses anzufordern ist.

(6) Bei der Bildung und Tätigkeit des Ausschusses steht den betreibenden Gläubigern auf die in § 18 Abs. 4 und 5 bzw. § 44 Abs. 1 festgelegte Art und Weise ein Stimmrecht zu. Die Entscheidungen werden in offener Abstimmung, mit Stimmenmehrheit getroffen.

(7) Keine Mitglieder des Ausschusses dürfen der Schuldner oder Personen laut § 12 Abs. 2 Doppelbuchstaben bc und bd bzw. im Falle einer Wirtschaftsorganisation deren wenigstens über einen mehrheitlichen Einfluss verfügende Gesellschafter, deren leitende Repräsentanten, Prokuristen, Aufsichtsratsmitglieder bzw. Wirtschaftsprüfer sowie die nahen Angehörigen (§ 685 BGB) der erwähnten Personen sein.

(8) Der im Vergleichsverfahren zustande gekommene Gläubigerausschuss kann in dem - auf das Vergleichsverfahren laut § 21/B folgenden - Konkursverfahren weiterarbeiten, wenn er den Bedingungen laut Absatz 4 entspricht. Das Mandat des Ausschusses zur Vertretung der Gläubiger kann mit einer Vereinbarung auch auf den Zeitraum nach dem rechtskräftigen Abschluss des Vergleichs- oder Konkursverfahrens verlängert werden, wenn das zur Kontrolle der Durchführung des im Laufe dieser Verfahren abgeschlossenen Vergleichs sowie zum Schutz der Interessen der Gläubiger begründet ist.

(9) An Stelle des Gläubigerausschusses können die Gläubiger auch einen Gläubigervertreter wählen, in Bezug auf dessen Wahl bzw. Berechtigungen, die Übernahme seiner Kosten, die Ausschließungsgründe, den Inhalt seines Mandats, die Anmeldung seiner Wahl bei Gericht, den Anschluss an seinen Auftrag, die Auflösung seines Mandats bzw. die Verlängerung seines Mandats im Konkursverfahren die Festlegungen in den Absätzen 1 bis 8 entsprechend anzuwenden sind. Der Gläubigervertreter versieht die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben im Rahmen seines Auftragsvertrags.

§ 6

(1) Das Vergleichsverfahren und das Konkursverfahren sind Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die in die sachliche und ausschließliche örtliche Zuständigkeit des nach dem - am Tag der Einreichung des Antrags zur Durchführung des Verfahrens eingetragenen bzw. in Absatz 1a festgelegten - Sitz des Schuldners zuständigen Gerichtshofes (im Weiteren: Gericht) fallen. Die Anträge für die bei anderen Gerichten eingereichten Vergleichsverfahren sind von Amts wegen abzulehnen oder die bereits eingeleiteten Verfahren einzustellen und die Anträge für ein Konkursverfahren an das zuständige Gericht zu übergeben.

(1a) Im Falle einer Verlegung des Sitzes des Schuldners in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Handelsregistergerichts als vorher darf ein Vergleichs- bzw. Konkursverfahren in den einhundertachtzig Tagen nach der Änderung des Sitzes nur bei dem nach dem früher eingetragenen Sitz zuständigen Gericht angeregt werden. Wenn gegen den Schuldner ein Konkursverfahren angeregt wurde, doch das Gericht noch keinen erstinstanzlichen Bescheid über die Feststellung der Insolvenz und die Anordnung des Konkurses erlassen hat, darf der Schuldner den Antrag für das Vergleichsverfahren nur bei diesem Gericht einreichen.

(1b) Das Gericht laut dem neuen Sitz fordert im Falle der nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1a eingereichten Anträge von Amts wegen von dem laut Absatz 1a früher zuständigen Gericht eine Auskunft darüber an, ob gegen den Schuldner ein Konkursverfahren anhängig ist, in dem noch kein Bescheid zur Feststellung der Insolvenz und zur Konkursanordnung erlassen worden ist.

(2) Zur Durchführung eines Haupt- oder Territorialinsolvenzverfahrens, das gegen eine unter die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren fallende und nicht in Ungarn eingetragene Wirtschaftsorganisation (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) angestrengt wurde, verfügt der Hauptstädtische Gerichtshof über die ausschließliche örtliche Zuständigkeit.

(3) In den Verfahrensfragen, die dieses Gesetz nicht gesondert regelt, sind die Bestimmungen des Gesetzes Nr. III von 1952 über die Zivilprozessordnung (im Weiteren: ZPO) - mit den sich aus den Eigenheiten des zivilrechtlichen Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergebenden Abweichungen - unter der Maßgabe entsprechend maßgebend, dass

a) im Vergleichsverfahren

aa) eine Aussetzung nicht zulässig ist,

ab) eine Unterbrechung bzw. ein Ruhen nicht zulässig ist,

b) im Konkursverfahren

ba) eine Unterbrechung nicht zulässig ist,

bb) mit Ausnahme eines Verfahrens zur Entscheidung eines strittigen Anspruchs bzw. eines auf Grund eines Einspruchs eingeleiteten Verfahrens eine Intervention nicht zulässig ist,

bc) ein Ruhen des Verfahrens nur bei den Festlegungen in § 26 Abs. 4 zulässig ist,

bd) eine Aussetzung des Verfahrens bis zum Erlassen des Bescheides zur Feststellung der Insolvenz bzw. im Fall laut § 6/A Abs. 2 zulässig ist.

(4) Im Vergleichsverfahren sind die Schuldner, die Gläubiger und der Vergleichsverwalter bzw. im Konkursverfahren die Schuldner, die Gläubiger und der Konkursverwalter als Parteien anzusehen. Berührt die Tätigkeit oder das Versäumnis des Vergleichsverwalters oder des Konkursverwalters auch die Rechte bzw. berechtigten Interessen eines Dritten, wird bei der Beurteilung eines durch diese Person eingereichten Einspruchs (§ 51) auch die den Einspruch einreichende Person als Partei angesehen.

(5) Ab 1. Januar 2013 halten das Gericht und die Parteien den Kontakt miteinander nach den Festlegungen in der Zivilprozessordnung auf elektronischem Wege. Bei natürlichen Personen können die Eingaben und anderen amtlichen Dokumente auch in Papierform eingereicht bzw. zugestellt werden.

(6) In den in diesem Gesetz geregelten Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann in erster Instanz auch der Gerichtssekretär - mit der in Absatz 7 festgelegten Ausnahme - mit Einzelunterfertigungsrecht und ausgeweitet auf die sachbezogene Beschlussfassung vorgehen.

(7) Von einem Richter werden die folgenden Beschlüsse gefasst und er geht bei den folgenden Verfahrenshandlungen vor:

a) im Vergleichsverfahren der Beschluss über die Anordnung und Einstellung des Vergleichsverfahrens, der zur Abberufung des Vergleichsverwalters gefasste Beschluss, der zur Entscheidung des Vergleichs bzw. zur Erklärung des Abschlusses des Vergleichsverfahrens gefasste Beschluss sowie der in der Frage eines durch die Parteien eingebrachten Einspruchs gefasste sachbezogene Beschluss;

b) im Konkursverfahren der Beschluss zur Konkursanordnung, es sei denn, dass Verfahren wurde auf Grund einer Mitteilung des Handelsregistergerichts eingeleitet;

c) im Konkursverfahren der zur Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters gefasste Beschluss sowie der zur Abberufung des Konkursverwalters gefasste Beschluss;

d) im Konkursverfahren der zur Abhaltung einer Vergleichsverhandlung und zur Entscheidung des Vergleichs gefasste Beschluss;

e) der zur Einstellung des Konkursverfahrens laut § 27 Abs. 6 und § 45/A gefasste Beschluss;

f) im Konkursverfahren der zur Entscheidung von strittigen Gläubigeransprüchen bzw. einer wegen einer rechtswidrigen Verfügung oder eines Versäumnisses des Konkursverwalters eingereichten Beschwerde gefasste sachbezogene Beschluss;

g) im Konkursverfahren der zur Bestätigung oder Ablehnung einer Zwischenbilanz gefasste sachbezogene Beschluss;

h) die in der Frage einer gegenüber der Konkursabschlussbilanz und dem Vorschlag zur Vermögensaufteilung eingebrachten Beschwerde abgehaltene Verhandlung und der bezüglich der Beschwerde gefasste Beschluss;

i) der Bescheid über den Abschluss des Konkursverfahrens, es sei denn, dass der Abschluss in einer Konkursache, in der dem Konkursverfahren eine Zwangsliquidation vorausging, in vereinfachter Form erfolgt;

j) in einem gegen eine strategisch besonders wichtige Wirtschaftsorganisation eingeleiteten Vergleichsverfahren bzw. eingeleiteten Konkursverfahren außer den Festlegungen in den Buchstaben a bis i alle Beschlüsse, gegen die eine gesonderte Berufung zulässig ist;

k) im Vergleichsverfahren und im Konkursverfahren die Beschlüsse zum Verhängen von Bußgeldern.

§ 6/A

(1) Wenn in einer Strafsache gegen eine juristische Person eine Maßnahme ergriffen werden kann und das in einer Strafsache vorgehende Gericht oder der Staatsanwalt davon das Gericht (§ 6) in Kenntnis gesetzt hatte oder das Gericht offiziell davon erfahren hat, kann der Konkurs angeordnet werden. In diesem Fall muss - und zwar, nachdem der Leiter der Wirtschaftsorganisation des Schuldners seine Pflichten laut § 31 erfüllt hat und die Forderungen der Gläubiger angemeldet worden sind, und auch, wenn der Leiter der Wirtschaftsorganisation des Schuldners seine Pflichten laut § 31 trotz Aufforderung bzw. Rechtsfolgen laut § 33 nicht erfüllt hat - das Konkursverfahren ausgesetzt werden.

(2) Die Aussetzung dauert bis zur Rechtskrafterlangung des Beschlusses des in der Strafsache vorgehenden Gerichts bzw. bis zum Abschluss der Durchführung der im Strafverfahren angewandten Maßnahmen. Die Aussetzung berührt nicht die Pflichten des Konkursverwalters und die Anwendung der Festlegungen in § 38 Abs. 1 und 2 sowie die Anwendung der Festlegungen in § 40. Während der Aussetzung kann der bestellte Konkursverwalter seine Rechte und Pflichten in dem in diesem Paragraphen festgelegten Rahmen ausüben. Gegen rechtswidrige Maßnahmen oder Versäumnisse des Konkursverwalters eingereichte Einsprüche kann das Gericht auch während der Aussetzung entscheiden.

(3) Würde die Aussetzung laut Absatz 1 die Erfüllung der Forderungen der Gläubiger bedeutend verzögern oder gefährden, kann bis zur Einreichung der Klageschrift vom Staatsanwalt bzw. danach vom Gericht - bei Anordnung der Beschlagnahme - die Fortsetzung des Konkursverfahrens genehmigt werden.

(4) Der Antrag auf Genehmigung der Fortsetzung des Konkursverfahrens kann bei dem in einer Strafsache gegen eine juristische Person vorgehenden Gericht bzw. Staatsanwalt vom Konkursverwalter eingereicht werden. Dem Antrag sind das Abschlussinventar sowie der Jahresabschluss laut § 31 Abs. 1 Buchstabe a oder die Konkurseröffnungsbilanz laut § 46 Abs. 2 beizulegen.

(5) Im Falle der Erteilung der Genehmigung kann das Konkursverfahren fortgesetzt, doch erst nach Rechtskrafterlangung des Beschlusses des in einer gegen eine juristische Person betriebenen Strafsache vorgehenden Gerichts abgeschlossen werden.

(6) Ein beschlagnahmtes Vermögen oder aber beschlagnahmte Vermögensteile bzw. Vermögensgegenstände dürfen nicht in die Vermögensaufteilung einbezogen werden. Liegt der Wert des beschlagnahmten Vermögens bzw. der beschlagnahmten Vermögensteile oder Vermögensgegenstände über dem zu sichern beabsichtigten Betrag auf Grund von § 11 Abs. 2 des Gesetzes Nr. CIV von 2001 über strafrechtliche Maßnahmen, die einer juristischen Person gegenüber ergriffen werden können, kann der Konkursverwalter einen Antrag auf Beschränkung der Beschlagnahme und der Erlaubnis des Verkaufs des Vermögens bzw. von Vermögensteilen oder Vermögensgegenständen bis zur Einreichung der Klageschrift beim Staatsanwalt und danach bei dem in der Strafsache vorgehenden Gericht einreichen.

(7) Wird der Verkauf erlaubt, darf das beschlagnahmte Vermögen bzw. dürfen die beschlagnahmten Vermögensteile und Vermögensgegenstände nicht unter einer solchen Summe verkauft werden, als zu deren Sicherung die Beschlagnahme angeordnet wurde. Von dem beim Verkauf eingehenden Kaufpreis ist die durch die Beschlagnahme zu sichern beabsichtigte Summe abzuziehen und beim Hinterlegungskonto des Gerichts einzuzahlen, bei dem der die Beschlagnahme anordnende Gerichtsvollzieher tätig ist.

(8) Nach Abschluss des Strafverfahrens bzw., wenn das in der Strafsache vorgehende Gericht gegenüber der Wirtschaftsorganisation des Schuldners eine Vermögensseinziehung angeordnet hat, nach deren Durchführung ordnet

das Gericht - mit der in Absatz 2 festgehaltenen Ausnahme - die Fortsetzung des Konkursverfahrens an. Hat das in der Strafsache vorgehende Gericht gegen die Wirtschaftsorganisation des Schuldners ein Bußgeld verhängt bzw. sie zur Zahlung der Kosten des Strafverfahrens verpflichtet (im Weiteren zusammen: im Strafverfahren an den Staat zu zahlende Summe), werden die sich daraus ergebenden Forderungen vom Konkursverwalter als Gläubigeranspruch registriert und nach den allgemeinen Regeln der Rangfolge der Befriedigung (§§ 57 und 58) befriedigt.

(9) Hat das in der Strafsache vorgehende Gericht mit einem rechtskräftigen Beschluss eine Vermögenseinziehung für das gesamte Vermögen der Wirtschaftsorganisation des Schuldners angeordnet, sorgt der für den Staatshaushalt verantwortliche Minister nach der Mitteilung des Gerichts außer der Reihe für die Auszahlung der die Wirtschaftsorganisation des Schuldners auf Grund von § 57 Abs. 1 Buchstaben a und c belastenden Forderungen. Diese Pflicht besteht in Höhe des eingezogenen Vermögens. Der Konkursverwalter benachrichtigt das Gericht, dass die Auszahlung und die Hinterlegung des Dokumentenmaterials des Schuldners erfolgt ist. Das Gericht legt die Vergütung des Konkursverwalters unter Berücksichtigung der Dauer des Verfahrens, der durch den Konkursverwalter verrichteten Tätigkeit und der Arbeitsbelastung des Verfahrens fest. Der Konkursverwalter reicht eine Konkursabschlussbilanz ein. Das Gericht entscheidet auf Grund dessen über die Beendigung des Konkursverfahrens und die Auflösung der Wirtschaftsorganisation des Schuldners. Der Bescheid ist auch an die den Staat in den privatrechtlichen Rechtsverhältnissen vertretende Organisation zu schicken.

§ 6/B

(1) Der Konkursverwalter, der im Verlaufe eines auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union eingeleiteten Insolvenzverfahrens bestellt wurde, kann beantragen, dass das Gericht die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts des Beschlusses zur Einleitung des Insolvenzverfahrens bzw. des Beschlusses zur Bestellung des Konkursverwalters im Firmenamtsblatt anordnet.

(2) Zum wesentlichen Inhalt des Beschlusses gehören insbesondere:

- a) die Angabe und Anschrift des Gerichts, welches das Verfahren einleitet,
- b) der Name und Sitz des Schuldners bzw. der Ort der zentralen Geschäftsführung,
- c) die Festlegung, ob das Verfahren ein Haupt- oder Territorialinsolvenzverfahren ist,
- d) der Name und die Erreichbarkeit des Konkursverwalters,
- e) die zur Anmeldung der Gläubigeransprüche zur Verfügung stehenden Fristen,
- f) die hinsichtlich der Fristen festgelegten Rechtsfolgen,
- g) die Bestimmung des Gremiums oder der Behörde, das/die zur Annahme der Gläubigeransprüche berechtigt ist.

(3) Dem Antrag ist außer dem Originaldokument auch dessen beglaubigte ungarische Übersetzung sowie ein Nachweis der Zahlung der Kostenerstattung für die Veröffentlichung beizulegen.

(4) Wenn der Schuldner, gegen den auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ein Hauptinsolvenzverfahren eingeleitet wurde, in Ungarn eine Niederlassung hat, muss der im Hauptinsolvenzverfahren bestellte Konkursverwalter die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts des Beschlusses zur Einleitung des Hauptinsolvenzverfahrens bzw. des Beschlusses zur Bestellung des Konkursverwalters beantragen. Der Konkursverwalter haftet für die durch sein Versäumnis verursachten Schäden.

(5) Die Veröffentlichung muss all das enthalten, was als wesentlicher Inhalt des Beschlusses angesehen wird.

§ 6/C

(1) Hat der Schuldner, gegen den auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ein Hauptinsolvenzverfahren eingeleitet wurde, in Ungarn ein Immobilienvermögen oder ein anderes Vermögen, das in einem im öffentlichen Glauben stehenden Register eingetragen wurde, oder aber eine Niederlassung, muss der im Hauptinsolvenzverfahren bestellte Konkursverwalter beantragen, dass das Gericht die Eintragung der Tatsache des Beschlusses zur Einleitung des Hauptinsolvenzverfahrens ins Grundbuch bzw. in das andere im öffentlichen Glauben stehende Register anordnet. Der Konkursverwalter haftet für die durch sein Versäumnis verursachten Schäden.

(2) Dem Antrag ist außer dem Originaldokument auch dessen beglaubigte ungarische Übersetzung beizulegen.

§ 6/D

Der Antrag laut § 6/B bzw. § 6/C ist beim Hauptstädtischen Gerichtshof einzureichen, das in einem Verfahren der freiwilligen Gesetzlichkeit innerhalb von höchstens dreißig Tagen nach dem Eintreffen über den Antrag bzw. bei einem Antrag gemäß § 6/B unter Berücksichtigung der in dem zur Anmeldung der Ansprüche im zu veröffentlichenden Beschluss vorgeschriebenen Fristen entscheidet. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

Abschnitt II

Vergleichsverfahren

Einleitung des Vergleichsverfahrens, Zahlungsaufschub

§ 7

(1) Der Leiter der Wirtschaftsorganisation des Schuldners kann beim Gericht einen Antrag für die Durchführung eines Vergleichsverfahrens einreichen, wobei seitens des Schuldners die Rechtsvertretung verbindlich ist.

(2) Die verschuldete Wirtschaftsorganisation (im Weiteren: Schuldner) darf keinen Antrag für ein Vergleichsverfahren einreichen, wenn gegen sie ein Vergleichsverfahren läuft oder ein Konkursantrag gegen sie eingereicht wurde und über die Anordnung des Konkurses bereits ein Bescheid erster Instanz ergangen ist.

(3) Der Schuldner darf keinen neuen Antrag für ein Vergleichsverfahren einreichen,

a) so lange die Gläubigeransprüche, die zum Zeitpunkt der Anordnung des früheren Vergleichsverfahrens bestanden bzw. dabei angefallen sind, nicht beglichen wurden, und

b) wenn seit der Veröffentlichung des rechtskräftigen Abschlusses des früheren Vergleichsverfahrens noch keine zwei Jahre vergangen sind, oder

c) wenn das Gericht seinen früheren Antrag für ein Vergleichsverfahren nach den Festlegungen in § 9 Abs. 4 von Amts wegen abgewiesen hat und seit der Veröffentlichung des rechtskräftigen Bescheids darüber noch kein Jahr vergangen ist.

(4)

(5) Der Antrag für ein Vergleichsverfahren gemäß Absatz 1 ist auf einem in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegten Formular einzureichen, das ab 1. Januar 2013 ausschließlich ein elektronisches Formular sein kann.

§ 8

(1) Zur Einreichung eines Antrags laut § 7 ist das vorherige Einverständnis des die Rechte des Gründers (der Gesellschafter) der verschuldeten Wirtschaftsorganisation ausübenden obersten Organs erforderlich. Bei einer Einzelfirma kann der Firmeninhaber den Antrag auf eigenen Entschluss einreichen. Von der Einreichung des Antrags

sind die Arbeitnehmer, die im Arbeitsgesetzbuch festgelegten Gewerkschaften bzw. der Betriebsrat (Betriebsbeauftragte) zu unterrichten.

(2) Der Antrag für ein Vergleichsverfahren muss enthalten bzw. diesem sind beizulegen:

- a) den Namen, den Sitz, die Handelsregisternummer und die Steuernummer des Schuldners,
- b) das Dokument zum Nachweis des vorherigen Einverständnisses des in Absatz 1 erwähnten obersten Organs bzw. das Dokument über die Information der Arbeitnehmer,
- c) den Jahresabschluss (vereinfachten Jahresabschluss) oder die Zwischenbilanz, der/die nicht älter als drei Monate ist, und die schriftliche Erklärung des Leiters des Schuldners darüber, dass diese(r) ein reales und zuverlässiges Bild über die Vermögenslage des Schuldners gewährt,
- d) die Erklärung des Leiters des Schuldners darüber, welche wesentlichen Änderungen seit der Annahme des Abschlusses oder der Zwischenbilanz laut Buchstabe c in der Vermögenslage des Schuldners eingetreten sind,
- e) wenn der Schuldner Mitglied einer im Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften geregelten anerkannten oder tatsächlichen Unternehmensgruppe ist, die damit verbundenen Verträge,
- f) die Namensliste der Gläubiger des Schuldners, die Auflistung der Schulden des Schuldners bzw. deren Fälligkeit sowie die Tatsache, welche Gläubigerforderungen der Schuldner anerkennt und welche er bestreitet bzw. welches die gesicherten (§ 12 Abs. 3) und die nicht gesicherten Gläubigeransprüche sind, ebenso wie die Darlegung der durch den Schuldner übernommenen offenen Verbindlichkeiten laut Rechnungslegungsgesetz bzw. der dem Schuldner gegenüber bestehenden offenen Forderungen,
- g) das Dokument zum Nachweis der Einzahlung der Kostenerstattung für die Veröffentlichung über die Anordnung des Vergleichsverfahrens und den Zahlungsaufschub,
- h) die Erklärung des Leiters des Schuldners darüber, bei welchen Zahlungsdienstleistern der Schuldner Zahlungskonten besitzt (unter Angabe der Kontonummern), bzw. bei welchen Wertpapierfirmen er über ein Wertpapierkonto verfügt,
- i) eine Erklärung des Leiters des Schuldners, in der er sich verpflichtet, dass er die Zahlungsdienstleister als Kontoführer gleichzeitig mit der Einreichung des Antrags für ein Vergleichsverfahren von der Einreichung eines solchen Antrags so in Kenntnis setzt, dass die Kontoführer davon am Arbeitstag vor der Veröffentlichung des vorläufigen Zahlungsaufschubs laut § 9 Abs. 1 bis fünfzehn Uhr glaubwürdig erfahren, und dass er des Weiteren keine Zahlungstransaktionen oder Überweisungen einleitet, die das Ziel des Zahlungsaufschubs vereiteln würden, wie er auch keine anderen Maßnahmen ergreift, mit denen er einen Gläubiger gegenüber den anderen Gläubigern in eine vorteilhafte Lage bringen würde,
- j) das vom Leiter des Schuldners unterschriebene Datenblatt, das die Vermögenslage des Schuldners vorstellt und die Daten laut einer gesonderten Rechtsnorm enthält.

(3) Der Schuldner muss auch eine Erklärung darüber abgeben,

- a) ob im Falle eines gegen ihn früher angeordneten Vergleichsverfahrens die Gläubigeransprüche, die zum Zeitpunkt der Anordnung des eventuellen früheren Vergleichsverfahrens bestanden bzw. dabei entstanden sind, befriedigt wurden und ob seit der Veröffentlichung des rechtskräftigen Abschlusses des früheren Vergleichsverfahrens zwei Jahre vergangen sind,
- b) ob er Kenntnis von der Einreichung eines Antrags auf Einleitung eines Konkursverfahrens gegen ihn oder von einem seine Insolvenz feststellenden Bescheid hat, und wenn ja, vor welchem Gericht dieses Verfahren angeregt wurde,
- c) ob es einen früheren Antrag für ein Vergleichsverfahren seinerseits gab, den das Gericht gemäß den Festlegungen in § 9 Abs. 4 von Amts wegen abgewiesen hat, wobei seit der Veröffentlichung des rechtskräftigen

Bescheides darüber noch kein Jahr vergangen ist, und wenn ja, vor welchem Gericht er dieses Verfahren angeregt hatte.

(4) Der Schuldner muss allen Gerichten, vor denen seines Wissens ein Antrag für ein Konkursverfahren gegen ihn eingereicht wurde, eine Information über die Einreichung seines Antrags für ein Vergleichsverfahren erteilen.

(5) Nach der Anmeldung laut Absatz 2 Buchstabe i behandelt der Zahlungsdienstleister und Kontoführer die Anmeldung als Bankgeheimnis bzw. Zahlungsgeheimnis, darf gegenüber dem Konto des Schuldners die auf einem mit dem Schuldner bestehenden Rechtsverhältnis beruhenden Forderungen nicht geltend machen und auch keine anderen Maßnahmen ergreifen, die ihn oder einen anderen Gläubiger gegenüber den anderen Gläubigern in eine vorteilhafte Lage bringen.

§ 9

(1) Auf Antrag des Schuldners sorgt das Gericht - wenn der Antrag nicht sofort abgewiesen wurde - innerhalb eines Arbeitstages für die Veröffentlichung des Antrags sowie des dem Schuldner zustehenden sofortigen, vorläufigen Zahlungsaufschubs - auf die in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegte Art und Weise - im Firmenamtsblatt. Gegen den Bescheid ist keine gesonderte Berufung zulässig. Die Veröffentlichung im Firmenamtsblatt erfolgt auf der Internetseite des Firmenamtsblattes mit täglicher Auffrischung, um null Uhr. Der vorläufige Zahlungsaufschub steht dem Schuldner von der Veröffentlichung an zu. Auf den vorläufigen Zahlungsaufschub sind die Festlegungen in § 11 anzuwenden.

(2) Der Anfangszeitpunkt des Vergleichsverfahrens ist der Tag der Veröffentlichung des Gerichtsbescheids über die Anordnung des Vergleichsverfahrens (§ 10 Abs. 1). Der Schuldner darf von diesem Zeitpunkt seinen Firmennamen während des Vergleichsverfahrens nur mit dem Zusatz („cs. a.“) (Abkürzung für: csöd alatt = in Vergleich) verwenden.

(3) Wenn gleichzeitig mit der Einreichung eines Antrags für ein Vergleichsverfahren oder danach ein Antrag auf Einleitung eines Konkursverfahrens gegen den Schuldner eingeht, setzt das Gericht die Entscheidung dieses Antrags bis zur Anordnung des Vergleichsverfahrens (§ 10 Abs. 1) bzw. bis zur Ablehnung des Antrags für ein Vergleichsverfahren aus.

(3a) Wenn vor der Einreichung des Antrags für ein Vergleichsverfahren gegen den Schuldner bei dem Gericht laut seinem Sitz ein Konkursantrag eingereicht wurde, doch bezüglich der Feststellung der Insolvenz und der Anordnung des Konkurses noch kein Bescheid erster Instanz ergangen ist, setzt das Gericht die Entscheidung dieses Antrags bis zur Anordnung des Vergleichsverfahrens (§ 10 Abs. 1) bzw. bis zur Ablehnung des Antrags für ein Vergleichsverfahren aus.

(4) Das Gericht prüft unverzüglich nach der auf Absatz 1 folgenden Maßnahme, doch spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, ob dieser den Bestimmungen gemäß § 7 und § 8 Abs. 1 bis 3 entspricht. Ist der Antrag mangelhaft, gibt es ihn mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zur Mängelbeseitigung zurück. Das Gericht weist den vom Schuldner angeregten Antrag für ein Vergleichsverfahren von Amts wegen ab, wenn

a) die anmeldende Person den zur Mängelbeseitigung zurückgegebenen Antrag nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen ergänzt oder ihn erneut mangelhaft eingereicht hat,

b) das vorhergehende Einverständnis des in § 8 Abs. 1 erwähnten obersten Organs nicht vorliegt,

c) die Befriedigung der Forderungen laut § 7 Abs. 3 Buchstabe a noch nicht erfolgt ist,

d) seit der Veröffentlichung des rechtskräftigen Abschlusses eines früheren Vergleichsverfahrens noch keine zwei Jahre vergangen sind,

e) gegen den Schuldner vor einem anderen Gericht ein Vergleichsverfahren läuft,

f) gegen den Schuldner ein Konkursverfahren eingeleitet wurde und bereits ein Bescheid über die Feststellung der Insolvenz und die Anordnung des Konkurses ergangen ist,

g) der Schuldner innerhalb eines Jahres vor dem Antrag für ein Vergleichsverfahren bereits einen solchen Antrag eingereicht hatte, der vom Gericht auf Grund dieses Absatzes von Amts wegen abgewiesen wurde, wobei seit der Veröffentlichung des rechtskräftigen Bescheids darüber noch kein Jahr vergangen ist, oder

h) im Firmenamtsblatt ein Beschluss über die Einleitung eines Hauptinsolvenzverfahrens laut § 6/B gegen den Schuldner in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

(5) Der den Antrag für ein Vergleichsverfahren von Amts wegen abweisende Bescheid muss den Namen, den Sitz bzw. die Handelsregisternummer des Schuldners, den Namen des Gerichts und die Nummer der Sache, des Weiteren den Grund für die Abweisung des Antrags für ein Vergleichsverfahren sowie - wenn der vorläufige Zahlungsaufschub veröffentlicht wurde - die Tatsache enthalten, dass der vorläufige Zahlungsaufschub mit der Veröffentlichung des rechtskräftigen Bescheides erlischt. Die Frist für die Einreichung einer Berufung gegen den Bescheid über eine von Amts wegen erfolgende Abweisung des Antrags für ein Vergleichsverfahren beträgt fünf Jahre. Bei einem Versäumen der Frist ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung nicht zulässig. Die Berufung ist außer der Reihe, doch höchstens innerhalb von acht Arbeitstagen zu entscheiden.

(6)-(8)

(9) Das Gericht stellt das Vergleichsverfahren ein, wenn es glaubwürdig Kenntnis davon erlangt, dass der Antrag für ein Vergleichsverfahren aus einem Grund laut Absatz 4 Buchstaben b bis h von Amts wegen hätte abgelehnt werden müssen. Das Gericht legt das Honorar des Vergleichsverwalters proportional zu seiner bisher verrichteten Tätigkeit und Arbeitsbelastung fest.

(10) Das Gericht kann der den Antrag des Schuldners einreichenden Person ein Bußgeld zwischen einhunderttausend und zwei Millionen Forint auferlegen und sie zum Tragen der Verfahrenskosten verurteilen, wenn sie im Antrag für ein Vergleichsverfahren oder in den beigelegten Dokumenten falsche Angaben gemacht bzw. Dokumente mit falschem Inhalt beigelegt hat bzw. ihre Mitteilungspflicht laut § 8 Abs. 2 Buchstabe i versäumt. Der Mahnbescheid zur Erfüllung der Pflicht und zur Verhängung eines Bußgeldes sowie der Bescheid zur Verhängung eines Bußgeldes ist auch an die über einen mehrheitlichen Einfluss (§ 685/B) verfügenden Gesellschafter der Wirtschaftsorganisation des Schuldners (bei einer Einmanngesellschaft und einer Einzelfirma an den Gesellschafter bzw. bei der ungarischen Zweigniederlassung eines Unternehmens mit ausländischem Sitz an das Unternehmen mit ausländischem Sitz) zu schicken, die zum Zeitpunkt des als Grundlage für die Verhängung des Bußgeldes dienenden Vorgangs oder Versäumnisses eine Beteiligung in erwähnter Höhe besaßen. Die erwähnten Gesellschafter bzw. Unternehmen mit ausländischem Sitz haften für die Zahlung des Bußgeldes bei Uneinbringlichkeit als Bürge. Das Unternehmen mit ausländischem Sitz darf seine sich aus der erwähnten Pflicht als Bürge ergebende Zahlungspflicht nicht aus dem seiner Zweigniederlassung bereitgestellten Vermögen erfüllen.

§ 10

(1) Wenn das Gericht den Antrag auf Einleitung eines Vergleichsverfahrens nicht abweist, erlässt es unverzüglich einen Bescheid über die Anordnung des Vergleichsverfahrens und sorgt danach unverzüglich für die Veröffentlichung des diesbezüglichen Bescheids im Firmenamtsblatt - auf die in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegte Art und Weise - und im Handelsregister neben dem Firmennamen des Schuldners für die Aufführung des Zusatzes „cs. a.". Die Veröffentlichung im Firmenamtsblatt erfolgt auf der Internetseite des Firmenamtsblatts, mit täglicher Auffrischung, um null Uhr. Das Gericht bestellt von Amts wegen, im Bescheid über die Anordnung des Vergleichsverfahrens einen Vergleichsverwalter aus dem Register der Konkursverwalter. Gegen den Bescheid ist keine Berufung zulässig.

(2) Der zu veröffentlichende Bescheid über die Anordnung des Vergleichsverfahrens muss Folgendes enthalten:

- a) den Namen, den Sitz, die Handelsregisternummer bzw. die Steuernummer des Schuldners,
- b) den Namen und den Sitz des vom Gericht bestellten Vergleichsverwalters,
- c) den Namen des Gerichts und die Nummer der Sache,
- d) den Anfangszeitpunkt des Vergleichsverfahrens,

e) die Tatsache, dass dem Schuldner von der Veröffentlichung des Bescheides an für die Geldforderungen, die ihm gegenüber vor dem Anfangszeitpunkt des Zahlungsaufschubs bzw. danach fällig werden, ein Zahlungsmoratorium zusteht,

f) den Aufruf an die Gläubiger, ihre bestehenden Forderungen innerhalb von dreißig Tagen nach der Veröffentlichung des Bescheides über die Anordnung des Vergleichsverfahrens - bzw. ihre nach dem Anfangszeitpunkt des Vergleichsverfahrens entstehenden Forderungen innerhalb von acht Arbeitstagen - dem Schuldner und dem Vergleichsverwalter anzumelden und gleichzeitig damit die für die Registrierung der Forderungen zu zahlende Gebühr auf das laut § 12 Abs. 1 veröffentlichte Zahlungskonto des Vergleichsverwalters einzuzahlen,

g) einen Verweis auf die Rechtsfolgen eines Versäumens der Frist zur Anmeldung der Forderungen.

(3)

(4) Der Zahlungsaufschub laut Absatz 2 Buchstabe e dauert bis null Uhr des zweiten Arbeitstages nach dem einhundertzwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung, es sei denn, das Gericht erlässt auf Grund eines vom Vergleichsverwalter gegengezeichneten Protokollbeschlusses laut § 18 Abs. 11 einen Bescheid über die Verlängerung des Zahlungsaufschubs und sorgt zugleich für die Veröffentlichung im Firmenamtsblatt, dass der Zahlungsaufschub um die im Protokoll festgehaltene Frist verlängert wird. Wird der Zahlungsaufschub nicht verlängert, erlässt das Gericht auf Grund der Mitteilung des Vergleichsverwalters, innerhalb von fünf Arbeitstagen nach deren Eingang einen Bescheid laut § 21/B über die Einstellung des Vergleichsverfahrens und die Verlängerung des Zahlungsaufschubs bis null Uhr des zweiten Arbeitstages nach dem Tag der Veröffentlichung des rechtskräftigen Bescheides über die Konkursanordnung.

(5) Gleichzeitig mit der Anordnung des Vergleichsverfahrens werden die Konkursverfahren laut § 9 Abs. 3 und 3a vom Gericht außer der Reihe, von Amts wegen eingestellt und die nach der Anordnung des Vergleichsverfahrens eingereichten Konkursanträge abgewiesen.

§ 11

(1) Das Ziel des vorläufigen Zahlungsaufschubs und des Zahlungsaufschubs (im Weiteren zusammen: Zahlungsaufschub) ist die Wahrung der Vergleichsmasse im Interesse eines mit den Gläubigern abzuschließenden Vergleichs; in diesem Zeitraum müssen sich der Schuldner, der Vergleichsverwalter, die Kontoführer und auch die Gläubiger jeder Maßnahme enthalten, die das Ziel des Zahlungsaufschubs vereiteln würde. Der Zahlungsaufschub befreit nicht von der Zahlung

a) der bei der Einreichung des Antrags für ein Vergleichsverfahren bestehenden und nach dem Anfangszeitpunkt entstandenen Forderungen auf Löhne und Gehälter sowie anderen lohnähnlichen Zuwendungen, der auf diese anfallenden Steuern und anderen öffentlichen Lasten (einschließlich der Mitgliedsbeiträge für die private Pensionskasse), von Abfindungen, Unterhaltszahlungen, Leibrenten, Entschädigungsrenten, Lohnzuschüssen im Bergbau bzw. Zuwendungen und Vergünstigungen für Auszubildende in der Berufsbildung, der für die Strom- und Erdgasversorgung zu zahlenden Gebühren (einschließlich der Gebühren zur Netznutzung) sowie aller anderen, auf Grund einer Versorgungspflicht zustehenden oder in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegten Gebühren der öffentlichen Versorgungsbetriebe, der vom Zahlungsdienstleister berechneten Kontoführungsgebühren bzw. der auf Grund von § 16 Abs. 3 berechneten, doch aus den Registrierungsgebühren nicht erstatteten Honorare und Kosten des Vergleichsverwalters sowie

b) der nach dem Anfangszeitpunkt des Vergleichsverfahrens in Rechnungen an den Schuldner weitergegebenen oder bei den Geschäften des Schuldners entstehenden Zahlungspflichten für die allgemeine Umsatzsteuer bzw. die Monopolverbrauchsteuer und die Produktgebühren bzw.

c) der fälschlicherweise auf das Konto des Schuldners erfolgten Überweisung,

d) der zur Fortsetzung der Wirtschaftstätigkeit laut Absatz 2 Buchstabe g unter Gegenzeichnung des Vergleichsverwalters übernommenen Zahlungspflichten.

(2) Während des Zahlungsaufschubs

a) ist eine Anrechnung gegenüber dem Schuldner nicht zulässig, doch kann in den vom Schuldner eingeleiteten, laufenden Prozessverfahren eine bis zum Anfangszeitpunkt des Vergleichsverfahrens eingebrachte Anrechnungseinrede entschieden werden,

b) darf zu Lasten der Konten des Schuldners - mit Ausnahme der in Absatz 1 festgelegten Forderungen - kein Zahlungsauftrag erfüllt bzw. gegen den Schuldner kein Zahlungsauftrag eingereicht werden,

c) ruht die Vollstreckung von Geldforderungen gegenüber dem Schuldner- mit Ausnahme der in Absatz 1 festgehaltenen Forderungen - und ist die Anordnung ihrer Vollstreckung nicht zulässig,

d) kann auf Grund eines Pfandrechts, das auf einer Forderung gegen das Vermögen des Schuldners beruht, sowie aus Pfandobjekten bzw. Kautionsgegenständen - mit Ausnahme einer Kautionsvereinbarung zwischen den in Absatz 3 festgelegten Organisationen - keine Befriedigung erlangt und keine dem Schuldner gegenüber vor dem Anfangszeitpunkt des Vergleichsverfahrens ausgemachten Sicherheiten (einschließlich von Kaufrechten zu Sicherungszwecken) geltend gemacht werden und darf der Schuldner bei einer Übertragung von Eigentumswerten zu Sicherungszwecken nur bei Gegenzeichnung des Vergleichsverwalters das zur Eintragung des Eigentumsrechts des Gläubigers ins Grundbuch notwendige Dokument ausgeben und bei beweglichen Gütern den Gegenstand der Sicherheit dem Gläubiger nur bei Gegenzeichnung des Vergleichsverwalters übergeben,

e) darf der Schuldner - mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 3 festgehaltenen Forderungen - die Auszahlungen nicht erfüllen, die auf Forderungen beruhen, welche zum Anfangszeitpunkt des Vergleichsverfahrens bestehen, und kann der Gläubiger - außer der Befriedigung aus einem Kautionsgegenstand laut Absatz 3 - dem Schuldner gegenüber seine Ansprüche auf solche Auszahlungen nicht geltend machen,

f) darf der Schuldner neue Verpflichtungen nur dann übernehmen, wenn der Vergleichsverwalter dem zugestimmt hat,

g) dürfen Auszahlungen zu Lasten des Vermögens des Schuldners nur mit Gegenzeichnung des Vergleichsverwalters erfüllt werden, einschließlich der Erfüllung der zur Fortsetzung der Wirtschaftstätigkeit des Schuldners notwendigen Verpflichtungen,

h) kann man von einem mit dem Schuldner abgeschlossenen Vertrag nicht zurücktreten oder diesen nicht unter Berufung darauf kündigen, dass der Schuldner das Vergleichsverfahren angeregt hat oder während des Zahlungsaufschubs seine vor dem vorläufigen Zahlungsaufschub entstandenen Schulden nicht begleicht.

(3) Der Zahlungsaufschub berührt nicht die Durchsetzbarkeit einer vor dem Anfangszeitpunkt des Vergleichsverfahrens ausgemachten Kautions sowie einer Rahmenvereinbarung für eine in § 5 Abs. 1 Nr. 107 des Gesetzes Nr. CXX von 2001 über den Kapitalmarkt definierte Nettoumrechnung zum Positionsabschluss, wenn die eine Partei oder beide Parteien

a) öffentliche Stellen laut Anlage Nr. 1 des Gesetzes Nr. CXII von 1996 über die Kreditinstitute und Finanzunternehmen (im Weiteren: Kreditwesengesetz bzw. KWG) bzw. der Rechtsnormen eines EWR-Staates zur Umsetzung von Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder

b) die Ungarische Nationalbank, die Zentralbank eines anderen EWR-Staates, die Europäische Zentralbank, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich bzw. eine in der Anlage Nr. 1 des Kreditwesengesetzes festgelegte internationale Finanzinstitution,

c) Kreditinstitute mit Sitz in einem EWR-Staat, einschließlich der in den Rechtsnormen eines EWR-Staates zur Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute festgelegten Organisationen,

d) Wertpapierfirmen mit Sitz in einem EWR-Staat laut den Rechtsnormen eines EWR-Staates zur Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates,

e) Finanzunternehmen mit Sitz in einem EWR-Staat laut den Rechtsnormen eines EWR-Staates zur Umsetzung der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates,

f) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Staat laut den Rechtsnormen eines EWR-Staates zur Umsetzung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates und der Richtlinie 2002/83/EG des Rates,

g) Wertpapierfirmen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (im Weiteren: OGAW) mit Sitz in einem EWR-Staat laut den Rechtsnormen eines EWR-Staates zur Umsetzung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates,

h) OGAW-Verwaltungsgesellschaften oder

i) zur Betreibung einer Tätigkeit als zentrale Vertragspartei, Clearinghaus bzw. zentrales Sammeldepot berechnete Organisationen mit Sitz in einem EWR-Staat laut den Rechtsnormen eines EWR-Staates zur Umsetzung von Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

ist bzw. sind.

(3a) Bei Auszahlungen auf Grund der Rechtstitel laut den Absätzen 1 und 3 muss im Falle von Zahlungsaufträgen eine Erklärung darüber abgegeben werden, dass der Zahlungsauftrag in den erwähnten Kreis fällt.

(4) Der Zahlungsaufschub hebt die Rechte und Pflichten aus Rechtsverhältnissen zwischen dem Schuldner und den Gläubigern nicht auf, doch ist die Ausübung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten in diesem Zeitraum nur mit den in diesem Gesetz festgelegten Abweichungen möglich. Während des Zahlungsaufschubs treten die an die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung der Geldzahlungspflicht des Schuldners geknüpften Rechtsfolgen - mit Ausnahme der Festlegungen in den Absätzen 1 und 3 - nicht ein.

(5) Die Gläubigerforderungen, die in der in § 10 Abs. 2 Buchstabe f festgelegten Frist angemeldet wurden, tragen während des Zahlungsaufschubs - sofern der Vertrag zwischen den Gläubigern und dem Schuldner nichts anderes verfügt - Zinsen.

(6) Zur Durchsetzung von Vermögensansprüchen gegen den Schuldner laut gesonderten Rechtsnormen bzw. zur Klageanstrengung im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen festgelegte Fristen verlängern sich um den Zeitraum des Zahlungsaufschubs, wenn der Gläubiger seinen Anspruch in der in § 10 Abs. 2 Buchstabe f festgelegten Frist angemeldet hatte.

(7) Das Gericht belegt den Leiter der Wirtschaftsorganisation des Schuldners mit einem Bußgeld, wenn er unter Verstoß gegen Absatz 2 Buchstabe e eine Auszahlung leistet oder ermöglicht, dass die Gläubiger ihre Forderungen auf eine gegen Absatz 2 verstoßende Weise geltend machen. Die Höhe des Bußgeldes beträgt zehn Prozent der gezahlten Summe. Der Mahnbescheid zur Erfüllung der Pflicht und zur Verhängung eines Bußgeldes sowie der Bescheid zur Verhängung eines Bußgeldes ist auch an die über einen mehrheitlichen Einfluss (§ 685/B) verfügenden Gesellschafter der Wirtschaftsorganisation des Schuldners (bei einer Einmanngesellschaft und einer Einzelfirma an den Gesellschafter bzw. bei der ungarischen Zweigniederlassung eines Unternehmens mit ausländischem Sitz an das Unternehmen mit ausländischem Sitz) zu schicken, die zum Zeitpunkt des als Grundlage für die Verhängung des Bußgeldes dienenden Vorgangs oder Versäumnisses eine Beteiligung in erwähnter Höhe besaßen. Die erwähnten Gesellschafter bzw. Unternehmen mit ausländischem Sitz haften für die Zahlung des Bußgeldes bei Uneinbringlichkeit als Bürge. Das Unternehmen mit ausländischem Sitz darf seine sich aus der erwähnten Pflicht als Bürge ergebende Zahlungspflicht nicht aus dem seiner Zweigniederlassung bereitgestellten Vermögen erfüllen.

(8) Das Gericht kann in dem in Absatz 7 festgelegten Fall von Amts wegen anordnen, dass dem Vergleichsverwalter ein gemeinsames Firmenzeichnungsrecht und ein gemeinsames Verfügungsrecht über die Zahlungskonten zusteht. Gegen den Bescheid ist keine Berufung zulässig.

§ 12

(1) Der Schuldner unterrichtet seine Gläubiger innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Veröffentlichung des Bescheides zur Anordnung eines Vergleichsverfahrens auch direkt und fordert die Gläubiger in einer überregionalen Tageszeitung sowie auf seiner Internetseite (sofern er eine besitzt) zur Anmeldung ihrer Forderungen innerhalb der

in § 10 Abs. 2 Buchstabe f festgelegten Frist und gleichzeitig zur Zahlung der für die Registrierung der Forderungen zu zahlenden Gebühr auf das Zahlungskonto des vom Gericht bestellten Vergleichsverwalters sowie zum Beilegen der ihre Forderungen begründenden Dokumente auf, unter der Maßgabe, dass die Forderungen bei einem Versäumen der Frist nicht registriert werden. Die Forderungen laut § 11 Abs. 1, die offenen Forderungen laut § 3 Abs. 1 Buchstabe g sowie - außer den in den laufenden Gerichtsverfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeiten bzw. verwaltungsbehördlichen Verfahren dem Schuldner gegenüber erhobenen Ansprüchen - die Ansprüche im Zusammenhang mit den offenen Verbindlichkeiten des Schuldners laut Rechnungslegungsgesetz, bei denen es von einem zukünftigen Ereignis abhängt, ob für den Schuldner eine Zahlungspflicht entsteht, müssen noch nicht angemeldet werden. Eine Voraussetzung für die Registrierung der Forderungen ist außerdem, dass der Gläubiger ein Prozent der Forderungen, doch mindestens fünftausend und höchstens einhunderttausend Forint als Registrierungsgebühr auf das Zahlungskonto des Vergleichsverwalters einzahlt, der die so eingegangenen Summen gesondert verwalten muss und sie ausschließlich zur Erstattung seiner mit Rechnungen belegten Kosten und zur Begleichung seines Honorars verwenden darf. Hinsichtlich der Verwendung der Summe zu den erwähnten Zwecken hat der Vergleichsverwalter dem Gläubigerausschuss, dem Gläubigervertreter bzw., sofern es diese nicht gibt, dem Gericht Rechenschaft abzulegen. Wenn die durch die Gläubiger gezahlten Registrierungsgebühren die erwähnten Ausgaben nicht decken, muss der Schuldner diese vorschießen und tragen. Die Personen mit ausländischem Sitz bzw. ausländischem Wohnsitz fordert der Vergleichsverwalter zur Inanspruchnahme eines Zustellungsbeauftragten auf.

(1a) Der Schuldner muss in der Veröffentlichung bzw. Mitteilung laut Absatz 1 auch die Zahlungskontonummer des Vergleichsverwalters mitteilen.

(2) Der Vergleichsverwalter nimmt die Forderungen - unter Einbeziehung des Schuldners - folgendermaßen in gesonderte Register auf:

a) die Forderungen laut § 11 Abs. 1,

b) die in der Frist laut § 10 Abs. 2 Buchstabe f angemeldeten bzw. unter Zahlung einer Registrierungsgebühr laut Absatz 1 angemeldeten, gesicherten und nicht gesicherten Forderungen und unter diesen jeweils gesondert

ba) die anerkannten oder unstrittigen Forderungen,

bb) die strittigen Forderungen (unabhängig davon, ob im Zusammenhang mit diesen vor einem Gericht oder einer Behörde eine Rechtsdurchsetzung läuft),

bc) die Forderungen, deren Gläubiger eine Wirtschaftsorganisation ist, an welcher der Schuldner wenigstens über eine Beteiligung zur Sicherung eines mehrheitlichen Einflusses verfügt, oder aber eine natürliche Person, juristische Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, deren ausschließlicher oder über einen mehrheitlichen Einfluss verfügender Inhaber der Schuldner ist, oder eine Wirtschaftsorganisation, die mit dem Schuldner zusammen Mitglied einer im Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften definierten anerkannten oder tatsächlichen Unternehmensgruppe ist,

bd) die Forderungen, die sich aus einer Schuldenübernahme durch den Schuldner vor weniger als einhundertachtzig Tagen vor der Einreichung eines Antrags für ein Vergleichsverfahren ergeben oder deren Berechtigter ein Gläubiger ist, der wie gegenüber dem vertraglichen Altgläubiger - aus einem vor weniger als einhundertachtzig Tagen vor der Einreichung eines Antrags für ein Vergleichsverfahren abgeschlossenen Abtretungsvertrag heraus - seinen sich aus der Bürgenhaftung laut § 330 BGB ergebenden Anspruch dem Schuldner gegenüber geltend macht, da die Erfüllung des Verpflichteten ausgeblieben ist.

(3) Laut Absatz 2 Buchstabe b gesichert sind - in Höhe des Wertes der als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstände - die Forderungen, zu deren gesicherter Auszahlung ein Pfandrecht an den Vermögensgegenständen oder am Vermögen des Schuldners als Pfandschuldner begründet bzw. eine durch den Schuldner als Verpflichteten gewährte Kautions, ein Kaufrecht zu Sicherungszwecken oder eine Abtretung zu Sicherungszwecken ausgemacht wurde bzw. zu deren Geltendmachung ein Vollstreckungsrecht an den Vermögensgegenständen des Schuldners eingetragen ist oder die Vermögensgegenstände des Schuldners bei der Vollstreckung gepfändet wurden.

(4) Die Forderungsteile können auch in verschiedene Kategorien von Absatz 2 eingestuft werden. Die Einstufung der Forderungen oder Forderungsteile als unstrittige Forderungen wird nicht als Schuldenanerkennung angesehen. In einer öffentlichen Urkunde festgehaltene Gläubigerforderungen (§ 195 ZPO) können nicht als strittige Forderungen registriert werden, es sei denn, deren Zahlung ist bereits teilweise oder ganz erfolgt.

(5) Der Schuldner und die Gläubiger müssen unverzüglich von der Einstufung und der Höhe der registrierten Forderung in Kenntnis gesetzt und ihnen muss eine Frist von mindestens fünf Arbeitstagen gesichert werden, um Bemerkungen dazu machen zu können. Hinsichtlich der Bemerkungen entscheidet der Vergleichsverwalter innerhalb von drei Arbeitstagen, der davon unverzüglich die Gläubiger und den Schuldner unterrichten muss, die innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Kenntnisnahme davon bei Gericht einen Einspruch gegen die Maßnahme des Vergleichsverwalters zur Einstufung einreichen können, einschließlich eines Einspruchs dagegen, dass der Vergleichsverwalter die Forderungen nicht in der vom Gläubiger angemeldeten Höhe ins Register aufnimmt. Das Gericht erlässt hinsichtlich der Entscheidung des Einspruchs außer der Reihe, doch höchstens innerhalb von acht Arbeitstagen einen Bescheid. Gegen den Bescheid ist keine gesonderte Berufung zulässig. Die infolge des Bescheides des Gerichts als unstrittig registrierten Forderungen werden nicht als Schuldenanerkennung durch den Schuldner angesehen und schließen eine Anspruchsgeltendmachung gegenüber dem Gläubiger nicht aus.

(6) Für die strittigen Forderungen (bzw. den strittigen Teil der Forderungen) muss der Schuldner - mit Zustimmung des Vergleichsverwalters - im Laufe des Vergleichs so hohe Rücklagen bilden, wie sie dem Gläubiger zustehen würden, wenn seine Forderungen als unstrittig eingestuft würden. Voraussetzung dafür ist, dass der Gläubiger der Forderungen seinen Anspruch dem Schuldner gegenüber auf dem Prozesswege oder mit einem Verwaltungsbeschluss (einschließlich der schon laufenden Verfahren) geltend macht und diese Prozesseinleitung beim Vergleichsverwalter nachweist. An Stelle der Bildung von Rücklagen kann der Schuldner mit Zustimmung des Vergleichsverwalters - unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 5 - auch eine Sicherheit leisten, die bei einem Fälligerwerden der Forderungen die Begleichung der Ansprüche des Gläubigers sichert.

Vergleichsverwalter

§ 13

(1) Bei der Bestellung des Vergleichsverwalters bzw. der Ablehnung der Bestellung, hinsichtlich der Fälle von Interessenkonflikten mit der Tätigkeit des Vergleichsverwalters und deren Rechtsfolgen, wie auch bei der Abberufung des Vergleichsverwalters (außer der Abberufung laut § 27/A Abs. 8) sind die auf den Konkursverwalter bezogenen Regeln entsprechend anzuwenden.

(2) Die Leiter der Wirtschaftsorganisation des Schuldners, wie auch das oberste Organ und die Inhaber der Wirtschaftsorganisation dürfen ihre Befugnisse nur ausüben, wenn die dem Vergleichsverwalter gesicherten Rechte nicht verletzt werden. Das Gericht belegt den Leiter der Wirtschaftsorganisation des Schuldners mit einem Bußgeld zwischen einhunderttausend und fünfhunderttausend Forint, wenn er seine in diesem Gesetz vorgeschriebene Kooperationspflicht gegenüber dem Vergleichsverwalter nicht erfüllt. Das Bußgeld kann auch wiederholt verhängt werden.

(3) Der Vergleichsverwalter verfolgt - indem er den Schutz der Gläubigerinteressen vor Augen hat und zur Vorbereitung des Vergleichs mit den Gläubigern - die Wirtschaftstätigkeit des Schuldners. Dabei

a) verschafft er sich einen Überblick über die Vermögenslage des Schuldners, kann dazu die Bücher des Schuldners einsehen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Schuldners, seine Verträge und Zahlungskonten prüfen, von den Leitern der Wirtschaftsorganisation, vom obersten Organ, von den Aufsichtsratsmitgliedern sowie vom Wirtschaftsprüfer - bzw. im Falle einer anerkannten Unternehmensgruppe laut dem Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften vom beherrschenden Gesellschafter - eine Auskunft fordern, wovon er die Gläubiger gemäß den Festlegungen in § 5 unterrichtet,

b) versieht er unter Mitwirkung des Schuldners die mit der Registrierung und Einstufung der Forderungen verbundenen Aufgaben (§ 12 Abs. 2 bis 4, § 14 Abs. 1),

c) werden die nach dem Anfangszeitpunkt des Vergleichsverfahrens anfallenden vermögenswirksamen Verpflichtungsübernahmen des Schuldners unter Berücksichtigung der Festlegungen in Absatz 5 von ihm bestätigt und gegengezeichnet,

d) fordert er den Schuldner zur Geltendmachung seiner Forderungen auf und überprüft deren Realisierung; wird dies versäumt, zeigt er dies dem obersten Organ, dem Aufsichtsrat und dem Wirtschaftsprüfer an,

e) kann er die Rechtserklärungen oder Verträge anfechten, die der Schuldner ohne seine in Buchstabe c geforderte Bestätigung oder Gegenzeichnung getätigt bzw. abgeschlossen hat, bzw. werden von ihm die Verfahren zur Rückforderung der - unter Verstoß gegen § 11 Abs. 2 Buchstabe e rechtswidrig geleisteten oder aus einer rechtswidrigen Geltendmachung von Ansprüchen stammenden - Auszahlungen bzw. zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes angeregt oder eingeleitet,

f) erledigt er unter Mitwirkung des Schuldners die in § 14 Abs. 1 festgelegten Aufgaben,

g) steht ihm in den Fällen gemäß § 11 Abs. 8, § 17 Abs. 1 sowie § 18 Abs. 10 ein gemeinsames Firmenzeichnungsrecht und ein gemeinsames Verfügungsrecht über die Zahlungskonten zu,

h) erledigt er die Aufgabe zur Anregung der Verlängerung des Zahlungsaufschubs (§ 18 Abs. 11).

(4) Bei einer erfolgreichen Anfechtung der in Absatz 3 Buchstabe e erwähnten Rechtsgeschäfte oder Rechtserklärungen sind die Rechtsfolgen der Ungültigkeit anzuwenden.

(5) Der Vergleichsverwalter bestätigt die neuen Verpflichtungsübernahmen des Schuldners. Dabei darf er jedoch nur solchen Verpflichtungsübernahmen bzw. Auszahlungen zustimmen, die für einen zweckmäßigen - die Verluste senkenden - Betrieb des Schuldners sowie zur Vorbereitung des Vergleichs notwendig sind, und Sicherheiten für diese Verpflichtungen nur übernehmen, wenn dem die Gläubiger zustimmen, welche die Mehrheit der Forderungen der über ein Stimmrecht (§ 18 Abs. 4 und 5) verfügenden Gläubiger vertreten.

(6) Der Vergleichsverwalter muss dem die Konten des Schuldners führenden Zahlungsdienstleister unverzüglich seine in Absatz 3 Buchstaben c und g sowie in Absatz 5 festgelegten Berechtigungen und seine glaubwürdig nachgewiesene Unterschrift anmelden.

§ 14

(1) Der Vergleichsverwalter ordnet die laut § 12 Abs. 2 bis 4 registrierten Forderungen zur Vorbereitung der mit den Gläubigern zu führenden, auf einen Vergleichsabschluss abzielenden Verhandlungen unter Einbeziehung des Schuldners ein und informiert die Gläubiger unverzüglich über die Registrierung und Einstufung ihrer Forderungen. Die anerkannte Summe und die Einstufung der Gläubigerforderungen können auch die anderen Gläubiger erfahren.

(2) Der Vergleichsverwalter nimmt an den Verhandlungen zur Annahme des Programms zur Wiederherstellung bzw. Wahrung der Zahlungsfähigkeit und des Vergleichsvorschlags durch die Gläubiger teil, zeichnet deren Protokolle ab und gibt bei der Vorstellung des Vergleichs zur Bestätigung durch das Gericht eine Erklärung darüber ab, ob der Vergleich den Festlegungen in § 20 und § 21/A Abs. 3 entspricht.

§ 15

(1) Der Vergleichsverwalter hat seine Funktion mit einer Sorgfalt zu versehen, die von einer Person in einer solchen Position zu erwarten ist. Für Schäden, die er durch die Verletzung seiner Pflichten verursacht, haftet er nach den Regeln der zivilrechtlichen Haftung. Zur zu erwartenden Sorgfalt des Vergleichsverwalters gehört es auch, dass er, wenn vor dem Vergleichsverfahren seitens der leitenden Repräsentanten des Schuldners eine die Interessen der Gläubiger verletzende Vermögensentnahme erfolgt ist, davon das oberste Organ, den Aufsichtsrat bzw. den Wirtschaftsprüfer des Schuldners unterrichtet und anregt, dass diese die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und auch Verfahren zur Anfechtung der Rechtsgeschäfte anregen bzw. anstrengen sollen. Die Informationspflicht besteht nicht gegenüber den Personen, welche die rechtswidrigen Handlungen begangen haben. Der Vergleichsverwalter informiert über all diese Dinge sowohl den Gläubigerausschuss als auch den Gläubigervertreter. Die ihm bekannt gewordenen rechtswidrigen Handlungen muss der Vergleichsverwalter - wenn die Person des Täters bekannt ist, so

unter Angabe der Person - dem Gericht und den für die Durchführung der anderen Verfahren zuständigen Organisationen schriftlich anmelden.

(2) Nach Aufforderung des Gerichts, des Gläubigerausschusses bzw. des Gläubigervertreeters muss der Vergleichsverwalter innerhalb von acht Arbeitstagen über seine eigene Tätigkeit sowie die Vermögens- und Finanzlage des Schuldners Bericht erstatten.

(3) Gegen eine rechtswidrige oder die berechtigten Interessen der Gläubiger bzw. anderer Personen verletzende Tätigkeit oder eine Unterlassung des Vergleichsverwalters kann die benachteiligte Person oder Organisation sowie der Gläubigerausschuss bzw. Gläubigervertreter - innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Kenntnisnahme - bei dem das Vergleichsverfahren abwickelnden Gericht Einspruch einlegen. Das Gericht entscheidet über den Einspruch außer der Reihe, doch innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen. Wenn das Gericht den Einspruch für begründet hält, annulliert es die Maßnahmen des Vergleichsverwalters oder verpflichtet ihn zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen, im entgegengesetzten Fall weist es den Einspruch ab. Für das Verfahren des Gerichts sind die Festlegungen in § 51 mit der Abweichung entsprechend maßgebend, dass gegen den zur Entscheidung des Einspruchs ergangenen Bescheid keine gesonderte Berufung zulässig ist.

§ 16

(1) Das Amt des Vergleichsverwalters erlischt

a) mit der rechtskräftigen Einstellung des Vergleichsverfahrens oder mit der Erklärung seiner Beendigung,

b) bei einem laut § 21/B angeordneten Konkurs mit der Bestellung des Konkursverwalters.

(2) Das Honorar und die nachgewiesenen Kosten des Vergleichsverwalters sind aus den Registrierungsgebühren der Gläubiger laut § 12 Abs. 1 zu decken. Der Vergleichsverwalter kann seine Kosten bei deren Auftreten gegen Rechnung abrechnen. Bieten die Registrierungsgebühren keine Deckung mehr, ist der Schuldner zur Zahlung des Honorars und der Kostenerstattung des Vergleichsverwalters verpflichtet, für deren Zahlung der - wenigstens über eine Beteiligung zur Sicherung eines mehrheitlichen Einflusses verfügende - Inhaber des Schuldners (bei einer Einzelfirma der Gesellschafter) als Bürge haftet. Der Vergleichsverwalter muss im Verfahren seine Kosten laufend und postenweise gesondert registrieren und sie dem Gläubigerausschuss bzw. dem Gläubigervertreter, dem Schuldner und dem Gericht abrechnen.

(3) Die Höhe des Honorars des Vergleichsverwalters beträgt unter Zugrundelegung des Buchwertes der in der auf Grund von § 8 Abs. 2 Buchstabe c beigelegten, durch den Vergleichsverwalter kontrollierten und schriftlich begutachteten Bilanz aufgeführten Vermögenswerte:

a) bei einem Buchwert bis 100.000.000 Forint zwei Prozent des Buchwertes, doch mindestens zweihundertfünfzigtausendForint,

b) bei einem Buchwert zwischen 100.000.001 Forint und 500.000.000 Forint zwei Prozent von 100.000.000 Forint und 1,25 Prozent des darüber liegenden Teils,

c) bei einem Buchwert zwischen 500.000.001 Forint und 1.000.000.000 Forint 1,25 Prozent von 500.000.001 und 0,75 Prozent des darüber liegenden Teils,

d) bei einem Buchwert über 1.000.000.001 Forint 0,75 Prozent von 1.000.000.001 Forint und 0,25 Prozent des darüber liegenden Teils.

(4) Bei der Bestätigung des Vergleichs stehen dem Vergleichsverwalter weitere fünfzehn Prozent des Honorars laut Absatz 3, doch mindestens dreihunderttausend Forint zu.

(5) Die laut den Absätzen 3 und 4 berechnete Summe ist ohne die das Honorar belastende allgemeine Umsatzsteuer zu verstehen. Das Honorar und die Kostenabrechnung des Vergleichsverwalters werden vom Gericht im Bescheid zur Einstellung des Verfahrens oder mit dem Bescheid, der das Verfahren für abgeschlossen erklärt, festgelegt bzw. bestätigt. Das Gericht kann, unter Berücksichtigung der Dauer des Vergleichsverfahrens, der durch

den Vergleichsverwalter verrichteten Tätigkeit und der Arbeitsbelastung des gegebenen Verfahrens auch einen im Vergleich zu den Festlegungen in den Absätzen 3 und 4 niedrigeren Honorarsatz festlegen.

Vergleichsverhandlung mit den Gläubigern, Verlängerung des Zahlungsaufschubs

§ 17

(1) Der Schuldner versammelt die Gläubiger - zu einem Zeitpunkt innerhalb von sechzig Tagen nach dem Anfangszeitpunkt des Vergleichsverfahrens - und hält eine Vergleichsverhandlung ab, zu der er unter Zusendung der in § 8 Abs. 2 festgelegten Dokumente, des Programms zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit und zur Begleichung der Schulden und eines vorläufigen Vergleichsvorschlags den Vergleichsverwalter und seine registrierten Gläubiger direkt, die eventuell unbekanntes Gläubiger per Bekanntmachung und die Personen mit ausländischem Sitz bzw. ausländischem Wohnsitz unter Inanspruchnahme eines Zustellungsbeauftragten einlädt. Der Zeitpunkt der Verhandlung ist so anzusetzen, dass der Vergleichsverwalter seinen Aufgaben laut § 18 Abs. 11 - in Verbindung mit der Anregung der Veröffentlichung der Verlängerung des Zahlungsaufschubs - nachkommen kann. Vom Zeitpunkt der Verhandlung ist auch das Gremium laut § 8 Abs. 1 zu unterrichten. Die Einladung und ihre Anlagen sind wenigstens acht Arbeitstage vor der Verhandlung an die eingeladenen Personen zu schicken, die Bekanntmachung innerhalb von acht Arbeitstagen nach der Veröffentlichung des Zahlungsaufschubs in zwei überregionalen Tageszeitungen zu schalten und auch auf der Internetseite der Wirtschaftsorganisation des Schuldners (sofern sie eine Internetseite hat) zu veröffentlichen. Wird das versäumt, kann das Gericht - auf Antrag eines Gläubigers oder des Vergleichsverwalters - die in § 9 Abs. 10 festgelegten Rechtsfolgen anwenden und ordnet an, dass dem Vergleichsverwalter in der verschuldeten Wirtschaftsorganisation ein gemeinsames Firmenzeichnungsrecht und über die Zahlungskonten ein gemeinsames Verfügungsrecht zusteht.

(2) Die Einladung muss Folgendes beinhalten:

- a) den Namen und den Sitz bzw. die Handelsgerichtsnummer des Schuldners,
- b) den Anfangszeitpunkt des Vergleichsverfahrens,
- c) den Ort und den Zeitpunkt der Verhandlung,
- d) eine Information dazu, wo die Gläubiger die in § 8 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 aufgeführten Dokumente vor der Verhandlung einsehen können.

(3) Zur Vergleichsverhandlung muss der Schuldner - unter Einbeziehung des Vergleichsverwalters - das Programm zur Wiederherstellung bzw. Wahrung der Zahlungsfähigkeit und einen Vergleichsvorschlag erstellen. Der Schuldner kann, um einen Vergleich zu erlangen, die Mitwirkung seines Eigentümers, der wenigstens über eine Beteiligung zur Sicherung eines mehrheitlichen Einflusses verfügt, - bei einer anerkannten oder tatsächlichen Unternehmensgruppe die Mitwirkung des beherrschenden Gesellschafters und der anderen Gesellschafter - wie auch die Mitwirkung der beim Schuldner tätigen Interessenvertretungsorgane und des Betriebsrates verlangen. Die Möglichkeit des Studiums des Vergleichsvorschlags muss den Gläubigern fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Verhandlung gesichert werden.

§ 18

(1) An der Vergleichsverhandlung können die Gläubiger persönlich oder durch ihre Vertreter teilnehmen. Die Vertreter müssen dem Vergleichsverwalter ihre diesbezügliche Eigenschaft - auch ohne eine darauf gerichtete gesonderte Aufforderung - nachweisen. Die Gläubiger können - nach den in § 5/A festgelegten Regeln - auch über die Bildung eines Ausschusses oder die Beauftragung eines Gläubigervertreeters entscheiden. Bei der Vergleichsverhandlung entscheiden die Gläubiger per Abstimmung.

(2) Über die Verhandlung muss der Schuldner ein Protokoll aufzunehmen, das die Namensliste der eingeladenen und erschienenen Gläubiger, die Einstufung ihrer Forderung, die Anzahl der den Gläubigern in den einzelnen Gläubigerklassen zustehenden Stimmen, das Ergebnis der Abstimmungen, die Bemerkungen der Gläubiger zum Vergleichsvorschlag und die darauf gegebenen Antworten des Schuldners enthalten muss. Die Entscheidungen der

Gläubiger sind in offener Abstimmung zu fällen. Die firmenmäßigen Vollmachten der Verhandlungsteilnehmer enthält die Anlage des Protokolls. Das Protokoll wird von zwei Personen, die von den auf der Verhandlung erschienenen Gläubigern gewählt werden, und dem Vergleichsverwalter beglaubigt.

(3) Bei der ersten Verhandlung können die Gläubiger erklären, dass sie den Vergleichsvorschlag nicht unterstützen. Erklärt sich der Schuldner nicht zur Überarbeitung des Vergleichsvorschlags bereit, schließt er die Verhandlung ab, nimmt darüber ein Protokoll auf und schickt dieses unverzüglich an das Gericht sowie an das oberste Organ laut § 8 Abs. 1. Wenn sich der Schuldner zur Überarbeitung des Vergleichsvorschlags in der durch die Gläubiger gesetzten Frist bereit erklärt, können mit den Gläubigern während des Zahlungsaufschubs auch mehrere Verhandlungen abgehalten werden. Die Einladung und ihre Anlagen (einschließlich des überarbeiteten Vergleichsvorschlags) sind wenigstens acht Arbeitstage vor der Verhandlung an die eingeladenen Personen zu schicken. Wenn die Gläubiger im Ergebnis einer Verhandlung erklären, dass sie dem Vergleichsabschluss nicht in dem in § 20 festgelegten Verhältnis die Zustimmung erteilen, schließt der Schuldner die Verhandlungen ab, nimmt darüber ein Protokoll auf und schickt dieses unverzüglich an das Gericht sowie an das oberste Organ laut § 8 Abs. 1. Der Vergleichsverwalter muss darauf hinweisen, wenn - angesichts der Zahl der registrierten Gläubiger - die Zustellung des Gerichtsbescheides per Bekanntmachung im Firmenamtsblatt erfolgen wird und eine Auskunft über die damit zusammenhängenden Aufgaben erteilt werden muss. Wenn sich der Schuldner mit den Aufgaben laut diesem Absatz verspätet, muss der Vergleichsverwalter eine Meldung an das Gericht über die Erfolglosigkeit der Verhandlungen tätigen. Im Falle einer Verspätung oder des Versäumens der Meldung kann das Gericht dem Schuldner gegenüber die in § 21/A Abs. 1 festgehaltenen Rechtsfolgen anwenden. Das Gericht fällt innerhalb von acht Arbeitstagen nach Eingang des erwähnten Protokolls die Entscheidung laut § 21/B über die Einstellung des Vergleichsverfahrens.

(4) Bei der Vergleichsverhandlung verfügt der Gläubiger über Stimmrecht,

- a) der in der Frist laut § 10 Abs. 2 Buchstabe f seinen Gläubigeranspruch angemeldet hat und
- b) die Registrierungsgebühr gezahlt hat und
- c) dessen Forderung als anerkannte oder unstrittige Forderung registriert wurde.

(5) Die Gläubiger, die trotz einer ordnungsgemäßen Einladung nicht persönlich oder durch einen Vertreter teilnehmen, sind den Neinstimmen zuzuordnen. Bei der Berechnung der Stimmen steht den Gläubigern für Forderungen von jeweils fünfzigtausend Forint, die als anerkannte oder unstrittige Forderungen registriert wurden, eine Stimme zu, wobei die Geltendmachung von Splitterstimmen nicht zulässig ist. Auch die Gläubiger von Forderungen unter fünfzigtausend Forint verfügen über eine Stimme. Durch die Abtretung von Gläubigerforderungen an einen anderen Gläubiger innerhalb von einhundertachtzig Tagen vor der Einreichung des Antrags für ein Vergleichsverfahren oder nach der Einreichung der Forderung nach einem Vergleichsverfahren wird die Stimmenberechnung nicht beeinflusst. Die während des Zahlungsaufschubs angefallenen Zinsforderungen sind bei der Berechnung der Stimmen nicht zu berücksichtigen. Bei der Anwendung dieses Absatzes sind auch die für die Registrierung der Forderungen gezahlten Gebühren als Gläubigerforderung anzurechnen. Die Stimmen der Gläubiger laut § 12 Abs. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben bc und bd sind bei der erwähnten Berechnungsweise zu einem Viertel zu berücksichtigen, außer den Gläubigern laut § 12 Abs. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bc, die im Vergleichsverfahren durch einen Beteiligungserwerb in Verbindung mit der Gewährung eines wenigstens das gezeichnete Kapital des Schuldners erreichenden Reorganisationskredits zum Eigentümer des Schuldners mit mehrheitlichem Einfluss werden, oder den Wirtschaftsorganisationen, die zusammen mit dem Schuldner Mitglieder einer im Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften definierten anerkannten oder faktischen Unternehmensgruppe sind und dem Schuldner im Vergleichsverfahren wenigstens das gezeichnete Kapital des Schuldners erreichende Darlehen oder Kredite zu Reorganisationszwecken gewähren.

(6) Unter Berufung auf eine spätere Rückforderbarkeit der infolge des Gerichtsbescheids laut § 12 Abs. 5 als unstrittig registrierten Forderung seitens des Schuldners kann die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Stimmrechts später nicht in Zweifel gezogen werden.

(7) Bei der mit den Gläubigern geführten Verhandlung kann der Schuldner auch das Einverständnis der Gläubiger zur Verlängerung des Zahlungsaufschubs beantragen, und zwar so, dass der gesamte Zeitraum des

Zahlungsaufschubs zusammen mit der Verlängerung dreihundertfünfundsiebzig Tage nach dem Anfangszeitpunkt des Vergleichsverfahrens nicht übersteigen darf.

(8) Der Zahlungsaufschub kann höchstens bis zweihundertvierzig Tage nach dem Anfangszeitpunkt des Vergleichsverfahrens verlängert werden, wenn der Schuldner von den über Stimmrecht verfügenden Gläubigern (Absätze 4 und 5), in der gesicherten und nicht gesicherten Gläubigerklasse gleichermaßen, für die Forderungen auch gesondert die Mehrheit der Ja-Stimmen zum Antrag bekommen hat.

(9) Dem Schuldner steht bei einer Verlängerung des Zahlungsaufschubs dieser für höchstens dreihundertfünfundsiebzig Tage nach dem Anfangszeitpunkt des Vergleichsverfahrens zu, wenn er dazu von den über Stimmrecht verfügenden Gläubigern (Absätze 4 und 5), in der gesicherten und nicht gesicherten Gläubigerklasse gleichermaßen, für die Forderungen auch gesondert zwei Drittel der Stimmen bekommen hat.

(10) Die Mehrheit der Gläubiger laut den Absätzen 8 und 9 kann eine Verlängerung der Dauer des Zahlungsaufschubs daran knüpfen, dass der Schuldner dem Vergleichsverwalter ein gemeinsames Firmenzeichnungsrecht bzw. ein gemeinsames Verfügungsrecht über die Zahlungskonten gewährt. Wenn der Schuldner diese Zustimmung widerruft, erlässt das Gericht auf Grund der Mitteilung des Vergleichsverwalters einen Bescheid zur Aufhebung des Zahlungsaufschubs und veröffentlicht den Bescheid darüber unverzüglich, auf die in § 10 Abs. 1 festgelegte Art und Weise im Firmenamtsblatt.

(11) Der Vergleichsverwalter schickt das von ihm gegengezeichnete Exemplar des Protokollbeschlusses über die Bestätigung der Verlängerung des Zahlungsaufschubs, den Antrag auf Veröffentlichung, das unter Anwendung von § 12 Abs. 2 bis 4 angefertigte Register über die Gläubigerforderungen, das/die Protokoll(e) der mit den Gläubigern geführten Verhandlung(en) bzw. die Erklärungen der Gläubiger über ihre Zustimmung zur Verlängerung des Zahlungsaufschubs spätestens am fünfzehnten Arbeitstag vor Ablauf der in § 10 Abs. 4 festgelegten einhundertzwanzigtägigen Frist bzw. der Frist des verlängerten Zahlungsaufschubs an das Gericht. Das Gericht entscheidet innerhalb von fünf Arbeitstagen über die Verlängerung des Zahlungsaufschubs. Gegen den Bescheid ist keine gesonderte Berufung zulässig. Wenn das Gericht den Antrag nicht abweist, sorgt es unverzüglich für die Veröffentlichung des Bescheides über die Verlängerung des Zahlungsaufschubs auf der Internetseite des Firmenamtsblatts, und zwar so, dass die Veröffentlichung noch vor Ablauf des Zahlungsaufschubs erfolgt. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Firmenamtsblattes mit täglicher Auffrischung.

(12) Der veröffentlichte Bescheid über die Verlängerung des Zahlungsaufschubs muss Folgendes beinhalten:

- a) den Namen, den Sitz, die Handelsregisternummer bzw. die Steuernummer des Schuldners,
- b) den Namen und den Sitz des vom Gericht bestellten Vergleichsverwalters,
- c) den Namen des Gerichts und die Nummer der Sache,
- d) den Anfangszeitpunkt des Vergleichsverfahrens,
- e) bis wann dem Schuldner der verlängerte Zahlungsaufschub (das Moratorium) für die Geldforderungen, die ihm gegenüber vor dem Anfangszeitpunkt des Zahlungsaufschubs bzw. danach fällig werden, zusteht.

(13) Bei einer Verlängerung des Zahlungsaufschubs sind die Festlegungen in § 11 auch weiterhin anzuwenden.

(14) Den Bescheid über die Verlängerung des Zahlungsaufschubs laut Absatz 12 müssen der Schuldner und der Vergleichsverwalter unverzüglich auch den die Konten des Schuldners führenden Zahlungsdienstleistern vorlegen.

Vergleich im Vergleichsverfahren

§ 19

(1) Im Rahmen des Vergleichs vereinbart der Schuldner mit den Gläubigern die Bedingungen für die Begleichung der Schulden; so können sie insbesondere die Nachlässe für die Schulden und Zahlungserleichterungen, das Erlassen oder die Übernahme einzelner Forderungen, für die Forderungen den Erwerb einer Beteiligung an der verschuldeten

Wirtschaftsorganisation, die Bürgschaftsübernahme für die Zahlung der Forderungen und andere Sicherheiten, die Annahme des Reorganisations- und Verlustsenkungsprogramms des Schuldners sowie all das vereinbaren, was sie zur Wahrung oder Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners für notwendig halten, einschließlich der Dauer des Vergleichs sowie der Art und Weise der Kontrolle seiner Durchführung.

(2) Bezüglich des Stimmrechts beim Abschluss des Vergleichs sind die in § 18 Abs. 4 und 5 festgehaltenen Regeln anzuwenden.

§ 20

(1) Ein Vergleich kann abgeschlossen werden, wenn der Schuldner von den über Stimmrecht verfügenden Gläubigern laut § 18 Abs. 4 und 5 - in der gesicherten und nicht gesicherten Gläubigerklasse gleichermaßen - auch gesondert die Mehrheit der Stimmen zum Vergleich bekommen hat.

(2) Der abgeschlossene Vergleich erstreckt sich auch auf die zum Vergleichsabschluss berechtigten Gläubiger, die dem Vergleich nicht zugestimmt oder trotz ihrer ordnungsgemäßen Unterrichtung nicht am Vergleichsabschluss teilgenommen haben; des Weiteren erstreckt er sich auch auf die Gläubiger, angesichts deren strittiger Forderungen Rücklagen gebildet werden mussten oder denen an Stelle einer Rücklagenbildung eine Sicherheit geleistet werden musste (Zwangsvergleich). Der Vergleich darf jedoch für die erwähnten Gläubiger keine weniger günstigen Bedingungen festlegen, als sie für die dem Vergleich zustimmenden Gläubiger in der gegebenen Gläubigerklasse sowie im Kreis der Gläubiger laut § 12 Abs. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben bc und bd festgelegt wurden. Zu Lasten der für die strittigen Forderungen (Forderungsteile) gebildeten Rücklagen kann dem Gläubiger von strittigen Forderungen eine Auszahlung geleistet werden, wenn der Gläubiger von strittigen Forderungen gegen den Schuldner eine Klage eingeleitet hat und das Gerichtsverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde, in dem das Gericht die Rechtsgrundlage und Höhe der Forderungen des Gläubigers festgestellt hat, oder aber der Gläubiger seine Ansprüche gegen den Schuldner auf dem Verwaltungswege geltend gemacht hat.

(3) Im Falle des Versäumens der Frist laut § 10 Abs. 2 darf der Gläubiger nicht am Vergleichsabschluss teilnehmen, wobei sich auch die Gültigkeit des Vergleichs nicht auf ihn erstreckt. Der Berechtigte eines wegen des Versäumens der Anmeldefrist nicht registrierten Gläubigeranspruchs darf seine Forderung gegenüber dem Schuldner nicht geltend machen, kann jedoch in einem durch einen anderen Gläubiger angeregten Konkursverfahren seine noch nicht verjährte Forderung anmelden. In diesem Fall ist die Bestimmung von § 35 Abs. 2 mit der Abweichung anzuwenden, dass die Verzugszinsen und Verzugszuschläge sowie die zuschlags- und bußgeldähnlichen Forderungen laut § 35 Abs. 2 Buchstabe b auch im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden dürfen.

§ 21

(1) Der Vergleich ist schriftlich festzuhalten. Die Vereinbarung muss insbesondere Folgendes beinhalten:

a) die Auflistung der am Vergleichsabschluss beteiligten Gläubiger, ihre Gläubigerklasse, den Betrag ihrer registrierten anerkannten oder unstrittigen Forderungen bzw. die Höhe ihrer Stimmrechte,

b) das durch die Gläubiger angenommene Schuldenregulierungs- und Sanierungsprogramm bzw. die Art und Weise der Durchführung und Kontrolle,

c) eine eventuelle Änderung der Erfüllungstermine, das Erlassen oder die Übernahme der Forderungen der Gläubiger bzw. alles, was der Schuldner und die Gläubiger zur Regulierung des Schuldenstandes und zur Wiederherstellung oder Wahrung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners für notwendig halten,

d) die Namen und Korrespondenzanschriften aller Gläubiger (bzw. ihrer Vertreter bzw. Zustellungsbeauftragten), wobei im Falle eines Gläubigerausschusses bzw. Gläubigervertreeters auch anzugeben ist, welche Gläubiger er vertritt.

(2) Der Vergleich wird von den Parteien, ihren gesetzlichen Vertretern oder Bevollmächtigten unterzeichnet und vom Vergleichsverwalter - und wenn es einen Gläubigerausschuss gibt, dann auch vom Ausschuss - gegengezeichnet.

Erklärung des Abschlusses oder Einstellung des Vergleichsverfahrens

§ 21/A

(1) Der Leiter der Wirtschaftsorganisation des Schuldners muss dem Gericht das Ergebnis der Vergleichsverhandlung (§ 18 Abs. 3 sowie §§ 19 und 20) innerhalb von fünf Arbeitstagen - und bei einem verlängerten Zahlungsaufschub spätestens fünfundvierzig Tage vor dessen Ablauf - anmelden bzw. bei einem Vergleich auch die Vergleichsvereinbarung sowie die Protokolle, Vereinbarungen und Erklärungen zum Nachweis der Erfüllung der Bedingungen in den §§ 19 bis 21 beilegen. Wenn der Leiter diese Pflicht verspätet erfüllt oder versäumt, belegt ihn das Gericht mit einem Bußgeld zwischen einhunderttausend und fünfhunderttausend Forint.

(2) Das Gericht entscheidet über die Bestätigung des Vergleichs innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags laut Absatz 1. Der Antrag auf Bestätigung des Vergleichs kann einmal mit einer Frist von drei Arbeitstagen zur Mängelbeseitigung zurückgegeben werden. Das Versäumen der Frist zur Mängelbeseitigung ist mit einem Rechtsverlust verbunden.

(3) Wenn der Vergleich den Festlegungen in den Rechtsnormen entspricht, bestätigt ihn das Gericht per Bescheid und erklärt das Vergleichsverfahren für abgeschlossen. Gegen den Bescheid zur Bestätigung des Vergleichs ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.

(4) Wurde gegen den Schuldner vor dem vorläufigen Moratorium eine Vollstreckung angeordnet, ruhen im Falle, dass das Vergleichsverfahren für abgeschlossen erklärt wird, die gegen den Schuldner laufenden Verfahren zur Vollstreckung von Geldforderungen bis zur Erfüllung der Festlegungen im Vergleich bzw. bis zum Ablauf der im Vergleich festgehaltenen Erfüllungsfrist, mit Ausnahme der Forderungen laut § 11 Abs. 1. Die Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens kann von den im Vergleichsverfahren angemeldeten Gläubigern beantragt werden. Die Vollstreckung wird für die dem Gläubiger auf Grund des Vergleichs zustehende Summe fortgesetzt.

§ 21/B

Wenn kein Vergleich zustande gekommen ist oder dieser nicht den Festlegungen in den Rechtsnormen entspricht, stellt das Gericht das Vergleichsverfahren ein, stellt danach in einem Konkursverfahren laut Abschnitt III von Amts wegen die Insolvenz des Schuldners fest (§ 27 Abs. 2 Buchstabe e) und ordnet den Konkurs des Schuldners an. Im Bescheid zur Einstellung des Vergleichsverfahrens verlängert das Gericht den Zahlungsaufschub bis null Uhr des zweiten Arbeitstages nach dem Veröffentlichungstag des rechtskräftigen Bescheides zur Anordnung des Konkurses. Das Mandat des Vergleichsverwalters verlängert sich - mit den Berechtigungen und der Vergütung für den vorläufigen Insolvenzverwalter (§ 24/A) - bis zum Beginn der Tätigkeit des Konkursverwalters, während der Schuldner im Konkursverfahren vom Gericht keinen Zahlungsaufschub beantragen kann. Zum Vorstrecken des dem Vergleichsverwalter für diesen Zeitraum zustehenden Honorars ist der Schuldner verpflichtet. Der Bescheid über das Vorstrecken des Honorars ist auch an die über einen mehrheitlichen Einfluss (§ 685/B) verfügenden Gesellschafter der Wirtschaftsorganisation des Schuldners (bei einer Einmanngesellschaft und einer Einzelfirma an den Gesellschafter bzw. bei der ungarischen Zweigniederlassung eines Unternehmens mit ausländischem Sitz an das Unternehmen mit ausländischem Sitz) zu schicken, welche die erwähnte Beteiligung besitzen. Die erwähnten Gesellschafter bzw. Unternehmen mit ausländischem Sitz haften für die Erfüllung der Erstattungspflicht bei Uneinbringlichkeit als Bürge.

§ 21/C

(1) Das Gericht stellt die Bescheide laut § 21/A Abs. 2 und § 21/B per Bekanntmachung im Firmenamtsblatt zu, wenn die Anzahl der registrierten Gläubiger über einhundert liegt.

(2) Bei einer Zustellung per Bekanntmachung ist der Bescheid auf der Internetseite des Firmenamtsblattes zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Firmenamtsblattes mit täglicher Auffrischung. Bei der Zustellung per Bekanntmachung ist der Verfügungsteil des Bescheides auch an der Ankündigungstafel des Gerichts auszuhängen und dem Schuldner, dem Vergleichsverwalter und dem Gläubigerausschuss bzw. dem Gläubigervertreter per Post zuzuschicken. Der Verfügungsteil des Bescheides ist auf der Internetseite des Firmenamtsblattes zweimal, mit einem zeitlichen Abstand von zwei Tagen zu veröffentlichen und am Tag der

zweiten Veröffentlichung als zugestellt anzusehen. Die Veröffentlichung beinhaltet, dass der volle Text des Bescheides bei Gericht übernommen werden kann bzw. dass die gegen den Bescheid eventuell eingereichten Berufungen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Berufung bei Gericht dort eingesehen und innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Berufung bei Gericht Bemerkungen dazu eingereicht werden können.

(3) Eine Berufung gegen einen Bescheid muss innerhalb von acht Arbeitstagen nach der Zustellung (bei einer Zustellung per Bekanntmachung innerhalb von acht Arbeitstagen nach der zweiten Veröffentlichung) eingereicht werden, wobei diese Frist eine Ausschlussfrist ist. Die Berufung wird vom Gericht außer der Reihe, doch höchstens innerhalb von acht Arbeitstagen entschieden. Die Bescheide sind bei ihrer Rechtskrafterlangung unverzüglich, auf die in § 10 Abs. 1 festgelegte Art und Weise im Firmenamtsblatt zu veröffentlichen. Die Bescheide sind dem Handelsregistergericht sofort auf elektronischem Wege zuzuschicken. Das Handelsregistergericht sorgt im Handelsregister unverzüglich für die Löschung des Zusatzes „cs. a.“. Im Fall von § 21/A Abs. 3 erlischt der Zahlungsaufschub zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des rechtskräftigen Bescheides zur Bestätigung des Vergleichs. Der Schuldner und der Vergleichsverwalter müssen den Bescheid unverzüglich dem die Konten des Schuldners führenden Zahlungsdienstleister vorlegen.

Abschnitt III

Konkursverfahren

Einleitung des Konkursverfahrens

§ 22

(1) Das Konkursverfahren kann bei Insolvenz des Schuldners

a) im Falle laut § 21/B von Amts wegen,

b) auf Antrag des Schuldners, des Gläubigers oder des Liquidators oder

c) auf Grund der Mitteilung des Handelsregistergerichts, wenn das Handelsregistergericht das Konkursverfahren der Wirtschaftsorganisation angeregt hat,

d) auf Grund der Mitteilung des in einer Strafsache vorgehenden Gerichts (wenn die zur Beitreibung der gegen die juristische Person angewandten Geldbuße durchgeführte Vollstreckung nicht zum Erfolg geführt hat)

durchgeführt werden.

(2) In den in Absatz 1 Buchstaben a, c und d festgelegten Fällen erfolgt die Anordnung des Konkurses unter Nichtberücksichtigung der Festlegungen in den §§ 25 und 26, wobei das Gericht den Konkurs von Amts wegen anordnet. Gegen den Bescheid zur Konkursanordnung ist keine Berufung zulässig.

(3) Im Falle von Absatz 1 Buchstabe b ist die Rechtsvertretung verbindlich.

(4) In einem auf Grund von Absatz 1 Buchstaben a und c eingeleiteten Konkursverfahren ist der Gerichtshof laut dem das Vergleichsverfahren durchführenden Gericht bzw. dem ein Auflösungsverfahren, ein Zwangsliquidationsverfahren bzw. Zwangslöschungsverfahren durchführenden Handelsregistergericht zuständig.

§ 23

(1) Beantragt der Schuldner die Durchführung eines Konkursverfahrens, sind für die Einreichung des Antrags die Festlegungen in § 8 Abs. 1 und 2 maßgebend. Der Schuldner muss im Antrag die Namen aller seiner kontoführenden Zahlungsdienstleister und die Nummern der dort geführten Konten, einschließlich der Nummern der nach Einreichung des Antrags eröffneten Konten, anmelden.

(2) Der Schuldner kann die Durchführung des Konkursverfahrens beantragen, wenn er die Möglichkeit des Vergleichsverfahrens wegen § 7 Abs. 3 nicht anwenden kann oder aber davon keinen Gebrauch machen möchte.

(3)

(4)

§ 24

(1) Beantragt der Gläubiger die Einleitung des Konkursverfahrens, ist im Antrag der Rechtstitel und der Zeitpunkt des Ablaufs (der Fälligkeit) der Schulden des Schuldners eine kurze Darlegung dafür anzuführen, warum er den Schuldner für zahlungsunfähig hält. Zur Bestätigung der im Antrag gemachten Aussagen sind die erforderlichen Dokumente - im Falle von § 27 Abs. 2 Buchstabe a auch der Nachweis der schriftlichen Aufforderung des Schuldners - beizulegen.

(2) Wenn der Gläubiger die Durchführung des Konkursverfahrens beantragt und das Gericht den Antrag nicht ohne sachbezogene Prüfung abgelehnt hat, verständigt das Gericht - unter Zusendung eines Exemplars des Antrags - unverzüglich den Schuldner über das Einreichen des Antrags.

(3) Der Schuldner muss dem Gericht innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Mitteilung eine Erklärung dazu abgeben, ob er den Inhalt des Antrags anerkennt. Wenn der Schuldner die Festlegungen im Antrag anerkennt, muss er gleichzeitig eine Erklärung darüber abgeben, ob er einen Aufschub zur Begleichung der Schulden beantragt (§ 26 Abs. 3). Des Weiteren muss er die Namen aller seiner kontoführenden Zahlungsdienstleister und die Nummern der dort geführten Konten - einschließlich der Nummern der nach Einreichung des Antrags eröffneten Konten - anmelden und bei einer Konzession den Konzessionsgeber von der Einleitung des Konkursverfahrens in Kenntnis setzen. Gibt der Schuldner dem Gericht in der oben genannten Frist keine Erklärung ab, ist der Umstand einer Insolvenz zu unterstellen.

§ 24/A

(1) Der Gläubiger kann gleichzeitig mit der Einreichung des Antrags für ein Konkursverfahren oder danach bis zum Zeitpunkt des Konkursbeginns anregen, dass das Gericht zur Beaufsichtigung der Wirtschaftsführung des Schuldners aus dem Register der Konkursverwalter einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen soll. Das Gericht kann vor der Beurteilung des Antrags den Schuldner anhören. Bei der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters sind die Festlegungen von § 27/A Abs. 1 anzuwenden.

(2) Das Gericht bestellt unverzüglich einen vorläufigen Insolvenzverwalter - wovon er die Parteien direkt benachrichtigt -, vorausgesetzt, dass der den Antrag einreichende Gläubiger

a) glaubhaft macht, dass eine spätere Befriedigung seiner Forderung in Gefahr ist und

b) das Entstehen, die Höhe und den Ablauf seiner Forderung mit einer öffentlichen Urkunde oder Privaturkunde mit voller Beweiskraft nachweist und

c) das Honorar des vorläufigen Insolvenzverwalters - bei einem Schuldner ohne Rechtspersönlichkeit zweihunderttausend Forint bzw. bei einem Schuldner mit Rechtspersönlichkeit vierhunderttausend Forint, wobei die Honorare ohne allgemeine Umsatzsteuer zu verstehen sind - vorschießt und gleichzeitig mit der Einreichung des Antrags bei Gericht hinterlegt; wenn dem Konkursverfahren unmittelbar ein Vergleichsverfahren vorausging und das Gericht den Konkurs von Amts wegen anordnet, bestimmt es den im Vergleichsverfahren vorgehenden Vergleichsverwalter als vorläufigen Insolvenzverwalter und in diesem Fall ist das Honorar des vorläufigen Insolvenzverwalters als Konkurskosten laut § 57 Abs. 2 Buchstabe h zu verrechnen.

(3) Der vorläufige Insolvenzverwalter muss am Arbeitstag nach Erhalt des Bescheides anmelden, wenn ihm gegenüber ein in § 27/A festgehaltener Ausschlussgrund besteht. Wenn es keinen solchen gibt, muss der vorläufige Insolvenzverwalter am Arbeitstag nach Erhalt des Bescheides seine Tätigkeit beginnen, in deren Rahmen er Kontakt zu den Leitern des Schuldners aufnimmt und sich über die Vermögens- und Finanzlage des Schuldners informiert. Der Bescheid über die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters ist ohne Rücksicht auf eine Berufung vollstreckbar.

(4) Der Leiter der verschuldeten Wirtschaftsorganisation darf - nach Beginn der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters - in Verbindung mit dem Vermögen der Wirtschaftsorganisation nur mit Bestätigung und Gegenzeichnung des vorläufigen Insolvenzverwalters einen Vertrag abschließen, der über den Bereich der ordentlichen Wirtschaftsführung hinausgeht, bzw. eine andere Rechtserklärung abgeben, einschließlich der Erfüllung seitens des Schuldners auf Grund eines bereits zustande gekommenen Vertrags. Wenn der vorläufige Insolvenzverwalter der Vergleichsverwalter aus seinem dem Konkursverfahren unmittelbar vorausgehenden Vergleichsverfahren ist und diesem im Vergleichsverfahren ein gemeinsames Firmenzeichnungsrecht bzw. ein gemeinsames Verfügungsrecht über die Zahlungskonten zustand, ist dasselbe auch während der Tätigkeit als vorläufiger Insolvenzverwalter maßgebend.

(5) Der Schuldner und der vorläufige Insolvenzverwalter müssen unverzüglich allen Zahlungsdienstleistern, die Konten des Schuldners führen, den Bescheid zur Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters bzw. dessen beglaubigte Unterschrift vorlegen und klären, zu Zahlungsaufträgen welcher Höhe die Gegenzeichnung des Vergleichsverwalters erforderlich ist.

(6) Im Falle einer rechtsverletzenden Maßnahme oder eines Versäumnisses des vorläufigen Insolvenzverwalters sind die Bestimmungen von § 51 anzuwenden.

(7) Der vorläufige Insolvenzverwalter verfolgt unter Voraugenhaltung des Schutzes der Gläubigerinteressen die Tätigkeit der Wirtschaftsorganisation und verschafft sich einen Überblick über die Vermögenslage des Schuldners. Im Rahmen dessen darf er die Bücher des Schuldners einsehen, die Kasse, den Wertpapier- und Anlagenbestand, die Dokumente sowie die Zahlungskonten des Schuldners prüfen, vom Leiter der Wirtschaftsorganisation eine Auskunft anfordern bzw. die Räume des Schuldners betreten oder jeden seiner Vermögensgegenstände überprüfen. Der Schuldner muss verschlossene Räume bzw. Vermögensgegenstände (Möbel, sonstige bewegliche Sachen) bei Aufforderung des vorläufigen Insolvenzverwalters unverzüglich öffnen bzw. eine Auskunft über die Existenz und den Aufbewahrungsort von Vermögensgegenständen erteilen. Der vorläufige Insolvenzverwalter darf über die ihm auf diese Weise bekannt gewordenen Informationen nur das Gericht informieren. Unverzüglich muss der vorläufige Insolvenzverwalter das Gericht über die ihm bekannt gewordenen Verträge oder anderen Rechtserklärungen des Schuldners informieren, deren Gegenstand ein Rechtsgeschäft ist, das unter § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c und Absatz 2 fällt; des Weiteren fordert er den Schuldner auf, Maßnahmen zu ergreifen und dabei die Interessen der Gläubiger zu berücksichtigen.

(8) Die Leiter der Schuldnerfirma müssen mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter kooperieren und ihm all die Unterstützung gewähren, die zur Erledigung seiner Aufgabe erforderlich ist. Wenn die Leiter der Schuldnerfirma ihre Pflicht zur Kooperation grob oder wiederholt verletzen - insbesondere wenn sie wenigstens zweimal ohne Zustimmung des Insolvenzverwalters einen Vertrag abschließen oder eine andere Rechtserklärung abgeben -, entscheidet das Gericht auf Antrag des vorläufigen Insolvenzverwalters - ohne Rücksicht auf die Insolvenz - außer der Reihe über die Konkursanordnung. Der Bescheid des Gerichts zur Konkursanordnung kann ohne Rücksicht auf eine Berufung vollstreckt werden.

(9) Das Gericht kann - von Amts wegen oder auf Antrag - vom vorläufigen Insolvenzverwalter einen Bericht über seine Tätigkeit sowie vom Leiter des Wirtschaftsorgans eine Information über die Lage sowie einzelne Geschäfte des Schuldners fordern, einschließlich der Übergabe der damit verbundenen Dokumente an das Gericht.

(10) Die Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters dauert bis zum Zeitpunkt des Konkursbeginns oder bis zur Einstellung des Konkursverfahrens laut § 27 Abs. 6. Das Gericht hebt jedoch - bei vorhergehendem Einverständnis des Gläubigers, der das Verfahren des Vergleichsverwalters beantragt hatte - die Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters per Bescheid noch davor auf, wenn der Schuldner unter Leistung einer entsprechenden Sicherheit nachweist, dass die Befriedigung der Forderung des Gläubigers nicht in Gefahr ist und gegen den Schuldner kein anderes Konkursverfahren läuft, in dem die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters beantragt wurde. Den rechtskräftigen Bescheid zur Aufhebung der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters muss der vorläufige Insolvenzverwalter am Arbeitstag nach dessen Erhalt den Zahlungsdienstleistern, die Konten des Schuldners führen, vorlegen.

(11) Das Honorar des vorläufigen Insolvenzverwalters wird bei der Konkursanordnung vom Gericht im Bescheid zur Konkursanordnung festgelegt und vom Schuldner getragen. Im Falle der Einstellung des Konkursverfahrens wird das Honorar des vorläufigen Insolvenzverwalters von dem Gläubiger getragen, der das Verfahren des vorläufigen

Insolvenzverwalters beantragt hat. Kann die Aufhebung der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters nicht erfolgen, weil der Gläubiger die Bestellung eines Vergleichsverwalters auch in einem anderen, gegen denselben Schuldner eingeleiteten Konkursverfahren beantragt hat, verpflichtet das Gericht den das Verfahren eines vorläufigen Insolvenzverwalters beantragenden Gläubiger teilweise zur Übernahme des Honorars des vorläufigen Insolvenzverwalters. Wenn der Gläubiger die Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters unbegründet beantragt hatte, muss er nach den allgemeinen Regeln der zivilrechtlichen Haftung auch den Schaden erstatten, den der Schuldner infolge der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters erlitten hat.

(12) Auf den vorläufigen Insolvenzverwalter sind auch die Festlegungen in § 27/A Abs. 7 sowie § 54 entsprechend anzuwenden.

§ 25

(1) Das Gericht lehnt den Antrag ohne sachbezogene Untersuchung von Amts wegen ab, wenn

- a) er nicht von einem dazu berechtigten Person gestellt wurde;
- b) er während des Moratoriums eingebracht wurde;
- c) der zur Mängelbeseitigung zurückgegebene Antrag vom Antragsteller innerhalb von acht Tagen nicht oder erneut mit solchen Mängeln vorgelegt wurde, dass er deshalb nicht entschieden werden kann;
- d) das Einverständnis des Schuldners, des Antragstellers und der in § 8 Abs. 1 angegebenen Organe fehlt;
- e) gegen den Schuldner in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren ein Hauptinsolvenzverfahren eingeleitet wurde und der Antrag ebenfalls auf die Einleitung eines Hauptinsolvenzverfahrens gerichtet war;
- f) in dem in § 27 Abs. 2 Buchstabe a festgelegten Fall bis zum Zeitpunkt des Eintreffens des Antrags beim Gericht die schriftliche Aufforderung des Schuldners nicht erfolgt ist oder sie die inhaltlichen Elemente laut § 27 Abs. 2c nicht beinhaltet;
- g) die in einem rechtskräftigen Gerichtsbeschluss festgelegte Erfüllungsfrist zum Zeitpunkt des Eintreffens des Antrags beim Gericht noch nicht abgelaufen ist;
- h) die Bedingung laut § 27 Abs. 2b nicht erfüllt wird.

(2) Wurde in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union vor der Beschlussfassung des Gerichts auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren ein Hauptinsolvenzverfahren eingeleitet, wandelt das Gericht das gegen denselben Schuldner in Ungarn eingeleitete Hauptinsolvenzverfahren in ein Territorialinsolvenzverfahren um, vorausgesetzt, dass der Schuldner in Ungarn über eine Niederlassung verfügt. Davon setzt das Gericht das das Hauptinsolvenzverfahren einleitende Gericht in Kenntnis.

(3) Wurde in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union vor der Beschlussfassung des Gerichts auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren ein Hauptinsolvenzverfahren eingeleitet und verfügt der Schuldner in Ungarn über keine Niederlassung, wird das Verfahren vom Gericht eingestellt. Davon setzt das Gericht das das Hauptinsolvenzverfahren einleitende Gericht in Kenntnis. Die vor der Einstellung eingetretenen Rechtswirkungen, insbesondere die Rechte und Pflichten, die auf Grund der durch den Konkursverwalter geschlossenen Rechtsgeschäfte bestehen, bleiben jedoch selbst dann bestehen, wenn diese im Widerspruch zu den Rechtswirkungen des in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union laufenden Verfahrens stehen.

§ 26

(1) Das Gericht prüft die Insolvenz des Schuldners.

(2)

(3) Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners zur Begleichung der Schulden eine Frist von höchstens fünfundvierzig Tagen gewähren, es sei denn, dass der Einleitung des Konkursverfahrens gemäß § 21/B ein Vergleichsverfahren vorausging. Die Begleichung der Schulden wird - wenn es keine Entscheidung des Schuldners mit solchem Inhalt gibt - nicht als Anerkennung der Schulden angesehen und schließt die Rückforderung der Erfüllung in einem zivilrechtlichen Verfahren nicht aus.

(3a) Vom Antrag für ein Konkursverfahren kann man ohne Zustimmung der Gegenpartei bis zum Zeitpunkt des Konkursbeginns zurücktreten. Über die Einstellung des Verfahrens verfügt das Gericht, vor dem das Verfahren zum Zeitpunkt der Anmeldung des Rücktritts läuft.

(4) Das Ruhen ist ausschließlich auf Grund eines gemeinsamen Antrags des Schuldners und der die Durchführung des Konkursverfahrens beantragenden Gläubiger bis zur Rechtskrafterlangung des Bescheides zur Konkursanordnung zulässig.

§ 27

(1) Das Gericht ordnet die Konkurseinleitung beim Schuldner per Bescheid an, wenn es die Insolvenz des Schuldners feststellt. Das Gericht erlässt seinen Bescheid zur Konkursanordnung innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang des Antrags auf Durchführung des Verfahrens. Gegen den Bescheid zur Konkursanordnung ist keine Revision zulässig. Der Zeitpunkt des Konkursbeginns ist der Tag der Veröffentlichung des rechtskräftigen Bescheides zur Konkursanordnung (§ 28).

(2) Das Gericht stellt die Insolvenz des Schuldners fest, wenn

a) der Schuldner seine auf einem Vertrag beruhenden, unstrittigen oder anerkannten Schulden auch innerhalb von zwanzig Tagen nach Ablauf der Erfüllungsfrist nicht beglichen hat oder nicht bestritten und auch bei einer danach folgenden schriftlichen Zahlungsaufforderung des Gläubigers nicht erfüllt hat oder

b) der Schuldner seine Schulden innerhalb der in einem rechtskräftigen Gerichtsbeschluss bzw. Zahlungsbefehl festgelegten Erfüllungsfrist nicht beglichen hat oder

c) die gegen den Schuldner durchgeführte Vollstreckung ergebnislos war oder

d) der Schuldner seine Zahlungspflicht trotz des im Vergleichsverfahren oder im Konkursverfahren abgeschlossenen Vergleichs nicht erfüllt hat oder

e) es das frühere Vergleichsverfahren eingestellt hat (§ 18 Abs. 3, § 18 Abs. 10 oder § 21/B) oder

f) in dem durch den Schuldner bzw. den Liquidator angestrebten Verfahren die Schulden des Schuldners sein Vermögen übersteigen bzw. der Schuldner seine Schulden bei Fälligkeit nicht beglichen konnte oder voraussichtlich nicht beglichen kann und die Gesellschafter (Inhaber) der Wirtschaftsorganisation des Schuldners in dem durch den Liquidator eingeleiteten Verfahren auch nach Aufforderung keine Erklärung darüber abgeben, ob sie eine Verpflichtung zur Bereitstellung der zur Auszahlung der Schulden bei Fälligkeit benötigten Mittel übernehmen.

(2a) Der Konkurs des Schuldners kann nicht wegen einer Gläubigerforderung angeregt werden, die der Gläubiger im Vergleichsverfahren nicht in der Frist laut § 10 Abs. 2 angemeldet hatte.

(2b) In den Fällen von Absatz 2 Buchstaben a und b kann ein Antrag auf Konkurs des Schuldners eingereicht werden, wenn die Höhe der Forderungen (ohne Zinsen und Nebenkosten gerechnet) über zweihunderttausend Forint liegt.

(2c) In den Fällen von Absatz 2 Buchstabe a kann das Bestreiten durch den Schuldner festgestellt werden, wenn dieser den Rechtstitel, das Bestehen, die Fälligkeit, die Höhe oder den Betrag der Zahlungspflicht ernsthaft in Zweifel zieht, wobei die Zahlungsaufforderung wenigstens den Rechtstitel, den Betrag und die Zahlungsfrist der Forderungen enthalten muss. In der Zahlungsaufforderung muss auch die endgültige Frist festgelegt werden, nach deren erfolglosen Verstreichen der Gläubiger ein Konkursverfahren einleiten oder seine Forderungen auf einem anderen Rechtsweg geltend machen möchte.

(3) Wenn die in Absatz 2 Buchstabe a festgelegten Dokumente per Post geschickt wurden, sind sie im Falle der Übernahme einer mit der Sonderleistung „Rückschein“ aufgegebenen gebuchten Postsendung zu dem auf dem Rückschein aufgeführten Zeitpunkt der Übernahme und bei einer anderen gebuchten Sendung - bis zum Nachweis des Gegenteils - am fünften Arbeitstag nach der Absendung als beim inländischen Empfänger eingetroffen anzusehen. In dem in Absatz 2 Buchstabe a festgelegten Fall ist das Bestreiten durch den Schuldner spätestens bis zum Tag vor Erhalt der Zahlungsaufforderung des Gläubigers schriftlich zulässig. Ist das Bestreiten durch den Schuldner zu spät erfolgt, wird die Begleichung der Schulden nicht als Schuldenanerkennung angesehen und schließt die Rückforderung der erfüllten Summe in einem zivilrechtlichen Verfahren nicht aus.

(4) Die Insolvenz des Schuldners kann auch in den Fällen laut Absatz 2 nicht festgestellt werden, wenn die seitens des Gerichts auf Grund von § 26 Abs. 3 zur Begleichung der Schulden genehmigte Frist noch nicht abgelaufen ist.

(5) Im Fall von Absatz 2 Buchstabe a kann sich der Schuldner auf eine Erfüllung der Forderungen des Gläubigers durch Anrechnung berufen, wenn

a) er mit einer öffentlichen Urkunde oder einer Privaturkunde mit voller Beweiskraft nachweist, dass seine Forderungen bestehen und sie vor Erhalt der Zahlungsaufforderung des Gläubigers entstanden, doch erst nach der zum Bestreiten der Gläubigerforderung offen stehenden Frist fällig geworden sind, oder

b) er mit einer öffentlichen Urkunde oder einer Privaturkunde mit voller Beweiskraft nachweist, dass er vom Bestehen oder Ablauf seiner Forderungen gegen den Gläubiger nach Erhalt der Zahlungsaufforderung erfahren hat, oder

c) der Gläubiger die anzurechnen gewünschten Forderungen anerkennt.

(5a) Im Fall von Absatz 5 wird das Konkursverfahren vom Gericht außer der Reihe eingestellt.

(6) Ist der Schuldner nicht zahlungsunfähig, stellt das Gericht das Verfahren außer der Reihe ein.

§ 27/A

(1) Das Gericht bestellt mit Hilfe einer zufälligen elektronischen Auswahl - nach den in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegten Verfahrensregeln - unverzüglich einen Konkursverwalter. Die Bestimmung des vorgehenden Konkursverwalters kann einer transparenten Methodik entsprechend und auf Grund solcher Grundsätze erfolgen, welche die zur effizienten Durchführung des Verfahrens notwendigen Kapazitäten und eine proportionale Arbeitsbelastung der Konkursverwalter sicherstellen und - zur Senkung der Kosten des Verfahrens - die geographische Lage des Konkursverwalters sowie der Wirtschaftsorganisation des Schuldners berücksichtigen. In der Begründung des Bescheides über die Bestellung des Konkursverwalters und in der Veröffentlichung laut § 28 ist die Tatsache aufzuführen, wenn das Gericht nicht den durch die elektronische Auswahl vorgeschlagenen Konkursverwalter bestellt, wobei auch der durch das elektronische System vorgeschlagene Konkursverwalter anzugeben ist, unter der Maßgabe, dass das Gericht die Gründe für die Abweichung ausführlich darlegen muss, insbesondere, dass der von ihm bestellte Konkursverwalter über das für die Eigenheiten des Schuldners notwendige Fachwissen und entsprechende Kapazitäten verfügt. Als Konkursverwalter kann - mit Ausnahme der Festlegungen in Abschnitt IV - auch eine Wirtschaftsorganisation bestellt werden, die im Register der Konkursverwalter geführt wird. Die Daten des Registers der Konkursverwalter laut § 27/C Abs. 4 sind öffentlich.

(2) Den Kreis der Personen, die als Konkursverwalter bestellt werden können, legt die Regierung per Verordnung fest. Konkursverwalter darf nur eine Organisation sein, deren Gesellschafter (Aktionäre) erkennbar sind und an der kein Gesellschafter (Aktionär) über eine direkte oder indirekte Beteiligung verfügt, der - außer dem in einem Teilnehmerstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Staat - in einem Staat steuerlich ansässig ist, in dem keine Rechtsnorm eine der Körperschaftssteuer entsprechende Steuerpflicht vorschreibt oder der vorgeschriebene Steuersatz höchstens zehn Prozent beträgt. Die Regierung schreibt zur Aufnahme in das Register der Konkursverwalter einen öffentlichen Tender aus.

(3) Das Gericht verfügt gleichzeitig mit der Bestellung des Konkursverwalters darüber, dass der bestellte Konkursverwalter bis zum Zeitpunkt des Konkursbeginns als vorläufiger Insolvenzverwalter vorgeht, wenn der Gläubiger dies gleichzeitig mit der Einreichung des Antrags für ein Konkursverfahren oder danach bis zum Bescheid

zur Konkursanordnung anregt und das Honorar des Konkursverwalters laut § 24/A Abs. 2 Buchstabe c vorschießt bzw. bei Gericht hinterlegt. Bei der Veröffentlichung eines rechtskräftigen Bescheids zur Konkursanordnung wird das Honorar des Konkursverwalters vom Schuldner getragen. Der Konkursverwalter ernennt zur Abwicklung des Konkurses des Schuldners einen Konkursbeauftragten, der nicht vorbestraft ist und nicht mit einem Berufsverbot belegt wurde, das die Mitwirkung an der Tätigkeit als Konkursbeauftragter oder Konkursverwalter ausschließt. Zum Konkursbeauftragten darf nur eine Person ernannt werden, die über eine fachgerichtete Qualifikation verfügt. Der Konkursbeauftragte geht auf Grund seines mit dem Konkursverwalter errichteten Arbeits-, Gesellschafter- oder Auftragsverhältnisses, in dessen Namen vor.

(4) Bei der Anwendung dieses Gesetzes gibt es folgende Ausschließungsgründe für Konkursverwalter und Konkursbeauftragte:

a) nicht zum Konkursverwalter darf die Wirtschaftsgesellschaft bestellt werden,

aa) die Eigentümer oder Gläubiger des Schuldners ist,

ab) deren Eigentümer der Eigentümer oder Gläubiger des Schuldners ist,

ac) deren leitender Repräsentant oder dessen naher Angehöriger (§ 685 Buchstabe b BGB) über einen mehrheitlichen Einfluss (§ 685/B BGB) an der Schuldnerorganisation oder an einer eine nicht zu vereinbarende Tätigkeit (§ 27/C Abs. 3 Buchstabe a) betreibenden anderen Organisation verfügt;

b) nicht zum Konkursbeauftragten darf die Person bestellt werden,

ba) die Eigentümer oder Gläubiger des Schuldners ist (außer, wenn die Gläubigerforderungen die dem Liquidator oder Konkursverwalter, Vergleichsverwalter bzw. vorläufigen Insolvenzverwalter zustehenden Honorare bzw. Kostenerstattungen sind),

bb) die ein naher Angehöriger der in Doppelbuchstabe ba angegebenen Person ist,

bc) deren naher Angehöriger der Eigentümer oder Gläubiger des Schuldners ist,

bd) die leitender Repräsentant einer Wirtschaftsgesellschaft ist, die der Eigentümer oder Gläubiger des Schuldners ist,

be) die ein naher Angehöriger des in Doppelbuchstabe bd angegebenen leitenden Repräsentanten ist,

bf) die selbst oder deren naher Angehöriger ein Gesellschafter, Aktionär oder leitender Repräsentant in einer eine nicht zu vereinbarende Tätigkeit betreibenden juristischen Person oder Wirtschaftsgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist,

bg) die innerhalb von drei Jahren ein Angestellter des Schuldners war oder - außer den in den Bereich der ordentlichen Wirtschaftsführung fallenden Geschäften - mit dem Schuldner in einer Geschäftsbeziehung stand,

bh) die beim Schuldner eine Tätigkeit als Sachverwalter der Aufsichtsbehörde laut Gesetz über die Staatliche Aufsicht der Finanzorganisationen versehen hat oder versieht,

bi) die der Konkursverwalter nicht bei der Verwaltungsstelle für das Register der Konkursverwalter angemeldet hat.

(5) Der Konkursverwalter muss dem Gericht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Bescheid über seine Bestellung - oder wenn der Ausschließungsgrund später eintritt, innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dessen Eintreten - anmelden, wenn ihm gegenüber ein Ausschließungsgrund besteht. Der Konkursverwalter kann die Bestellung nur bei einem Ausschließungsgrund bzw. dann zurückweisen, wenn der Sitz des Schuldners außerhalb des im Register der Konkursverwalter eingetragenen Tätigkeitsgebiets des Konkursverwalters liegt. Gegen den Bescheid zur Bestellung des Konkursverwalters ist keine gesonderte Berufung zulässig. Wenn der Konkursverwalter die Anmeldung des Ausschließungsgrundes versäumt, veranlasst das Gericht seine Löschung aus dem Register der Konkursverwalter. Der Konkursverwalter muss dem Gericht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt des

Bescheides zur Konkursanordnung den Namen und die Korrespondenzadresse des ernannten Konkursbeauftragten anmelden. Der Konkursverwalter muss dem Gericht und der Verwaltungsstelle für das Register der Konkursverwalter auch anmelden, wenn das Arbeits- bzw. Auftragsverhältnis des Konkursbeauftragten aufgelöst wurde - oder bei einem Gesellschafterverhältnis sein Mandat für die persönliche Mitwirkung bei der Ausübung der Tätigkeit als Konkursbeauftragter erloschen ist -, wobei gesondert anzugeben ist, wenn dies aus einem in § 27/B Abs. 5 festgelegten Grund erfolgt ist. In diesem Fall muss der Konkursverwalter innerhalb von fünf Arbeitstagen den Namen und die Korrespondenzadresse des neuen Konkursbeauftragten anmelden.

(6) Stellt das Gericht nach der Bestellung fest, dass gegen den Konkursverwalter oder den Konkursbeauftragten ein Ausschließungsgrund besteht bzw. der Konkursverwalter aus dem Register der Konkursverwalter gelöscht wurde oder gegen die Organisation des Konkursverwalters ein Konkurs bzw. ein Zwangslöschungsverfahren eingeleitet wurde oder er in Liquidation steht, beruft das Gericht den Konkursverwalter von Amts wegen ab. Die Löschung aus dem Register wird von der Registrierungsstelle auf die in einer Rechtsnorm festgelegte Art und Weise veröffentlicht bzw. darüber sofort auf elektronischem Wege eine Mitteilung an alle Tafelgerichte bzw. Gerichtshöfe geschickt. Der Vergleichsverwalter oder Konkursverwalter, der den Bedingungen laut Absatz 2 entsprochen hatte, doch wegen der Gesamtzahl der Bewerber aus dem Register der Konkursverwalter herausgefallen ist, muss im laufenden Verfahren nicht abberufen werden, doch darf in dem auf Grund von § 27 Abs. 2 Buchstabe e angeordneten Konkursverfahren der Vergleichsverwalter nicht mehr zum Konkursverwalter bestellt werden, der inzwischen nach einem Bewerbungsverfahren aus dem Register der Konkursverwalter herausgefallen ist. Die behördliche Kontrolle über den so vorgehenden Konkursverwalter versieht auch weiterhin die Verwaltungsstelle für das Register der Konkursverwalter.

(7) Das Gericht beruft den Konkursverwalter - auch ohne einen diesbezüglichen Einspruch - ab, wenn es aus den Daten des Verfahrens in seinem Bescheid feststellt, dass der Konkursverwalter die Rechtsnormen grob oder wiederholt verletzt. Im Bescheid bestellt das Gericht auch einen neuen Konkursverwalter. Die Abberufung des Konkursverwalters kann unter Berufung auf diesen Grund auch vom Gläubigerausschuss (bzw. in Ermangelung eines Ausschusses vom Gläubigervertreter) beantragt werden. Das Gericht entscheidet über den Antrag innerhalb von acht Arbeitstagen nach dessen Eingang und bestellt im Falle eines Abberufungsbescheides gleichzeitig einen neuen Konkursverwalter. Das Gericht liefert der Verwaltungsstelle für das Register der Konkursverwalter auf elektronischem Wege Daten über die aus diesen Gründen erfolgende Abberufung des Konkursverwalters.

(8) Das Gericht erlässt innerhalb der in Absatz 7 festgelegten Frist auch dann einen Bescheid über die Abberufung des Konkursverwalters und die Bestellung eines neuen Konkursverwalters, wenn dies - ohne Angabe der Gründe laut Absatz 7 - in jeder der in § 44 Abs. 1 erwähnten Gläubigergruppen von mehr als der Hälfte der Gläubiger beantragt wird, unter der Maßgabe, dass auch bei der Berechnung der Stimmen die Festlegungen in § 44 Abs. 1 anzuwenden sind. Die Gläubiger können die Abberufung des Konkursverwalters ohne den in Absatz 7 angegebenen Grund nur einmal, innerhalb von fünfzehn Tagen nach der ersten Gläubigerversammlung beantragen.

(9) Das Gericht muss in seinem in den Absätzen 6 bis 8 festgehaltenen Bescheid auch über die Erstattung der mit Rechnungen belegten Kosten und eine anteilmäßige Vergütung des Konkursverwalters verfügen, die höchstens dreihunderttausend Forint betragen darf, wobei das Gericht jedoch in einer besonders komplizierten Sache auch eine noch höhere Vergütung festlegen kann.

(10) Die Bescheide laut den Absätzen 6 bis 9 können ohne Rücksicht auf eine Berufung vollstreckt werden. Gegen den Bescheid kann der von der Abberufung betroffene Konkursverwalter innerhalb von fünf Arbeitstagen Berufung einlegen, die vom Gericht zweiter Instanz außer der Reihe, doch höchstens innerhalb von acht Arbeitstagen entschieden wird.

(11) Der abberufene Konkursverwalter muss unverzüglich das Dokumentenmaterial und das Vermögen des Schuldners an den neu bestellten Konkursverwalter übergeben und eine postenweise Aufstellung über die Verträge, laufenden Verfahren und Verkäufe anfertigen, des Weiteren auch eine Zwischenbilanz erstellen und eine Erklärung darüber abgeben, dass die Bilanz ein reales und zuverlässiges Bild über die Vermögenslage des Schuldners abgibt. Wenn er diese Aufgaben versäumt, kann ihn das Gericht mit einem Bußgeld von bis zu fünfhunderttausend Forint belegen.

(12) Der bestellte Konkursverwalter darf die Durchführung des Konkursverfahrens keiner anderen Person überlassen. Der Konkursverwalter geht in Vertretung der Wirtschaftsorganisation des Schuldners vor und versieht diese Befugnis über den von ihm bestimmten Konkursbeauftragten.

(13) Der Konkursverwalter versieht seine Aufgaben in erster Linie unter Einbeziehung der Arbeitsorganisation des Schuldners bzw. seiner eigenen Arbeitsorganisation, einschließlich der in einem Zivilrechtsverhältnis erfolgenden Anstellung der verbindlich zu beschäftigenden Personen mit einer in einer Rechtsnorm festgelegten Qualifikation. Der Konkursverwalter kann zur Erledigung seiner Aufgaben auch ein Zivilrechtsverhältnis errichten:

a) zur Erledigung einer Aufgabe, die andere Fachkenntnisse als die in einer gesonderten Rechtsnorm als Voraussetzung für die Durchführung der Konkurstätigkeit festgelegte Qualifikation erfordert,

b) zur Verrichtung einer Tätigkeit, die zur Durchführung der Konkurstätigkeit allgemein nicht notwendig ist oder über das erforderliche Maß hinausgeht,

c) in einem durch eine Rechtsnorm verbindlich vorgeschriebenen Fall,

d) wenn das Gericht dies in einem in den Buchstaben a bis c nicht geregelten Fall auf Wunsch des Konkursverwalters im Voraus genehmigt.

(14) Der Konkursverwalter darf auch im Fall von Absatz 13 Buchstaben a bis d

a) keine Person einbeziehen, die der nahe Angehörige seines Gesellschafters bzw. leitenden Repräsentanten oder eines nahen Angehörigen der erwähnten Personen ist,

b) keine Organisation einbeziehen, an welcher der Schuldner, der Gesellschafter bzw. leitende Repräsentant des Schuldners, der Konkursverwalter, dessen Gesellschafter bzw. der nahe Angehörige der erwähnten Personen der ausschließliche oder Mehrheitseigentümer ist.

§ 27/B

(1) Die Befugnisse des Konkursverwalters werden vom Konkursbeauftragten ausgeübt.

(2) Der Konkursbeauftragte weist bei seiner Ernennung dem Konkursverwalter mit einem behördlichen Zeugnis nach, dass er nicht vorbestraft ist und nicht mit einem Berufsverbot belegt wurde, das die Mitwirkung an der Tätigkeit als Konkursbeauftragter oder Konkursverwalter ausschließt.

(3) Im Zeitraum der Tätigkeit als Konkursbeauftragter kann der Konkursverwalter den Konkursbeauftragten schriftlich, unter Darlegung der Rechtsfolgen eines Versäumens auffordern nachzuweisen, dass er nicht vorbestraft ist und nicht mit einem Berufsverbot belegt wurde, das die Mitwirkung an der Tätigkeit als Konkursbeauftragter oder Konkursverwalter ausschließt.

(4) Weist der Konkursbeauftragte bei der in Absatz 3 festgelegten Aufforderung nach, dass er nicht vorbestraft ist und nicht mit einem Berufsverbot belegt wurde, das die Mitwirkung an der Tätigkeit als Konkursbeauftragter oder Konkursverwalter ausschließt, erstattet ihm der Konkursverwalter die für das Verfahren zur Ausgabe des durch die Strafregisterstelle zum Nachweis ausgestellten behördlichen Zeugnisses gezahlte Verwaltungsleistungsgebühr.

(5) Der Konkursverwalter widerruft die Ernennung des Konkursbeauftragten und löst das Arbeits- bzw. Auftragsverhältnis oder bei einem Gesellschafterverhältnis das Mandat für die persönliche Mitwirkung zur Ausübung der Tätigkeit als Konkursbeauftragter fristlos auf,

a) wenn der Konkursbeauftragte seiner in Absatz 3 festgehaltenen Pflicht auch innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach einer neuerlichen ordnungsgemäßen Aufforderung nicht nachkommt und nicht nachweist, dass das Versäumen der Pflicht die Folge eines nicht von ihm verschuldeten Grundes ist, am sechzehnten Arbeitstag nach der neuerlichen Aufforderung, oder

b) wenn der Konkursverwalter auf Grund des Inhalts des durch die Strafregisterstelle zum Nachweis ausgestellten behördlichen Zeugnisses feststellt, dass der Konkursbeauftragte vorbestraft ist oder mit einem Berufsverbot belegt

wurde, das die Mitwirkung an der Tätigkeit als Konkursbeauftragter oder Konkursverwalter ausschließt, am Tag der Zustellung dieser Feststellung an den Konkursbeauftragten.

(6) Der Konkursverwalter verwaltet die personenbezogenen Daten des Konkursbeauftragten, die das durch die Strafregisterstelle zu diesem Zweck ausgestellte behördliche Zeugnis enthält, zum Nachweis, dass dieser nicht vorbestraft ist und nicht mit einem Berufsverbot belegt wurde, das die Mitwirkung an der Tätigkeit als Konkursbeauftragter oder Konkursverwalter ausschließt.

(7) Der Konkursverwalter verwaltet die in den Absätzen 2 und 3 bekannt gewordenen personenbezogenen Daten bis zum Ablauf der Ernennung des Konkursbeauftragten.

(8) Eine vom Konkursverwalter beschäftigte Person mit einer Qualifikation laut § 27/C Abs. 2 Buchstabe g darf nicht vorbestraft sein und nicht unter einem Berufsverbot stehen, das die Mitwirkung an der Tätigkeit als Konkursbeauftragter oder Konkursverwalter ausschließt oder ihrer Qualifikation entspricht.

(9) Die in Absatz 8 festgelegte Person weist dem Konkursverwalter - vor dem mit dem Konkursverwalter zu errichten beabsichtigten Rechtsverhältnis - mit einem behördlichen Zeugnis nach, dass sie nicht vorbestraft ist und nicht unter einem Berufsverbot steht, das die Mitwirkung an der Tätigkeit als Konkursbeauftragter oder Konkursverwalter ausschließt oder ihrer Qualifikation entspricht. Die vor dem Rechtsverhältnis erhaltenen personenbezogenen Daten der in Absatz 8 festgelegten Person verwaltet der Konkursverwalter bis zur Entscheidung über die Errichtung des Rechtsverhältnisses und im Falle der Errichtung des Rechtsverhältnisses für den Zeitraum seines Bestehens.

(10) Die das Namensverzeichnis der Konkursverwalter führende Organisation kann im Rahmen einer behördlichen Kontrolle kontrollieren, dass die beim Konkursverwalter beschäftigte, in Absatz 8 festgelegte Person nicht vorbestraft ist und nicht unter einem Berufsverbot steht, das die Mitwirkung an der Tätigkeit als Konkursbeauftragter oder Konkursverwalter ausschließt bzw. ihrer Qualifikation entspricht. Die das Namensverzeichnis der Konkursverwalter führende Organisation kann zur behördlichen Kontrolle Daten aus dem Strafregistersystem anfordern. Die Datenanforderung darf nur auf die Angabe gerichtet sein, ob die vom Konkursverwalter beschäftigte, in Absatz 7 festgelegte Person vorbestraft ist und unter einem Berufsverbot steht, das die Mitwirkung an der Tätigkeit als Konkursbeauftragter oder Konkursverwalter ausschließt bzw. ihrer Qualifikation entspricht.

(11) Die das Namensverzeichnis der Konkursverwalter führende Organisation verwaltet die auf Grund von § 27/C Abs. 2 Buchstabe g bekannt gewordenen personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Verfahren im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Aufnahme des Konkursverwalters in das Namensverzeichnis der Konkursverwalter und die bei der in Absatz 10 festgelegten behördlichen Kontrolle bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für den Zeitraum der behördlichen Kontrolle oder bis zum Eingang der Mitteilung des Konkursverwalters laut Absatz 12 über die Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses der in Absatz 8 festgelegten Person bei der das Namensverzeichnis der Konkursverwalter führenden Organisation.

(12) Wenn die das Namensverzeichnis der Konkursverwalter führende Organisation bei der auf Grund der Festlegungen in Absatz 10 durchgeführten behördlichen Kontrolle feststellt, dass die vom Konkursverwalter beschäftigte, in Absatz 8 festgelegte Person vorbestraft ist oder unter einem Berufsverbot steht, das die Mitwirkung an der Tätigkeit als Konkursbeauftragter oder Konkursverwalter ausschließt bzw. ihrer Qualifikation entspricht, unterrichtet sie davon unverzüglich den Konkursverwalter und fordert ihn auf, das Beschäftigungsverhältnis innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Erhalt der Mitteilung aufzulösen und vom Umstand der Auflösung die das Namensverzeichnis der Konkursverwalter führende Organisation zu unterrichten.

§ 27/C

(1) Die Tätigkeit des Konkursverwalters darf die Wirtschaftsgesellschaft nur betreiben, wenn es unter ihnen bei der Tätigkeit als Konkursverwalter persönlich mitwirkenden Gesellschaftern und Arbeitnehmern bzw. den auf Grund eines mit der Gesellschaft abgeschlossenen dauerhaften Zivilrechtsvertrags zu Gunsten der Gesellschaft tätigen Personen wenigstens zwei Personen gibt, die über eine fachgerichtete Qualifikation als Konkurs- und Vergleichsverwalter (im Weiteren: fachgerichtete Qualifikation) verfügen. Hinsichtlich der fachgerichteten Qualifikation kann die Verwaltungsstelle für das Register der Konkursverwalter eine fachbehördliche Stellungnahme

einholen. Eine Person mit fachgerichteter Qualifikation darf höchstens bei fünf Wirtschaftsgesellschaften beschäftigt werden, die eine Tätigkeit als Konkursverwalter betreiben.

(2) In das Register der Konkursverwalter kann die Wirtschaftsgesellschaft aufgenommen werden,

- a) die keine abgelaufenen öffentlichen Schulden besitzt,
- b) die über die in einer Regierungsverordnung vorgeschriebene Sicherheit verfügt und den Organisationsformen und detaillierten Bedingungen laut Regierungsverordnung entspricht,
- c) gegen die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags keine Zwangslöschung oder Zwangsliquidierung läuft bzw. kein angeordneter Zahlungsaufschub besteht bzw. kein rechtskräftig angeordneter Konkurs und auch keine solche Liquidation läuft,
- d) die kein Mitglied einer Wirtschaftsgesellschaft ist, bei der sie unbeschränkt haftet,
- e) die schriftlich der Veröffentlichung der im Register stehenden Daten zustimmt und in Bezug auf die Festlegungen darin gleichzeitig mit der Anmeldung ins Register - unter Beilegung der Zustimmungserklärung der von der Veröffentlichung ihrer Daten betroffenen Privatpersonen - Daten liefert,
- f) die sich schriftlich bereit erklärt, die Registerführungsstelle von den in den Buchstaben a bis e und in Absatz 4 festgehaltenen Daten bzw. Bedingungen und deren Änderungen sowie dem in Absatz 3 angegebenen Umstand spätestens innerhalb von acht Tagen nach dem Eintreten der Änderung bzw. des Umstandes schriftlich in Kenntnis zu setzen und auf ihrer Internetseite den Namen, den Sitz bzw. die Handelsregisternummer der Wirtschaftsorganisationen, bei denen sie als Konkursverwalter, vorläufiger Insolvenzverwalter, Vergleichsverwalter oder Liquidator bzw. Finanzverwalter bestellt wurde, zusammen mit dem Anfangs- und Enddatum der Bestellung zu veröffentlichen,
- g) die nachweist, dass sie wenigstens jeweils zwei über eine fachgerichtete Qualifikation als Konkurs- und Vergleichsverwalter verfügende Personen, Volkswirte, Juristen mit juristischer Fachprüfung sowie bei der Ungarischen Wirtschaftsprüferkammer eingetragene und über einen Wirtschaftsprüferausweis verfügende Wirtschaftsprüfer beschäftigt. Von den erwähnten Personen muss - mit Ausnahme der Wirtschaftsprüfer - jeweils wenigstens eine Person in einem Arbeitsverhältnis mit der Wirtschaftsgesellschaft stehen.

(2a) Im Falle der Personen laut Absatz 2 Buchstabe g muss mit dem Originalexemplar des behördlichen Zeugnisses laut § 27/B Abs. 9 nachgewiesen werden, dass ihnen gegenüber der in § 27/B Abs. 8 festgelegte Umstand nicht besteht.

(3) Der Konkursverwalter darf so lange, wie er im Register der Konkursverwalter steht:

- a) keine Immobilienmakler-, Kredit- und Factoring-Tätigkeit (zusammen: nicht zu vereinbarende Tätigkeit) betreiben,
- b) über keinen mehrheitlichen Einfluss an einer anderen juristischen Person verfügen, die nicht zu vereinbarende Tätigkeiten betreibt,
- c) weder bei der Erledigung seiner Aufgaben noch außerhalb dessen ein Verhalten an den Tag legen bzw. eine Tätigkeit verrichten, mit dem/der er das zur Erledigung seiner Aufgabe als Konkursverwalter erforderliche öffentliche Vertrauen erschüttert oder die unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Konkursverwalter gefährdet.

(3a) Der Konkursverwalter kontrolliert, dass der Konkursbeauftragte nicht unter einen Ausschlussgrund fällt bzw. keine unter ein in diesem Gesetz festgehaltenes Verbot fallende Tätigkeit betreibt.

(4) Im Register der Konkursverwalter sind folgende Daten aufzuführen:

- a) der Name, der Sitz, die Niederlassung bzw. die Zweigniederlassung des Konkursverwalters (Tätigkeitsgebiet),

b) der Name und der Wohnsitz des Geschäftsführers, Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. Wirtschaftsprüfers des Konkursverwalters,

c) die Haupttätigkeit des Konkursverwalters und die weiteren, in seiner Gründungsurkunde festgelegten Tätigkeitsprofile laut der durch das Zentralamt für Statistik herausgegebenen Nomenklatur,

d) der Name (Firmenname) und Wohnsitz (Sitz) aller Gesellschafter (Aktionäre) des Konkursverwalters mit einer direkten oder indirekten Beteiligung, bzw. wenn der Konkursverwalter die ungarische Zweigniederlassung eines Konkursverwalters mit ausländischem Sitz ist: der Name (Firmenname), der Sitz und die Registernummer des Konkursverwalters mit ausländischem Sitz, die Nummer des Dokuments, das zur Betreibung einer Tätigkeit als Konkursverwalter berechtigt, und die das Dokument ausstellende Person sowie die Geltungsdauer des Dokuments,

e) der Name, der Sitz und die Registernummer der juristischen Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, an der die Wirtschaftsgesellschaft des Konkursverwalters über eine direkte oder indirekte Beteiligung verfügt,

f) die Namen und Wohnanschriften der Personen, die bei der Wirtschaftsgesellschaft des Konkursverwalters über eine fachgerichtete Qualifikation verfügen, sowie der Volkswirte, der Juristen mit juristischer Fachprüfung und der bei der Ungarischen Wirtschaftsprüferkammer eingetragenen, über einen Wirtschaftsprüferausweis verfügenden Wirtschaftsprüfer,

g)

(5) Die Registrierungsstelle kann gegen den Leiter der Organisation des Konkursverwalters ein Bußgeld zwischen zehntausend und zweihunderttausend Forint verhängen, wenn er falsche oder unzutreffende Daten bzw. Dokumente geliefert hat, das Verbot laut Absatz 3 verletzt oder aber seine Pflicht laut Absatz 2 Buchstabe f nicht oder verspätet erfüllt, und sie kann ihn bei einer wiederholten Pflichtverletzung aus dem Register löschen.

(6) Die Daten zur Bestellung und Absetzung der Konkursverwalter und Vergleichsverwalter können auf der Internetseite des Firmenamtsblattes auch mit Hilfe eines Suchprogramms eingesehen werden.

Konkursabwicklung

§ 28

(1) Ist der Bescheid über die Anordnung des Konkurses des Schuldners rechtskräftig geworden, ordnet das Gericht unverzüglich nach der Rechtskrafterlangung, auf die in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegte Art und Weise die Veröffentlichung eines Auszugs dieses Bescheides im Firmenamtsblatt an. Die Veröffentlichung im Firmenamtsblatt erfolgt auf der Internetseite des Firmenamtsblattes mit täglicher Auffrischung.

(2) Die Veröffentlichung muss Folgendes beinhalten:

a) den Namen des Gerichts und die Nummer der Sache;

b) den Namen, den Sitz, die Handelsregisternummer und die Steuernummer des Schuldners bzw. den Namen, den Sitz und die Registernummer der Wirtschaftsorganisationen, an denen der Schuldner über einen ausschließlichen oder mehrheitlichen Einfluss verfügt, und wenn innerhalb von zwei Jahren vor der Veröffentlichung des Verfahrens eine Rechtsnachfolge erfolgt ist, müssen auch der Name, der Sitz, die Registernummer und die Steuernummer des Rechtsvorgängers aufgeführt werden;

c) den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einleitung des Konkursverfahrens;

d) die Tatsache, dass dem Konkursverfahren ein Vergleichsverfahren vorausgegangen ist;

e) den Zeitpunkt des Konkursbeginns (den Tag der Veröffentlichung des rechtskräftigen Beschlusses zur Konkursanordnung);

f) die Aufforderung an die Gläubiger (einschließlich der Pfandgläubiger und der Gläubiger der offenen Forderungen laut § 3 Abs. 1 Buchstabe g), dem Konkursverwalter ihre bekannten Forderungen - außer den in einem dem Konkursverfahren unmittelbar vorausgehenden Vergleichsverfahren (§ 27 Abs. 2 Buchstabe e) bereits angemeldeten und registrierten Forderungen - innerhalb von vierzig Tagen nach der Veröffentlichung des Bescheids zur Konkursanordnung anzuzeigen;

g) den Namen und den Sitz des Konkursverwalters sowie den Namen und die Korrespondenzadresse des Konkursbeauftragten;

h) die Nummer des in § 46 Abs. 7 festgelegten Sonderkontos;

i) wenn der Schuldner eine Einmann-Gesellschaft ist, den Namen und den Wohnort (Sitz) des Gründers (Gesellschafters, Aktionärs);

j) sonstige wichtige Umstände.

(3) In dem auf Grund von § 27 Abs. 2 Buchstabe d eingeleiteten Konkursverfahren kann der Gläubiger seine im früheren Vergleichsverfahren oder Konkursverfahren angemeldeten, anerkannten oder unstrittigen Forderungen anzeigen, die nicht erstattet wurden.

(4) Es muss nicht als Gläubigerforderung angezeigt werden, wenn auf das Bankkonto des Schuldners eine falsch adressierte Überweisung erfolgt ist. Der Konkursverwalter sorgt unverzüglich für deren Rücküberweisung.

§ 29

Von der Konkursanordnung verständigt das Gericht:

a)

b) die zuständige Steuer- und Zollbehörde sowie das Krankenversicherungsorgan und das Verwaltungsorgan der Rentenversicherung,

c) die staatliche Beschäftigungsbehörde,

d) die Umweltschutzbehörde und die Arbeitsschutzbehörde,

e) das Wirtschaftsamt des Gerichts,

f) das nach dem Sitz des Schuldners zuständige Archiv,

g) alle Zahlungsdienstleister, die Bankkonten des Schuldners führen,

h) die Grundbuchbehörde,

i) die eine Gründungs- bzw. Tätigkeitserlaubnis erteilende Behörde, wenn der Schuldner auch eine an eine Gründungs- oder Tätigkeitserlaubnis geknüpfte Tätigkeit betreibt.

§ 30

§ 31

(1) Der Leiter der in Konkurs stehenden Wirtschaftsorganisation muss:

a) zum Tag vor dem Zeitpunkt des Konkursbeginns ein Abschlussinventar sowie einen Jahresabschluss (vereinfachten Jahresabschluss) (im Weiteren zusammen: Tätigkeitsabschlussbilanz) sowie nach der Aufteilung des Gewinns eine Abschlussbilanz und eine Steuererklärung erstellen und diese innerhalb von dreißig Tagen nach dem Zeitpunkt des Konkursbeginns dem Konkursverwalter und der Steuerbehörde übergeben und eine Erklärung dazu abgeben, dass die Tätigkeitsabschlussbilanz bzw. die nach der Aufteilung des Gewinns erstellte Abschlussbilanz ein

reales und zuverlässiges Bild über die Vermögenslage des Schuldners gibt, und auch erklären, welche wesentlichen Änderungen seit der Annahme der Bilanz in der Vermögenslage des Schuldners eingetreten sind,

b) über die Dokumente, die nicht ausgesondert werden können, eine Aktenliste aufnehmen und diese Schriftstücke, das Archivmaterial sowie das Vermögen laut Inventarliste spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach dem Zeitpunkt des Konkursbeginns an den Konkursverwalter übergeben, mit der gleichen Frist eine Information über die laufenden Sachen und Verfahren erteilen bzw. eine Erklärung dazu abgeben, dass er seine Übergabepflicht für alle Vermögensgegenstände und Schriftstücke erfüllt hat,

c) dem Konkursverwalter und der zuständigen Umweltschutzaufsicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Zeitpunkt des Konkursbeginns eine Erklärung darüber abgeben, ob Umweltschäden bzw. -belastungen zurückgeblieben sind, aus denen sich Bußgeld- oder andere Zahlungspflichten sowie Ausgaben zur Regulierung der Schäden bzw. Belastungen ergeben können,

d) dem Konkursverwalter eine Information über alle den Gegenstand von § 40 Abs. 1 Buchstabe a bildenden Rechtsgeschäfte bzw. Verpflichtungsübernahmen erteilen,

e) die Arbeitnehmer bzw. die Genossenschaftsmitglieder sowie die in § 270 AGB festgelegten Gewerkschaften und den Betriebsrat (Betriebsbeauftragten) laut Abschnitt XX AGB unverzüglich von der Konkursanordnung in Kenntnis setzen,

f) die Gläubiger der im § 57 Abs. 1 Buchstabe c festgelegten Forderungen innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Zeitpunkt des Konkursbeginns von der Konkursanordnung informieren,

g) auf Wunsch des Konkursverwalters eine Auskunft in Verbindung mit der Tätigkeit des Schuldners vor dem Konkurs erteilen und die Tätigkeit des Konkursverwalters unterstützen,

h) von der Konkursanordnung unverzüglich den das Wertpapierkonto des Schuldners führenden Dienstleister und den die sonstigen Finanzinstrumente des Schuldners verwaltenden Dienstleister unterrichten.

(2) Der Leiter der Wirtschaftsorganisation muss seine in Absatz 1 Buchstabe b vorgeschriebene Pflicht unter Einhaltung der Regeln zur Sicherung des Schutzes von eingestufteten Daten sowie Persönlichkeitsrechten erfüllen.

(3) Der Konkursverwalter kann zur Erfüllung seiner Aufgaben laut diesem Gesetz die Räume des Schuldners betreten und jeden seiner Vermögensgegenstände überprüfen. Der Schuldner muss verschlossene Räume bzw. Vermögensgegenstände (Möbel, sonstige bewegliche Sachen) bei Aufforderung des Konkursverwalters unverzüglich öffnen bzw. eine Auskunft über die Existenz und den Aufbewahrungsort von Vermögensgegenständen erteilen.

§ 32

Wenn der Schuldner keinen Abschluss erstellen muss, bestimmt der Konkursverwalter in dem nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren eingeleiteten Insolvenzverfahren auf Grund der Bücher des Schuldners oder auf andere Weise das Vermögen, das ins Verfahren einbezogen werden kann, und erstellt darüber eine Eröffnungsbilanz.

§ 33

(1) Das Gericht kann dem Leiter der Wirtschaftsorganisation, der seine in § 31 festgehaltene Pflicht versäumt hat oder sie verspätet erfüllt, unwahre Angaben gemacht hat bzw. seine Pflicht zur Kooperation mit dem Konkursverwalter nicht erfüllt, ein Bußgeld auferlegen, das sich bis zu fünfzig Prozent seiner von der gegebenen Wirtschaftsorganisation im Jahr vor dem Zeitpunkt des Konkursbeginns aufgenommenen Einkünfte oder - wenn die Einkünfte des Leiters nicht festgestellt werden können - bis zwei Millionen Forint erstreckt. Das Bußgeld kann auch verhängt werden, wenn der Leiter beim Schuldner in keinem Arbeitsverhältnis, mit einer Arbeitsverrichtung verbundenen sonstigen Rechtsverhältnis bzw. Gesellschafterverhältnis mehr steht oder seine Eigenschaft als leitender Repräsentant (Prokurist) aufgehoben wurde. Wenn der Leiter der Wirtschaftsorganisation seine Pflichten laut § 31 sowie zur Kooperation mit dem Konkursverwalter nicht erfüllt, kann der Konkursverwalter die Dokumente

auch mit einer Zustellung durch den Gerichtsvollzieher laut § 31/D des Gesetzes Nr. LIII von 1994 über die Zwangsvollstreckung zustellen lassen.

(2) Das Gericht kann den in Absatz 1 erwähnten Leiter verpflichten, auch die Kosten zu tragen, die infolge der Erledigung der in § 31 festgehaltenen Aufgaben durch einen vom Konkursverwalter beauftragten Sachverständigen sowie der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher laut einer gesonderten Rechtsnorm aufgetreten sind. Der Mahnbescheid zur Erfüllung der Pflicht und zur Verhängung eines Bußgeldes sowie der Bescheid zur Verhängung des in Absatz 1 festgelegten Bußgeldes und zur Erstattung der Kosten ist auch an die über einen mehrheitlichen Einfluss (§ 685/B) verfügenden Gesellschafter der Wirtschaftsorganisation des Schuldners (bei einer Einmanngesellschaft und einer Einzelfirma an den Gesellschafter bzw. bei der ungarischen Zweigniederlassung eines Unternehmens mit ausländischem Sitz an das Unternehmen mit ausländischem Sitz) zu schicken, die zum Zeitpunkt des als Grundlage für die Verhängung des Bußgeldes dienenden Vorgangs oder Versäumnisses eine Beteiligung in erwähnter Höhe besaßen. Die erwähnten Gesellschafter bzw. Unternehmen mit ausländischem Sitz haften für die Zahlung des Bußgeldes bei Uneinbringlichkeit als Bürge. Das Unternehmen mit ausländischem Sitz darf seine sich aus der erwähnten Pflicht als Bürge ergebende Zahlungspflicht nicht aus dem seiner Zweigniederlassung bereitgestellten Vermögen erfüllen.

(3) Wenn der durch den Konkursverwalter beauftragte Sachverständige beim Schuldner Mängel hinsichtlich der Rechnungslegungsordnung des Unternehmens bzw. Abweichungen zwischen der Bilanz, der Hauptbuchhaltung, dem Journal und der Nebenbuchhaltung feststellt, muss er diese dem Konkursverwalter sofort schriftlich mitteilen.

(4) Der Konkursverwalter muss die ihm zur Kenntnis gelangten Straftaten - wenn der Täter bekannt ist, unter Angabe seiner Person - schriftlich der für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Behörde anzeigen.

§ 33/A

(1) Der Gläubiger oder - im Namen des Schuldners - der Konkursverwalter kann während des Konkursverfahrens mit einer Klage beantragen, das Gericht (§ 6) feststellen zu lassen, dass die Personen, die in den drei Jahren vor dem Zeitpunkt des Konkursbeginns Leiter der Wirtschaftsorganisation waren, nach dem Eintreten einer Lage, in der eine Insolvenz drohte, ihre Aufgaben bei der Geschäftsführung nicht mit einer Interessenpriorität für die Gläubiger versehen haben, und dass dadurch das Vermögen der Wirtschaftsorganisation verringert oder die im vollen Umfang erfolgende Befriedigung der Forderungen der Gläubiger vereitelt oder die Beseitigung von Umweltbelastungen versäumt wurde. Als Leiter der Wirtschaftsorganisation wird auch die Person angesehen, die bei der Entscheidungsfindung der Wirtschaftsorganisation tatsächlich einen entscheidenden Einfluss ausgeübt hat. Wenn der Schaden von mehreren Personen gemeinsam verursacht wurde, haften sie gesamtschuldnerisch. Das Eintreten einer Lage, in der eine Insolvenz drohte, ist der Zeitpunkt, von dem an die Leiter der Wirtschaftsorganisation voraussahen oder real voraussehen konnten, dass die Wirtschaftsorganisation nicht in der Lage sein wird, die ihr gegenüber bestehenden Forderungen bei Fälligkeit zu befriedigen.

(2) In der Klage kann auch die Leistung einer Vermögenssicherheit zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger beantragt werden. Eine Sicherheit können ein beim Wirtschaftsamt des Gerichts auf ein Hinterlegungskonto einzuzahlender Geldbetrag oder eine beim Kreditinstitut festgeschriebene und gesondert verwaltete Geldsumme (Gelddepot), durch einen EWR-Staat oder ein Kreditinstitut emittierte oder garantierte, sofort eintauschbare oder verkäufliche Schuldverschreibungen mit einer längeren verbleibenden Laufzeit als einhundertachtzig Tage nach der Hinterlegung, eine Bankgarantie bzw. Versicherungsgarantie oder eine durch eine Versicherung ausgestellte Schuldverschreibung mit selbstschuldnerischer Bürgschaft sein. Die Klageschrift - mit der Aufforderung zu einer möglichen Intervention - und der Antrag auf Leistung einer Vermögenssicherheit sowie die im Verfahren gefassten Beschlüsse sind an die über einen mehrheitlichen Einfluss (§ 685/B) verfügenden Gesellschafter der Wirtschaftsorganisation des Schuldners (bei einer Einmanngesellschaft und einer Einzelfirma an den Gesellschafter bzw. bei der ungarischen Zweigniederlassung eines Unternehmens mit ausländischem Sitz an das Unternehmen mit ausländischem Sitz) zu schicken, die im Zeitraum laut Absatz 1 über die erwähnte Beteiligung verfügten. Gegen den zur Sicherheitsleistung verpflichtenden Bescheid ist eine gesonderte Berufung zulässig. Die erwähnten Gesellschafter bzw. Unternehmen mit ausländischem Sitz haften für die Erfüllung der Finanzsicherheit bei Uneinbringlichkeit vom Leiter als Bürge. Das Unternehmen mit ausländischem Sitz darf seine sich aus der erwähnten Pflicht als Bürge ergebende Zahlungspflicht nicht aus dem seiner Zweigniederlassung bereitgestellten Vermögen erfüllen.

(3) Der in Absatz 1 erwähnte Leiter wird von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass er nach dem Eintreten einer Lage, in der eine Insolvenz drohte, alle in der gegebenen Situation von einer in dieser Position bekleidenden Person zu erwartenden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Senkung der Gläubigerverluste ergriffen und auch alles zur Anregung von Maßnahmen des obersten Organs der verschuldeten Wirtschaftsorganisation unternommen hat. Wenn der Leiter vor dem Zeitpunkt des Konkursbeginns seiner in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegten Pflicht zur Hinterlegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses (bzw. Konzernabschlusses) des Schuldners nicht nachgekommen ist oder seine Pflicht zur Abschlusserstellung bzw. zur Übergabe der Schriftstücke und des Vermögens wie auch seine Auskunftspflicht laut § 31 Abs. 1 Buchstaben a bis d nicht erfüllt, ist eine Schädigung der Gläubigerinteressen zu unterstellen.

(4) Der Konkursverwalter muss den Gläubigerausschuss, den Gläubigervertreter oder die sich an ihn wendenden Gläubiger über die Umstände und Informationen laut Absatz 1 informieren.

(5) Über die Aufteilung der in Absatz 2 festgelegten Vermögenssicherheit unter den Gläubigern ist nach dem rechtskräftigen Abschluss des Konkursverfahrens, zum rechtskräftigen Abschluss des auf eine Bestrafung gerichteten Prozesses zu verfügen, sofern die Gläubiger den Prozess gewonnen haben. Die Aufteilung unter den Gläubigern erfolgt im Verhältnis ihrer im Konkursverfahren nicht erstatteten Forderungen.

(6) Innerhalb einer Ausschlussfrist von sechzig Tagen nach dem rechtskräftigen Abschluss des Konkursverfahrens kann jeder Gläubiger - in Höhe seiner nicht beglichenen Forderungen - mit einer Klage beim Gericht (§ 6) beantragen, den ehemaligen Leiter des Schuldners auf Grund der in einem Prozess laut Absatz 1 rechtskräftig festgestellten Haftung zur Begleichung seiner Forderungen zu verpflichten. Wenn in dieser Frist mehrere Gläubiger eine Klage einreichen, vereint das Gericht die Prozesse und verfügt eine anteilmäßige Befriedigung der Forderungen. Wird bis zum rechtskräftigen Abschluss des Konkursverfahrens im Prozess laut Absatz 1 keine rechtskräftige Entscheidung gefällt, ist der Anfangstag der Ausschlussfrist von sechzig Tagen der Tag nach dem Tag der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung.

§ 34

(1) Zum Zeitpunkt des Konkursbeginns erlöschen die in gesonderten, mit der Wirtschaftsorganisation verbundenen Rechtsnormen festgelegten Rechte des Eigentümers.

(2) Vom Konkursbeginn an darf nur der Konkursverwalter Rechtserklärungen in Verbindung mit dem Vermögen der Wirtschaftsorganisation abgeben. Vom Konkursbeginn an ist der Name der Schuldnerfirma ergänzt um den Zusatz „felszámolás alatt“ („in Konkurs“) (Abkürzung: „f.a.“) zu verwenden. Der Konkursverwalter muss den die Konten des Schuldners führenden Zahlungsdienstleistern unverzüglich den rechtskräftigen Bescheid mit seiner Bestellung und seine beglaubigte Unterschrift anmelden.

(3) Der Konkursverwalter erteilt den Vertretern der in § 8 Abs. 1 festgelegten Organe auf Antrag eine Auskunft darüber, wer und in welcher Höhe einen Gläubigeranspruch eingereicht hat, ob der Konkursverwalter diese Ansprüche anerkannt bzw. in welche Rangfolge er sie geordnet hat, und er gibt eine Auskunft über die Höhe und die Berechtigten der in § 57 Abs. 1 Buchstaben a und c aufgeführten Forderungen. Die Vertretungsvollmacht ist in Form einer öffentlichen Urkunde oder Privaturkunde mit voller Beweiskraft beim Konkursverwalter einzureichen.

§ 35

(1) Zum Zeitpunkt des Konkursbeginns laufen alle Schulden der Wirtschaftsorganisation ab (werden fällig).

(2) Für diese Geldschulden können

a) bis zum ursprünglichen Ablaufzeitpunkt Vertragszinsen und

b) vom ursprünglichen Ablaufzeitpunkt an bis zur Begleichung oder höchstens bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Konkursabschlussbilanz Verzugszinsen und Verzugszuschläge sowie zuschlags- und bußgeldähnliche Forderungen geltend gemacht werden.

§ 36

(1) Beim Konkurs kann nur die Forderung angerechnet werden, die der Konkursverwalter als anerkannt registriert hat und in deren Hinsicht nach dem Zeitpunkt des Konkursbeginns - oder wenn die Forderung später entstanden ist, nach deren Entstehung - keine Abtretung vorgenommen wurde. Die leitenden Repräsentanten bzw. leitenden Angestellten der verschuldeten Wirtschaftsorganisation oder deren nahe Angehörigen (§ 685 Buchstabe b BGB) bzw. Lebensgefährten sowie die unter einem mehrheitlichen Einfluss (§ 685/B BGB) des Schuldners stehende Wirtschaftsorganisation und der wenigstens über einen mehrheitlichen Einfluss (§ 685/B BGB) verfügende Gesellschafter der verschuldeten Wirtschaftsorganisation (bei einer Einmanngesellschaft und einer Einzelfirma der Gesellschafter bzw. bei der ungarischen Zweigniederlassung eines Unternehmens mit ausländischem Sitz das Unternehmen mit ausländischem Sitz) dürfen ihre Forderungen gegenüber dem Schuldner nicht anrechnen.

(2) Bei einer vor dem Zeitpunkt des Konkursbeginns erlangten Vereinbarung zur Ermittlung eines positionsabschließenden Nettobetrags muss der Gläubiger dem Konkursverwalter die Nettoforderung anmelden, während der Konkursverwalter die Nettoforderung geltend macht. Der bei der Berechnung der auf der Ermittlung eines positionsabschließenden Nettobetrags beruhenden Nettoforderung maßgebende Erfüllungstag ist der in der Vereinbarung der Parteien festgelegte Zeitpunkt, der jedoch in jedem Fall vor dem Ablauf der für die Anmeldung der Gläubigeransprüche - auf Grund von § 28 Abs. 2 Buchstabe f oder einer gesonderten Rechtsnorm - offen stehenden Frist liegt.

§ 37

(1) Die dem Schuldner gegenüber bestehenden Forderungen, die über vierzig Tage nach der Konkursveröffentlichung, aber innerhalb von einhundertachtzig Tagen angemeldet wurden, werden vom Konkursverwalter registriert und - mit Ausnahme des Vergleichsabschlusses - beglichen, wenn es dafür nach der Begleichung der in § 57 Abs. 1 aufgeführten Schulden eine Vermögensdeckung gibt. Zwischen mehreren Gläubigern, die sich verspätet melden, sind die allgemeinen Regeln der Rangfolge der Befriedigung (§§ 57 und 58) maßgebend. Wenn der Pfandgläubiger seine Forderungen innerhalb von vierzig Tagen anmeldet, sorgt der Konkursverwalter nach der Anmeldung den Festlegungen in § 49/D entsprechend für die Befriedigung der Forderungen. Wenn der Pfandgläubiger seine Forderungen nicht innerhalb von vierzig Tagen anmeldet, ist das kein Hindernis für den Verkauf des Pfandgegenstandes, doch ist der Kaufpreis gesondert zu verwalten und wird der Pfandgläubiger - mit Ausnahme des Vergleichsabschlusses - befriedigt, wenn dafür nach der Begleichung der in § 57 Abs. 1 aufgeführten Schulden eine Vermögensdeckung besteht.

(2) Hinsichtlich der bei der Konkursabwicklung entstandenen und nicht als Konkurskosten anerkannten Forderungen muss - wenn die Konkursabschlussbilanz noch nicht eingereicht wurde - dem Konkursverwalter innerhalb von vierzig Tagen nach dem Fälligwerden der Forderung ein Gläubigeranspruch angemeldet werden, der die Forderung unter den innerhalb der - in § 28 Abs. 2 Buchstabe f festgehaltenen - Frist eingereichten Gläubigeransprüchen registriert. Für die Registrierung und Befriedigung der nach Ablauf von vierzig Tagen, doch innerhalb von einhundertachtzig Tagen - wenigstens bis zur Einreichung der Konkursabschlussbilanz - angemeldeten Ansprüche ist Absatz 1 maßgebend.

(3) Bei den in den Absätzen 1 und 2 festgehaltenen Fällen ist das Versäumen der Frist von einhundertachtzig Tagen mit einem Rechtsverlust verbunden.

(4) Von den Forderungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Konkursverfahrens fällig werden, registriert der Konkursverwalter die den Arbeitnehmern wegen der Auflösung der Wirtschaftsorganisation ohne Rechtsnachfolger auf Grund von § 70 Abs. 3 AGB zustehenden Abwesenheitsgelder, die Abfindungen laut § 77 Abs. 3 und 4 AGB sowie die angesichts eines Arbeitsverhältnisses zustehenden sonstigen Zuwendungen auch ohne Anspruchsanmeldung als Gläubigeransprüche und befriedigt sie nach den allgemeinen Regeln der Rangfolge der Befriedigung (§§ 57 und 58).

§ 38

(1) Vollstreckungsverfahren, die gegen den Schuldner - im Zusammenhang mit dem Vermögen, das in den Konkurs einbezogen wird - zum Anfangszeitpunkt des Konkursverfahrens anhängig sind, müssen von dem (der) die Vollstreckung durchführenden Gericht (Behörde) unverzüglich eingestellt und dem bestellten Konkursverwalter die beschlagnahmten Vermögensgegenstände sowie die eingegangenen, nach Abzug der Kosten der Vollstreckung

verbleibenden, aber noch nicht ausgezahlten Geldbeträge übergeben werden. Das Vollstreckungsrecht auf einer Immobilie des Schuldners erlischt zum Zeitpunkt des Konkursbeginns. Der Konkursverwalter kann gegen die im Gebührenverzeichnis für Gerichtsvollzieher festgehaltene Gebührenberechnung nach den Festlegungen in einer gesonderten Rechtsnorm einen Vollstreckungseinspruch einreichen. Das Gericht schickt den rechtskräftigen Beschluss zur Konkursanordnung an das (die) die Vollstreckung anordnende oder - wenn es (sie) bekannt ist - unmittelbar an das (die) diese durchführende Gericht (Behörde); das die Vollstreckung anordnende Gericht (die Behörde) informiert das die Vollstreckung durchführende Gericht (die Behörde) unverzüglich über die Konkursanordnung.

(2) Die vor dem Zeitpunkt des Konkursbeginns eingeleiteten Gerichtsverfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden vor dem früher vorgehenden Gericht fortgesetzt. Das zur Durchsetzung der Geldforderung vor dem Zeitpunkt des Konkursbeginns eingeleitete Verfahren befreit den Gläubiger nicht von der Erfüllung seiner in § 28 Abs. 2 Buchstabe f und in § 46 Abs. 7 festgehaltenen Pflicht. Beim Prozessverlust des Gläubigers ist die auf Grund von § 46 Abs. 7 geleistete Einzahlung - auf Antrag des Gläubigers - innerhalb von dreißig Tagen zurückzuzahlen. Bei einem teilweisen Prozessverlust des Gläubigers muss der Betrag der zugewiesenen Forderung über der entsprechenden Einzahlung - auf Antrag des Gläubigers - innerhalb von dreißig Tagen zurückgezahlt werden.

(3) Vom Zeitpunkt des Konkursbeginns an können Forderungen in Verbindung mit dem in den Konkurs fallenden Vermögen gegen die Wirtschaftsorganisation nur im Rahmen des Konkursverfahrens unter der Maßgabe geltend gemacht werden, dass der Gläubiger - in dem durch die Wirtschaftsorganisation eingeleiteten Prozess - seine bei Konkursbeginns gegen die Wirtschaftsorganisation bestehende Forderung als Aufrechnungseinrede geltend machen kann, vorausgesetzt, dass der Berechtigte der Forderung auch zum Zeitpunkt des Konkursbeginns der Gläubiger war.

(4) Das auf Immobilien und sonstige Vermögensgegenständen des Schuldners bestehende Verkaufs- und Belastungsverbot erlischt zum Zeitpunkt des Konkursbeginns bzw. das Rückkauf- und Kaufrecht sowie das Pfandrecht mit dem Verkauf des Vermögensgegenstandes. Wenn der Berechtigte des Rückkauf- und Kaufrechts nach dem Zeitpunkt des Konkursbeginns den Vermögensgegenstand durch eine einseitige Erklärung gekauft hat, kann er dem Schuldner gegenüber keine Kompensation geltend machen. Die notwendig gewordene Löschung nimmt im Grundbuch - auf Ersuchen des Konkursverwalters auf Grund des Verkaufsprotokolls oder des Kaufvertrags - die Grundbuchbehörde bzw. eine andere die Hypothek registrierende Organisation vor.

(5) Hat der Schuldner zur Sicherung einer Verbindlichkeit bis zum Zeitpunkt des Konkursbeginns eine Kautionsgewähr, kann der Gläubiger seine Forderungen unabhängig von der Konkursanordnung aus der Kautionsgewähr gemäß § 271 BGB befriedigen und muss die verbleibende Summe danach unverzüglich unter Abrechnung dem Konkursverwalter übergeben. Wenn der Berechtigte der Kautionsgewähr innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Beschlusses über die Konkursanordnung von seinen Rechten gemäß § 271 BGB keinen Gebrauch macht, kann er als Pfandgläubiger einen Anspruch auf die Befriedigung seiner Forderungen erheben. Wenn der Gläubiger unter dem mehrheitlichen Einfluss des Schuldners (§ 685/B BGB) steht, muss er den Kautionsgegenstand bei der Konkursveröffentlichung unverzüglich an den Konkursverwalter - als Vertreter des Schuldners - herausgeben, der im Weiteren nach dem Kautionsvertrag vorgeht und die dem Gläubiger zustehende Summe nur herausgibt, wenn die Anfechtungsfrist laut § 40 abgelaufen ist, ohne dass der zwischen Gläubiger und Schuldner zustande gekommene Vertrag angefochten worden wäre.

(6)

§ 39

(1) Zur Bildung des Gläubigerausschusses oder zur Wahl des Gläubigervertreeters muss der Konkursverwalter die registrierten Gläubiger innerhalb von fünfundsiebzig Tagen nach dem Veröffentlichungszeitpunkt des Bescheides zur Konkursanordnung zusammenrufen.

(2) Der Konkursverwalter kann auf die Anregung der Bildung eines Gläubigerausschusses bzw. der Wahl eines Gläubigervertreeters verzichten, wenn es im Laufe des Konkursverfahrens offensichtlich wird, dass die Anmeldung einer vereinfachten Konkursabwicklung laut § 63/B erforderlich ist. In diesem Fall muss er die Gläubigerversammlung unverzüglich einberufen und diesen Umstand in der Einladung anzeigen.

(3) Der Konkursverwalter informiert den Ausschuss bzw. den Vertreter der Gläubiger wenigstens fünfzehn Tage vorher - bzw. in einem besonders begründeten Fall acht Arbeitstage vorher - über die durch ihn abzuschließenden - den Rahmen der operativen Wirtschaftsführung übersteigenden - Verträge, die Kündigung der geltenden Verträge sowie die Aussonderung der Vorräte des Schuldners, unter der Maßgabe, dass sie zu diesen Geschäften innerhalb von acht Arbeitstagen nach der Mitteilung (bzw. bei einem Zeitraum von acht Arbeitstagen innerhalb von fünf Arbeitstagen) Bemerkungen machen können. Der Konkursverwalter informiert den Gläubigerausschuss (bzw. den Vertreter der Gläubiger) außer der Reihe über seinen zu den Bemerkungen ausgestalteten Standpunkt und die infolgedessen ergriffenen Maßnahmen.

(4) Der Konkursverwalter schickt dem Gläubigerausschuss (bzw. dem Vertreter der Gläubiger) vierteljährlich eine Abrechnung und einen Bericht über seine Tätigkeit, die Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage (der Einkünfte und Kosten) des Schuldners und die Konkurskosten.

(5) Bei einem Versäumen der Pflichten laut den Absätzen 1 bis 4 kann der Gläubigerausschuss bzw. der Gläubigervertreter oder jeder Gläubiger beim Gericht die Abberufung des Konkursverwalters anregen. Das Gericht entscheidet über den Antrag außer der Reihe, doch spätestens innerhalb von acht Arbeitstagen und bestellt im Falle eines Bescheids über die Abberufung gleichzeitig einen neuen Konkursverwalter.

§ 40

(1) Innerhalb von neunzig Tagen nach Kenntnisnahme, doch höchstens innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Bescheides zur Konkursanordnung kann der Gläubiger - oder der Konkursverwalter im Namen des Schuldners - vor Gericht (§ 6 Abs. 1) mit einer Klage Folgendes anfechten:

a) den Vertrag oder eine andere Rechtserklärung des Schuldners, der/die in den fünf Jahren vor dem Tag des Eingangs des Antrags auf Durchführung eines Konkursverfahrens bei Gericht und danach abgeschlossen wurde und zu einer Minderung des Vermögens des Schuldners führt, wenn die Absicht des Schuldners auf das Ausspielen einer oder mehrerer Gläubiger gerichtet ist und die andere Partei von dieser Absicht wusste oder wissen musste,

b) den Vertrag oder eine andere Rechtserklärung des Schuldners, der/die in den zwei Jahren vor dem Tag des Eingangs des Antrags auf Durchführung eines Konkursverfahrens bei Gericht und danach abgeschlossen wurde, wenn der Gegenstand eine kostenlose Veräußerung aus dem Vermögen des Schuldners bzw. eine das Vermögen belastende kostenlose Verpflichtungsübernahme oder ein zu Gunsten eines Dritten mit einer auffallend unproportionalen Wertdifferenz abgeschlossenes entgeltliches Rechtsgeschäft ist,

c) den Vertrag oder eine andere Rechtserklärung des Schuldners, der/die in den neunzig Tagen vor dem Tag des Eingangs des Antrags auf Durchführung eines Konkursverfahrens bei Gericht und danach abgeschlossen wurde, wenn der Gegenstand die Bevorteilung eines Gläubigers ist, insbesondere die Änderung eines bestehenden Vertrags zu Gunsten des Gläubigers oder die Gewährung einer Sicherheit für einen über keine Sicherheiten verfügenden Gläubiger.

(1a) Bei einer erfolgreichen Anfechtung der Rechtsgeschäfte sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum ungültigen Vertrag anzuwenden. Der Konkursverwalter und ein Gläubiger können unter dem Titel „Ungültigkeit“ die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und auch die Löschung der auf die Vermögensgegenstände nach deren Verkauf begründeten und in ein im öffentlichen Glauben stehendes Register eingetragenen Rechte beantragen.

(2) Der Konkursverwalter kann im Namen des Schuldners innerhalb der Frist laut Absatz 1 eine durch den Schuldner innerhalb von sechzig Tagen vor dem Tag des Eintreffens des Antrags auf Durchführung eines Konkursverfahrens beim Gericht und danach gewährte Dienstleistung zurückfordern, wenn deren Ergebnis die Bevorteilung eines Gläubigers ist und die Leistung nicht als eine in den Bereich der ordentlichen Wirtschaftsführung fallende Dienstleistung angesehen wird. Als Bevorteilung eines Gläubigers wird insbesondere die Begleichung von Schulden vor der Fälligkeit angesehen.

(3) Schließt der Schuldner mit der unter seinem mehrheitlichen Einfluss (§ 685/B BGB) stehenden Wirtschaftsorganisation oder aber die Wirtschaftsorganisation mit ihrem Gesellschafter oder leitenden Repräsentanten bzw. dessen Angehörigen einen Vertrag ab, ist bei Anwendung von Absatz 1 Buchstaben a und b

eine Unredlichkeit bzw. Unentgeltlichkeit anzunehmen. Ebenso ist eine Unredlichkeit bzw. Unentgeltlichkeit beim Vertragsabschluss von Wirtschaftsorganisationen untereinander anzunehmen, die miteinander in keiner direkten oder indirekten Verflechtung stehen, doch unter dem Einfluss der gleichen Partei oder Wirtschaftsorganisation tätig sind.

(4) Das Anfechtungsrecht laut Absatz 1 Buchstabe c und das Recht auf Rückforderung gemäß Absatz 2 können nicht ausgeübt werden:

a) bei der auf Grund eines Vertrags zur Ermittlung eines positionsabschließenden Nettobetrags erfolgenden Nettoberechnung,

b) beim Ersatz des Kautionsgegenstandes durch eine auf Grund von § 270 Abs. 6 BGB gleichwertige Deckung und bei der auf Grund von § 270 Abs. 7 BGB erfolgten Leistung einer zusätzlichen Sicherheit.

(5) Wenn der Konkursverwalter innerhalb der neunzigtägigen Frist laut Absatz 1 von einem Rechtsgeschäft laut Absatz 1 oder 2 erfährt, muss er davon unverzüglich den Gläubigerausschuss bzw. den Gläubigervertreter oder den Gläubiger informieren und gleichzeitig die Beweise schicken. Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung ist der Gläubiger auch dann zur Anfechtung des Vertrags berechtigt, wenn die Frist laut Absatz 1 bereits vergangen ist oder davon weniger als fünfzehn Tage übrig sind. Die mit einem Rechtsverlust verbundene Frist ist jedoch auch in diesem Fall maßgebend.

Vergleich bei der Konkursabwicklung

§ 41

(1) Nach Ablauf von vierzig Tagen nach der Veröffentlichung des Bescheids zur Konkursanordnung besteht bis zur Einreichung der Konkursabschlussbilanz zwischen den Gläubigern und dem Schuldner jederzeit die Möglichkeit zu einem Vergleich, ausgenommen davon sind die Festlegungen in § 116 Abs. 5 des Gesetzes Nr. V von 2006 über die Firmenpublizität, das handelsgerichtliche Verfahren und die Liquidation (im Weiteren: FirmenG). All jene, die sich im Konkursverfahren nicht als Gläubiger gemeldet hatten, können bei einem Vergleichsabschluss nach Beendigung des Verfahrens ihre Forderung gegen den Schuldner nicht geltend machen.

(2) Bei der Vorbereitung des Vergleichs und dessen Abschluss werden die der Wirtschaftsorganisation zustehenden Rechte durch die in § 8 Abs. 1 aufgeführten Organe ausgeübt. Diese Organe fassen ihren Beschluss in Bezug auf die Bedingungen des Vergleichs im Rahmen eines Verfahrens, das die auf die Wirtschaftsorganisation bezogene gesonderte Rechtsnorm zur Entscheidung über die Auflösung vorschreibt. Beim Vergleichsverfahren und bei der Unterzeichnung des den Vergleich beinhaltenden Dokuments geht der Vertreter der in § 8 Abs. 1 aufgeführten Organe vor. Die Vertretungsvollmacht ist in eine öffentliche Urkunde oder eine Privaturkunde mit voller Beweiskraft zu fassen. Zur Vorbereitung des Vergleichsabschlusses kann das in § 8 Abs. 1 festgelegte Organ vom Konkursverwalter auch eine über die in § 34 Abs. 3 festgelegten Daten hinausgehende Information fordern.

(3) Am Abschluss des Vergleichs dürfen die Gläubiger der in § 57 Abs. 1 Buchstaben a und c aufgeführten Forderungen nicht teilnehmen.

(4) Zur Vergleichsverhandlung muss der Schuldner ein zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit geeignetes Programm und einen Vergleichsvorschlag anfertigen.

(5) Das Gericht hält auf Antrag des Schuldners, innerhalb von sechzig Tagen nach dem Eintreffen des Antrags ein Vergleichsverfahren ab, zu dem es den Schuldner, den Konkursverwalter und die zum Abschluss eines Vergleichs berechtigten Gläubiger unter Zustellung des zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit geeigneten Programms und des Vergleichsvorschlags sowie der Aufführung der Gläubiger vorlädt.

§ 42

Zur Vergleichsverhandlung erstellt der Konkursverwalter einen Bericht, der die Daten zur Vermögenslage des Schuldners, das nach den Rechtsnormen zur Rechnungslegung aufteilbare Vermögen bzw. die Forderungen der einzelnen Gläubigergruppen zusammenfasst und eine gesonderte Information über die bisherigen und zu

erwartenden Forderungen laut § 57 Abs. 1 Buchstaben a und c, wie auch die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten laut Rechnungslegungsgesetz erteilt.

§ 43

(1) Im Laufe der Vergleichsverhandlung können die in Konkurs stehende Wirtschaftsorganisation und die Gläubiger

a) die Rangfolge der Befriedigung der Schulden,

b) die Änderung der Erfüllungsfrist der Schulden bzw.

c) das Verhältnis und die Art und Weise der Befriedigung der Schulden sowie

d) alles das vereinbaren, was von den Parteien zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners oder sonst für erforderlich gehalten wird, mit besonderem Hinblick auf die Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Einnahmen führen.

(2) Zur Überprüfung der Einhaltung des Vergleichs können die Gläubiger einen oder mehrere Gläubiger oder einen Außenstehenden bestimmen.

§ 44

(1) Ein Vergleich kann erfolgen, wenn diesen zumindest die Hälfte der Stimmen der zum Abschluss des Vergleichs berechtigten Gläubiger in allen Gruppen unterstützt (§ 57 Abs. 1 Buchstaben b, d, e, f, g und h sowie - bis zur Begleichung ihrer Forderungen - die Gläubiger laut § 49/D Abs. 1 bis 3), vorausgesetzt, dass die Forderungen dieser Gläubiger zwei Drittel der Gesamtforderungen der zum Vergleichabschluss berechtigten Personen ausmachen. Die nach mehr als den in § 28 Abs. 2 Buchstabe f und § 37 Abs. 2 festgelegten vierzig Tagen angemeldeten Gläubiger stimmen zusammen mit den in einer Frist von vierzig Tagen angemeldeten Personen in der Gruppe ab, die der Einstufung ihrer Forderung laut § 57 Abs. 1 entspricht. Bei der Berechnung der Stimmen sind die Festlegungen in § 18 Abs. 5 entsprechend anzuwenden, unter der Maßgabe, dass die Berechnung der Stimmen der Gläubiger durch die Abtretung ihrer Forderungen auf einen anderen Gläubiger nach der rechtskräftigen Konkursanordnung nicht beeinflusst wird. Die Stimmen der nach einer Frist von mehr als vierzig Tagen angemeldeten Gläubiger sind bei der erwähnten Berechnungsart zur Hälfte zu berücksichtigen. Die Wirkung des Vergleichs erstreckt sich - mit Ausnahme der Gläubiger der Forderungen der in § 57 Abs. 1 Buchstaben a und c aufgeführten Forderungen - auf alle Gläubiger (Zwangsvergleich).

(1a) Beim Vergleichsabschluss muss auch bezüglich der offenen Forderungen und offenen Verbindlichkeiten laut Rechnungslegungsgesetz verfügt werden.

(1b) Beim Vergleichsabschluss sind die Anforderungen an eine Rechtspraxis im guten Glauben zu beachten, weshalb der Vergleich keine für die Gläubiger insgesamt oder einzelne Gläubigergruppen offensichtlich unvorteilhaften oder unangemessenen Bestimmungen enthalten darf. Solche Fälle sind insbesondere, wenn der Befriedigungsanteil der Forderung der gesamten Gläubiger im Vergleich zum aufteilbaren Vermögen des Schuldners ausgesprochen niedrig ist oder wenn die Forderungen einer Gläubigergruppe gegenüber einer anderen Gläubigergruppe in einem wesentlich geringeren Verhältnis oder nach Ablauf einer längeren Zeit bzw. unter unangemessen nachteiligen Bedingungen befriedigt werden.

(1c) Den bei der Verhandlung anwesenden Parteien teilt das Gericht den Bescheid durch Verkündung mit.

(2) Der Konkursverwalter muss zum Tag der Rechtskrafterlangung des Bescheides zur Bestätigung des Vergleichs eine Abschlussbilanz gemäß § 52 Abs. 3 sowie eine Einnahmen-Kosten-Rechnung gemäß § 52 Abs. 4, eine Abschlusssteuererklärung und einen Abschlussbericht erstellen und diese innerhalb von dreißig Tagen nach dem Vergleichsabschluss an die staatliche Steuerbehörde und die Steuerbehörde der Selbstverwaltung schicken.

(3) Der einem zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses über eine strittige Forderung verfügenden Gläubiger zustehende und der Befriedigung laut seiner eigenen Gruppe entsprechende Betrag ist gesondert zu verwalten. Dieser

Gläubiger darf nicht am Vergleichsabschluss teilnehmen; seine Forderung kann bei der laut Absatz 1 erfolgenden Berechnung der Forderungen, die beim Zustandekommen des Vergleichs berücksichtigt werden können, außer Acht gelassen werden, doch kann sich der Zwangsvergleich bei der rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung des Bestehens seiner Forderung auch auf ihn auswirken.

(4) Dem über eine strittige Forderung verfügenden Gläubiger ist der nach Absatz 3 zustehende Vermögensanteil nach dem rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits auszugeben, vorausgesetzt, dass ein rechtskräftiger Gerichtsbeschluss das Bestehen der Forderung festgestellt hat. Die mit der Verwaltung des Vermögensanteils verbundenen eventuellen Kosten sind aus dem Vermögensanteil zu decken. Bei der Ausgabe des Vermögens ist dem Gläubiger eine Abrechnung über die mit dem Vermögen verbundenen Einnahmen und Ausgaben zu übergeben. Wenn sich nach dem Abschluss des Vergleichs herausstellt, dass die Forderung des Gläubigers unbegründet war, so ist der gesondert verwaltete Vermögensanteil unter den weiteren Gläubigern innerhalb der Gruppe im Verhältnis ihrer Forderung, bis zu ihrer völligen Befriedigung aufzuteilen. Für die Aufteilung ist die Wirtschaftsorganisation verantwortlich.

§ 45

(1) Wenn infolge des Vergleichs die Insolvenz der Wirtschaftsorganisation aufgehoben wird, die Forderungen laut § 57 Abs. 1 Buchstabe a beglichen wurden oder die Deckung dafür zur Verfügung steht und der Vergleich den Rechtsnormen entspricht, wird der Vergleich (§ 60 Abs. 2 und 3) vom Gericht bestätigt, im entgegengesetzten Fall ergeht ein ablehnender Bescheid. Gegen den Bescheid ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.

(2)

§ 45/A

(1) Das Gericht stellt das Konkursverfahren ein, wenn die Zahlung aller registrierten, anerkannten oder unstrittigen Schulden des Schuldners erfolgt ist (einschließlich der laut § 46 Abs. 8 angemeldeten, doch im Konkursverfahren nicht geltend gemachten und seither nicht erstatteten Forderungen) und der Schuldner für die strittigen Forderungen sowie für die Zahlung des Honorars des Konkursverwalters eine Sicherheit gewährt.

(2) Der Schuldner kann den Antrag auf Einstellung des Verfahrens nach Ablauf der mit einem Rechtsverlust verbundenen Frist zur Anmeldung der Gläubigeransprüche laut § 46 Abs. 5 Buchstabe c, doch spätestens bis zur Anfertigung der Konkursabschlussbilanz und des Vorschlags zur Vermögensaufteilung einreichen. Dem Antrag sind beizulegen:

a) die Konkursabschlussbilanz,

b) die Erklärung des Konkursverwalters darüber, dass die Zahlung der Schulden des Schuldners (einschließlich ihrer Zinsen) und der Kosten der Konkursabwicklung erfolgt ist bzw. die Deckung für das Honorar des Konkursverwalters zur Verfügung steht,

c) die Erklärung der Gläubiger mit strittigen Forderungen sowie des Konkursverwalters darüber, dass der Schuldner eine Sicherheit laut Absatz 1 gewährt hat und

d) das Dokument zum Nachweis der Zahlung der für die Veröffentlichung des Bescheids über die Einstellung des Konkurses zu entrichtenden Kostenerstattung.

(3) Das Gericht schickt den Antrag laut Absatz 2 und seine Anlagen an die staatliche Steuerbehörde und die Steuerbehörde der Selbstverwaltung. Trifft von der Steuerbehörde innerhalb von dreißig Tagen keine Bemerkung ein, ordnet das Gericht per Bescheid die Einstellung des Konkursverfahrens und die Veröffentlichung des einschlägigen rechtskräftigen Bescheides im Firmenamtsblatt an. Im Bescheid verpflichtet das Gericht den Schuldner zur Zahlung des Honorars des Konkursverwalters. Die Honorarsumme beträgt zwei Prozent des Buchwertes der in der Konkursabschlussbilanz des Schuldners aufgeführten Vermögenswerte, doch mindestens zweihunderttausend Forint, und ist ohne allgemeine Umsatzsteuer zu verstehen. Das Gericht kann das Honorar - unter Berücksichtigung der durch den Vergleichsverwalter verrichteten Tätigkeit bzw. der Arbeitsbelastung und der Dauer des gegebenen Verfahrens - auch in niedrigerer Höhe festlegen.

(4) Die Festlegungen in den Absätzen 1 bis 3 können in den Fällen laut § 116 Abs. 5 FirmenG nicht angewendet werden.

Verfahren des Konkursverwalters

§ 46

(1) Der Konkursverwalter analysiert die Vermögenslage der Wirtschaftsorganisation und die ihr gegenüber erhobenen Forderungen.

(2) Der Konkursverwalter fertigt die Konkursöffnungsbilanz an, plant die zur Konkursabwicklung notwendigen Kosten und stellt, einschließlich der zur sinnvollen Beendigung der Wirtschaftstätigkeit sowie zur Substanzbewahrung erforderlichen Aufgaben und finanziellen Bedingungen bzw. unter besonderem Hinblick auf den Abbau der überflüssigen Arbeitskräfte, einen Zeitplan auf. Der Konkursverwalter muss den Zeitplan dem Gläubigerausschuss bzw. dem Gläubigervertreter oder - auf Ersuchen - einem Gläubiger vorlegen, der gegen den Zeitplan vor Gericht Einspruch erheben kann (§ 51).

(3) Haben die Gläubiger einen Ausschuss gebildet, muss der Konkursverwalter zur Weiterführung der Wirtschaftstätigkeit des Schuldners während der Konkursabwicklung innerhalb von einhundert Tagen nach der Konkursveröffentlichung die Zustimmung des Ausschusses einholen. Kommt der Ausschuss später zustande, ist die Zustimmung innerhalb von sechzig Tagen nach der Anmeldung der Bildung des Ausschusses zu beschaffen. Gibt der Ausschuss innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Aufsuchen des Konkursverwalters keine Erklärung ab, ist dies so zu betrachten, dass er der Fortsetzung der Tätigkeit zugestimmt hat. Dieselbe Regel ist anzuwenden, wenn die Gläubiger einen Gläubigervertreter wählen.

(4) Die Zustimmung des Ausschusses gemäß Absatz 3 gilt für ein Jahr. Will der Konkursverwalter die Tätigkeit nach Ablauf eines Jahres weiter fortsetzen, muss er dazu spätestens innerhalb von dreißig Tagen vor Ablauf des Jahres wieder die Zustimmung des Ausschusses (des Gläubigerververtreters) einholen.

(5) Der Konkursverwalter registriert gesondert:

a)

b) die innerhalb der in § 28 Abs. 2 Buchstabe f vorgeschriebenen Frist angemeldeten Forderungen (einschließlich der in einem dem Konkursverfahren unmittelbar vorausgehenden Vergleichsverfahren bereits angemeldeten und registrierten Forderungen sowie der angemeldeten offenen Forderungen laut § 3 Abs. 1 Buchstabe g) und

c) die nach Ablauf der in § 28 Abs. 2 Buchstabe f vorgeschriebenen Frist, doch mit einem Rechtsverlust verbundenen Frist von einhundertachtzig Tagen angemeldeten Forderungen.

(6) Der Konkursverwalter muss die Forderungen gemäß Absatz 5 Buchstabe b innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach dem Anmeldestichtag überprüfen, mit den Beteiligten abstimmen bzw. die als strittig angesehenen Ansprüche innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen zur Beurteilung an das den Konkurs anordnende Gericht zuschicken und die Ergebnisse dieser Überprüfung in die laut § 50 Abs. 2 vorgeschriebene Zwischenbilanz einbauen. Der Konkursverwalter darf die Gläubigeransprüche nicht als strittig einstufen, die auf den in eine öffentliche Urkunde gefassten Schulden des Schuldners beruhen, es sei denn, dass die Zahlung der Schulden bereits zum Teil oder ganz erfolgt ist.

(7) Die Voraussetzung für die Registrierung der in Absatz 5 festgelegten Forderungen - mit Ausnahme der in § 57 Abs. 1 Buchstaben a und c festgehaltenen Forderungen - ist es, dass der Gläubiger ein Prozent der Kapitalsumme seiner Forderung, doch wenigstens fünftausend Forint und höchstens zweihunderttausend Forint auf das durch das Wirtschaftsamt des Gerichts verwaltete Sonderkonto - unter Bezugnahme auf die Geschäftsnummer des Gerichts - einzahlt und dies dem Konkursverwalter nachweist. Wenn dem Konkursverfahren unmittelbar ein Vergleichsverfahren vorausging und der Gläubiger seine Forderung dort angemeldet und auch die Registrierungsgebühr gezahlt hatte, muss er die Forderung im Konkursverfahren nicht wieder anmelden, doch muss er bei Aufforderung des Konkursverwalters die Gebührendifferenz entrichten. Die von den Gläubigern eingezahlte

Summe ist als Gläubigerforderung laut § 57 Abs. 1 Buchstabe f einzuordnen. Das Wirtschaftsamt informiert den Konkursverwalter halbjährlich über die Höhe der auf dem Konto befindlichen Summe.

(8) Wenn der Konkursverwalter die angemeldete Forderung anerkennt - aber der Berechtigte die in Absatz 7 festgehaltene Summe nicht auf das Sonderkonto einzahlen möchte -, muss der Konkursverwalter auf Wunsch des Berechtigten über die anerkannte Forderung gegen Zahlung einer Kostenerstattung von zweitausend Forint netto unverzüglich eine Bescheinigung über die Uneinbringbarkeit der Forderung laut § 3 Abs. 4 Nr. 10 Buchstabe c des Gesetzes Nr. C von 2000 über die Rechnungslegung ausgeben, vorausgesetzt, dass die angemeldete Forderung nach dem Zeitpunkt des Konkursbeginns nicht abgetreten wurde und es wahrscheinlich keine Deckung für die Befriedigung der Ansprüche des Berechtigten gibt. Die Kostenerstattung steht dem Konkursverwalter zu.

§ 47

(1) Der Konkursverwalter darf vom Schuldner geschlossene Verträge fristlos kündigen oder er kann, wenn keine der Parteien eine Leistung erbracht hat, vom Vertrag zurücktreten. Die der anderen Partei dadurch zustehenden Forderungen können innerhalb von vierzig Tagen nach der Mitteilung des Rücktritts bzw. der Kündigung durch Anmeldung beim Konkursverwalter geltend gemacht werden.

(1a) Wird der Leasingvertrag gekündigt, muss bei der Rückgabe des Leasingobjekts mit dem Leasinggeber abgerechnet werden. Bei der Kündigung eines Finanzleasingvertrags wird der Marktwert des durch den Leasinggeber zurückgenommenen Leasingobjekts bei der Rückgabe auf die noch nicht gezahlten Kapital- und Zinszahlungspflichten der Wirtschaftsorganisation des Schuldners angerechnet.

(2) Der Konkursverwalter muss die Erklärung über die für eine wirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft übernommene Haftung fristlos widerrufen, wenn innerhalb von sechzig Tagen nach dem Zeitpunkt des Konkursbeginns kein Vergleich abgeschlossen wird.

(3) Der Konkursverwalter darf das in Absatz 1 festgelegte Recht der fristlosen Kündigung bzw. des Rücktritts nicht hinsichtlich der Mietverträge für Wohnungen von natürlichen Personen - mit Ausnahme von Dienstwohnungen und Garagen -, der mit Schulen oder Schülern zur Organisation der praktischen Ausbildung abgeschlossenen Verträge, der Arbeitsverträge, der nicht mit einer Wirtschaftstätigkeit verbundenen Darlehensverträge, der mit einem unternehmerischen Rechtsverhältnis von Genossenschaftsmitgliedern zusammenhängenden Verträge sowie des Kollektivvertrags ausüben. Von den in den Geltungsbereich des Vertrags oder Rahmenvertrags über die Ermittlung eines positionsabschließenden Nettobetrag fallenden Verträgen kann nur gleichzeitig zurücktreten werden.

(4) Bei der Kündigung von Unterhalts- und Leibrentenverträgen steht der anderen Partei eine entsprechende Abfindung zu.

(5) Nach Konkursbeginn übt der Konkursverwalter - im Rahmen der Rechtsnormen, des Kollektivvertrags bzw. der internen Satzungen und der Arbeitsverträge - die Arbeitgeberrechte aus und erfüllt die Pflichten des Arbeitgebers.

(6) Der Konkursverwalter kann nach Konkursbeginn zur Erhöhung der Löhne und Gehälter nur mit dem Einverständnis des Ausschusses neue Verbindlichkeiten übernehmen.

(7) Der Konkursverwalter benachrichtigt unverzüglich den für den Staatshaushalt verantwortlichen Minister, wenn er im Zusammenhang mit der Befriedigung des Anspruchs des Berechtigten von rentenartigen Forderungen laut § 57 Abs. 1 Buchstabe c eine Verpflichtung übernehmen möchte oder im Zusammenhang damit ein Verfahren läuft.

§ 48

(1) Der Konkursverwalter treibt die Forderungen des Schuldners bei Fälligkeit ein, macht seine Ansprüche geltend und verkauft sein Vermögen. Der Konkursverwalter kann das Vermögen - im Interesse eines günstigeren Verkaufs - bei einem Einverständnis der Gläubiger in einem Verhältnis gemäß § 44 als Sacheinlage (Beitrag) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft oder Genossenschaft zur Verfügung stellen.

(2)

(3) Im Konkursverfahren muss der Konkursverwalter für die Wahrung und den Schutz des Vermögens des Schuldners sorgen, insbesondere für den Erhalt der Ertragsfähigkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Ackerböden, die ohne Erlaubnis für einen anderen Zweck verwertet wurden, die Durchführung von Walderneuerungsarbeiten und Pflegearbeiten am Waldbestand, des Weiteren für die Einhaltung der Anforderungen zum Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz sowie für eine Regulierung von nachgewiesenen Umweltschäden bzw. -belastungen aus der Periode vor dem Konkursbeginn, was im Laufe des Verfahrens auch die Abwendung und Beseitigung der Umweltschäden bzw. -belastungen sowie den Verkauf der Vermögensgegenstände mit den Umweltbelastungen bedeutet.

(4) Die im Konkursverfahren einzuhaltenden Anforderungen an den Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz - einschließlich der Festlegung des Inhalts der Erklärung laut § 31 Abs. 1 Buchstabe c und der Möglichkeit einer Verpflichtung zur Zustandsuntersuchung der Umwelt -, die Forderungen bzw. die Art und Weise der Regelung der Umweltschäden bzw. -belastungen sowie den Kreis der sich daraus ergebenden und nach § 57 Abs. 2 als Konkurskosten geltenden Ausgaben regelt eine Regierungsverordnung.

(5) Die zuständige Behörde kann den Schuldner per Beschluss zur Einhaltung der Umwelt-, Natur-, Acker- und Denkmalschutzanforderungen für die während des Verfahrens durchgeführte Tätigkeit sowie zur Regelung der Umweltschäden bzw. -belastungen verpflichten.

§ 49

(1) Der Konkursverwalter verkauft die Vermögensgegenstände des Schuldners öffentlich zum höchsten Preis, der im Handel erreicht werden kann. Der Konkursverwalter führt den Verkauf im Rahmen einer Ausschreibung oder Auktion durch. Von der Anwendung dieser Verfahren darf der Konkursverwalter nur dann absehen, wenn der Ausschuss dem zustimmt oder wenn die zu erwartenden Einnahmen die Kosten des Verkaufs nicht decken oder wenn die Differenz zwischen den zu erwartenden Einnahmen und den voraussichtlichen Kosten des Verkaufs unter einhunderttausend Forint liegt. In diesem Fall kann der Konkursverwalter zur Erreichung eines günstigeren Ergebnisses auch eine andere öffentliche Form des Verkaufs anwenden.

(2) Der Verkauf muss - wenn der Ausschuss (bzw. in Ermangelung eines Ausschusses der Gläubigervertreter) keine davon abweichende Verfügung trifft - innerhalb von einhundert Tagen nach dem Zeitpunkt der Konkursveröffentlichung begonnen werden. Der Gläubigerausschuss kann vorschreiben, dass der Konkursverwalter den Ausschuss über das Verkaufsverfahren informiert bzw. ermöglicht, dass die Gläubiger die Schätzung und das Verkaufsverfahren kennen lernen bzw. verfolgen können. Der Gläubigerausschuss kann vorschreiben, dass der Konkursverwalter dem Ausschuss den Text des Ausschreibungsaufrufs bzw. der Auktionsbekanntmachung und den Schätzwert der zu verkaufenden Vermögensgegenstände vorher mitteilen soll, indem er das Recht zur Abgabe von Bemerkungen gewährt. Zur Überprüfung des Schätzwertes kann der Gläubigerausschuss beim Gericht die Bestellung eines Sachverständigen anregen, dessen Kosten er vorschießen muss. Das Gericht entscheidet innerhalb von acht Tagen über den Antrag. Das Honorar des Sachverständigen ist zu Lasten der Konkurskosten (§ 57 Abs. 2 Buchstabe e) zu verrechnen, wenn der von ihm festgelegte Schätzwert akzeptiert wird. Ist auf Grund des Sachverständigenutachtens keine Änderung des Schätzwertes notwendig, wird das Sachverständigenhonorar von den am Ausschuss beteiligten Gläubigern, in einem Verhältnis laut ihrer Vereinbarung zur Anregung der Bestellung des Sachverständigen getragen.

(3) Beim Verkauf dürfen der Konkursverwalter, der Vergleichsverwalter (der vorläufige Insolvenzverwalter), die Eigentümer (die Gesellschafter, die Aktionäre bzw. der Gründer), die leitenden Repräsentanten, Prokuristen und Aufsichtsratsmitglieder, der Wirtschaftsprüfer bzw. die Beschäftigten der erwähnten Organisationen, der Konkursbeauftragte sowie die nahen Angehörigen der oben erwähnten Personen (§ 685 Buchstabe b BGB) bzw. die über einen mehrheitlichen Einfluss verfügenden Wirtschaftsorganisationen der erwähnten Personen keine Eigentumsrechte oder anderen verkehrsfähigen Rechte erwerben.

(4) Die Partei, die Eigentumsrechte oder andere verkehrsfähige Rechte erwirbt, darf beim öffentlichen Verkauf dem Schuldner gegenüber von keiner Kompensation Gebrauch machen, es sei denn, als Vermögen des Schuldners wird eine Wohnimmobilie verkauft, deren Gegenwert die Privatperson als Käufer teilweise oder ganz beglichen hat, ohne dass die Übertragung des Eigentumsrechts vor der Konkursanordnung erfolgt ist.

(5) Wenn der Konkursverwalter beim Verkauf der Vermögensgegenstände nicht den in diesem Gesetz festgehaltenen - auf die Formen des Verkaufs und die Inanspruchnahme eines Notars bezogenen - Bestimmungen nachkommt, kann die beteiligte Partei innerhalb von dreißig Tagen nach dem Verkauf den im Ergebnis des Verkaufs - und insbesondere der Ausschreibung und der Auktion - abgeschlossenen Kaufvertrag bei Gericht (§ 6 Abs. 1) mit einer Klage anfechten. Das Versäumen dieser Frist ist mit einem Rechtsverlust verbunden.

(6) Wenn der Konkursverwalter beim Verkauf der Vermögensgegenstände nicht seiner auf die Berücksichtigung des Vorkaufsrechts bezogenen Pflicht nachkommt, kann sich der Vorkaufsberechtigte in der in Absatz 5 festgehaltenen und mit einem Rechtsverlust verbundenen Frist mit einer Klage an das Gericht (§ 6 Abs. 1) wenden.

§ 49/A

(1) Der Konkursverwalter veröffentlicht den öffentlichen Ausschreibungsaufruf - wenigstens fünfzehn Tage vor dem zur Einreichung der Bewerbungen festgelegten Anfangszeitpunkt - im Firmenamtsblatt, der Folgendes enthalten muss:

- a) die Angabe des zum Verkauf stehenden Vermögens,
- b) die Bedingungen des Verkaufs,
- c) die Form bzw. den Zeitpunkt der Einreichung der Angebote, die Angebotssicherheit sowie die Art und Weise der Übernahme und der Bewertung,
- d) die Art und Weise der Übernahme des die detaillierten Ausschreibungsbedingungen beinhaltenden Dokuments und der Anforderung einer Information.

(2) Der Konkursverwalter muss die Öffnung der Angebote in Anwesenheit eines Notars durchführen. Der Notar erstellt über das Verfahren ein Protokoll. Der Konkursverwalter fasst die Bewertung der Ausschreibung und deren Ergebnis in ein Protokoll, das er dem Ausschuss zuschickt.

(3) Die Einsichtnahme der Protokolle muss - auf Wunsch - jedem Gläubiger ermöglicht werden.

(4) Der Konkursverwalter kann die Ausschreibung für ergebnislos erklären, wenn keine den Ausschreibungsbedingungen entsprechende Bewerbung eingereicht wurde. Danach kann er - spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des ergebnislosen Ausschreibungsaufrufs - eine neue Ausschreibung einleiten. Wenn mehrere fast gleichwertige (hinsichtlich des Kaufpreises um höchstens zehn Prozent abweichende) Angebote eingehen, muss der Konkursverwalter unter den erwähnten Bewerbern sofort eine öffentliche Preisverhandlung abhalten, deren Bedingungen er den Parteien vor Beginn der Preisverhandlung mitteilen muss. Die bis dahin abgegebenen Ausschreibungsangebote bleiben automatisch in Kraft bzw. können Angebote mit noch höheren Kaufpreisen abgegeben werden. Der aus eigenem Verschulden nicht an der Preisverhandlung teilnehmende Käufer oder zurücktretende Bewerber verliert die Angebotssicherheit.

(5) Bei einer neuerlichen erfolglosen Ausschreibung nach den Festlegungen in Absatz 4 verkauft der Konkursverwalter - im Einvernehmen mit dem Gläubigerausschuss (bzw. wenn es keinen Ausschuss gibt, im Einvernehmen mit den zu dessen Bildung laut § 5/A Abs. 4 berechtigten Gläubigern) - an Stelle einer dritten Wiederholung der Ausschreibung den Vermögensgegenstand zum Schätzwert an den diesen beanspruchenden Pfandgläubiger - der für den Vermögensgegenstand über ein Pfandrecht verfügt - so, dass bei mehreren Anspruchstellern die in § 256 Abs. 1 BGB festgelegte Reihenfolge der Befriedigung maßgebend ist. Der Eigentum erwerbende Pfandgläubiger muss innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Vertragsabschluss die Kosten und das Honorar des Konkursverwalters sowie die Differenz zwischen dem Kaufpreis und seiner Forderung zahlen. Hinsichtlich der Höhe des Honorars des Konkursverwalters, der Überweisung vom Honorar auf das vom Wirtschaftsamt des Hauptstädtischen Gerichtshofes geführte Konto, der Höhe des Abzugs vom Honorar und deren Verrechnung sind die Festlegungen in § 49/D entsprechend anzuwenden.

§ 49/B

(1) Die Auktion setzt der Konkursverwalter durch eine Auktionsbekanntmachung an und führt darin Folgendes auf:

- a) den Namen und den Sitz des Schuldners;
- b) den Ort und den Zeitpunkt der Auktion;
- c) die bei der Auktion zu verkaufenden Vermögensgegenstände und ihren Schätzwert;
- d) bei der Auktion von beweglichen Gütern die Tatsache, wo und wann die beweglichen Güter vor der Auktion besichtigt werden können;
- e) bei der Auktion von Immobilien:
 - ea) die Grundbuchdaten bzw. den Rechtstitel und die Dauer der ins Bodennutzungsregister eingetragenen Bodennutzung,
 - eb) die Nebenflächen der Immobilien, bei Gebäuden die charakteristischen Eigenheiten sowie deren bezugsfertigen oder bewohnten Zustand,
 - ec) die Höhe der Auktionsanzahlung und
 - ef) die sonstigen wesentlichen Umstände.

(2) Der Konkursverwalter veröffentlicht die Auktionsbekanntmachung wenigstens fünfzehn Tage vor der Auktion im Firmenamtsblatt.

(3) Wenn bei der Auktion der gebotene Kaufpreis den Schätzwert nicht erreicht, kann der Konkursverwalter die Abhaltung einer neuerlichen Auktion beschließen oder den Kaufpreis - im Einvernehmen mit dem Gläubigerausschuss - bis auf höchstens die Hälfte des Schätzwertes senken. Wenn auch zu diesem Preis kein Angebot eintrifft, erklärt der Konkursverwalter die Auktion für erfolglos.

(4) Für eine Immobilie kann an der Auktion teilnehmen, wer als Anzahlung fünf Prozent des Schätzwertes der Immobilie bis spätestens vor Beginn der Auktion beim Konkursverwalter hinterlegt. Der Käufer muss den vollen Kaufpreis unter den in der Auktionsbekanntmachung veröffentlichten Bedingungen auf das Konto des Schuldners einzahlen. Wenn der Käufer das versäumt, verliert er seine Anzahlung. Der auf einer Auktion erfolgende Verkauf der Immobilie berührt - wenn es dieses Gesetz nicht anders verfügt - nicht die zum Zeitpunkt der Auktion auf die Immobilie eingetragenen und außerhalb des Grundbuchs bestehenden Rechte Dritter. Wenn nach den Festlegungen in § 49 Abs. 5 und 6 ein Prozess eingeleitet wurde, ist bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss der eingezahlte Betrag auf einem gesonderten, zinstragenden Konto zu halten.

(5) Bei der Auktion von beweglichen Gütern muss der Meistbietende den Kaufpreis sofort zahlen. Zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht, muss das bewegliche Gut weiter versteigert werden, es sei denn, dass der Kaufpreis eine Million Forint übersteigt. In diesem Fall kann der Konkursverwalter zur Auszahlung eine Frist von höchstens sechzig Tagen festlegen. Der Käufer, der die Zahlung versäumt, darf an der weiteren oder neuerlichen Auktion des Vermögensgegenstandes nicht teilnehmen.

(6) Der Konkursverwalter muss die Auktion in Anwesenheit eines Notars durchführen; der Notar fertigt bei der Auktion ein Protokoll an, von dem den Auktionskäufern - dem Gläubigerausschuss und auf ihren Wunsch hin den Gläubigern - eine Kopie gegeben werden muss.

(7) Bei einer neuerlichen erfolglosen Auktion nach den Festlegungen in Absatz 3 verkauft der Konkursverwalter - im Einvernehmen mit dem Gläubigerausschuss (bzw. wenn es keinen Ausschuss gibt, im Einvernehmen mit den zu dessen Bildung laut § 5/A Abs. 4 berechtigten Gläubigern) - an Stelle einer dritten Wiederholung der Auktion den Vermögensgegenstand zum Schätzwert an den diesen beanspruchenden Pfandgläubiger - der für den Vermögensgegenstand über ein Pfandrecht verfügt - so, dass bei mehreren Anspruchstellern die in § 256 Abs. 1 BGB festgelegte Reihenfolge der Befriedigung maßgebend ist. Der das Eigentum erwerbende Pfandgläubiger muss innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Vertragsabschluss die Kosten und das Honorar des Konkursverwalters

sowie die Differenz zwischen dem Kaufpreis und seiner Forderung zahlen. Hinsichtlich der Höhe des Honorars des Konkursverwalters, der Überweisung vom Honorar auf das vom Wirtschaftsamt des Hauptstädtischen Gerichtshofes geführte Konto, der Höhe des Abzugs vom Honorar und deren Verrechnung sind die Festlegungen in § 49/D entsprechend anzuwenden.

§ 49/C

(1) Das dem Staat bei unter Naturschutz stehenden Gebieten auf Grund einer Rechtsnorm zustehende Vorkaufsrecht steht dem durch den für Naturschutz verantwortlichen Minister bestimmten Organ und beim Verkauf von Baudenkmalern der Kulturschutzbehörde vor allen anderen zu. Fällt das zu verkaufende Vermögen unter beide Schutzarten, ist für die Reihenfolge der Ausarbeitung des Vorkaufsrechts untereinander die Vereinbarung der erwähnten Organe maßgebend.

(2) Befindet sich im Vermögen des Schuldners eine Neubauimmobilie, deren Gegenwert die Privatperson als Käufer teilweise oder ganz beglichen hat, ohne dass die Übertragung des Eigentumsrechts vor der Konkursanordnung erfolgt ist, steht dem Käufer beim Verkauf ein Vorkaufsrecht zu.

(3) Die auf Grund einer Rechtsnorm oder eines Vertrags zum Vorkauf berechtigte Person kann ihr Recht bei einem öffentlichen Verkauf oder danach bei Aufforderung des Konkursverwalters auch auf eine Weise ausüben, dass sie sich in Kenntnis des endgültig ausgestalteten Kaufpreises zu ihrer Kaufabsicht äußert.

§ 49/D

(1) Wenn der Pfandgläubiger seine in § 46 Abs. 7 festgelegte Einzahlungspflicht erfüllt hat - und seine Forderung keine offene Forderung laut § 3 Abs. 1 Buchstabe g ist -, geht der Konkursverwalter folgendermaßen vor: Wenn das Pfandrecht vor dem Zeitpunkt des Konkursbeginns entstanden ist, darf der Konkursverwalter von dem beim Verkauf des Pfandobjekts realisierten Kaufpreis ausschließlich die Kosten für die Aufbewahrung, die Substanzerhaltung und den Verkauf des Pfandobjekts (bei einem auf einer Forderung beruhenden Pfandrecht von den Einnahmen aus der Beitreibung der Forderung die Kosten der Beitreibung) sowie das Honorar des Konkursverwalters in einer fünf Prozent des Nettokaufpreises (der Einnahmen aus der Beitreibung der Forderung) entsprechenden Höhe abziehen, während er die verbleibende Summe unverzüglich zur Befriedigung der das verkaufte Pfandobjekt belastenden und mit dem Pfandrecht gesicherten Forderungen (Kapital, Vertragszinsen, Kosten), bei mehreren Berechtigten unter Berücksichtigung der in § 256 Abs. 1 BGB festgelegten Reihenfolge der Befriedigung verwenden muss. Dem Konkursverwalter stehen vom erwähnten Honorar des Konkursverwalters drei Prozent zu (mit der Summe der allgemeinen Umsatzsteuer angegeben), während er die verbleibende Summe dem Wirtschaftsamt des Hauptstädtischen Gerichtshofes zukommen lässt, das diese gesondert verwaltet und für die Auszahlungen laut § 59 Abs. 5 verwendet.

(2) Bei einem Pfandrecht zur Belastung des Vermögens (§ 266 BGB) darf der Konkursverwalter - abweichend von Absatz 1 - fünfzig Prozent des beim Verkauf des Pfandobjekts realisierten und um die Kosten des Verkaufs gesenkten Kaufpreises bis zur Höhe der gesicherten Forderung ausschließlich zur Befriedigung der mit dem das verkaufte Pfandobjekt belastenden Pfandrecht gesicherten Forderungen (Kapital, Vertragszinsen, Kosten) - bei mehreren Gläubigern unter Berücksichtigung der in § 256 Abs. 1 BGB festgelegten Rangfolge der Befriedigung - verwenden, wenn das Pfandrecht vor dem Zeitpunkt des Konkursbeginns entstanden ist.

(3) Den mit dem Pfandrecht gesicherten Forderungen sind die Forderungen gleichgestellt, die ausschließlich auf die Duldung der Begleichung aus dem Pfandobjekt gerichtet ist (dingliche Verbindlichkeit, eigenständiges Pfandrecht), wie auch die Forderungen, zu deren Vollstreckung bewegliche Güter gepfändet wurden bzw. das Vollstreckungsrecht bis zum Zeitpunkt des Konkursbeginns (§ 28 Abs. 2 Buchstabe e) eingetragen worden ist. Dieser in der Rangfolge der Befriedigung eingenommene Platz der letzteren Forderungen ist nach dem Zeitpunkt der Pfändung der beweglichen Güter bzw. der Eintragung des Vollstreckungsrechts zu bestimmen.

(4) Nicht anzuwenden sind die Absätze 1 und 2, wenn der Gläubiger des Pfandrechts ein leitender Repräsentant bzw. leitender Angestellter der Wirtschaftsorganisation oder deren naher Angehöriger (§ 685 Buchstabe b BGB) bzw. Lebensgefährte sowie eine unter dem mehrheitlichen Einfluss des Schuldners (§ 685/B BGB) stehende Wirtschaftsorganisation ist.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind auch in dem Fall nicht anzuwenden, wenn der Gläubiger des Pfandrechts ein Gesellschafter (Aktionär) der Wirtschaftsorganisation mit mehrheitlichem Einfluss (§ 685/B BGB) ist, und die mit dem Pfandrecht gesicherten Forderungen nach dem Eintreten einer Lage, in der die Zahlungsunfähigkeit droht, eingetreten sind. Das Eintreten einer Lage, in der die Zahlungsunfähigkeit droht, ist der Zeitpunkt, von dem an der Gesellschafter (Aktionär) der Wirtschaftsorganisation voraussah oder real voraussehen konnte, dass die Wirtschaftsorganisation nicht in der Lage sein wird, die ihr gegenüber bestehenden Forderungen bei Fälligkeit zu befriedigen.

(6) Hinsichtlich der Begleichung des unbeglichen gebliebenen Teils der Forderungen laut den Absätzen 1 und 2 sowie der Aufteilung der vom Kaufpreis nach der Befriedigung der mit einem Pfandrecht gesicherten Forderungen verbleibenden Summe sind die Regeln der Befriedigung aus dem in den Konkurs fallenden Vermögen maßgebend (§§ 57 und 58).

(7) Wenn der Pfandgläubiger der Berechtigte der offenen Forderung laut § 3 Abs. 1 Buchstabe g ist, muss der Konkursverwalter die von dem beim Verkauf des Pfandobjekts eingegangenen Kaufpreis nach Abzug der in Absatz 1 festgelegten Kosten und des Honorars des Konkursverwalters verbleibende Summe in die Rücklagen laut § 58 Abs. 5 übertragen. Ist die verbleibende Summe höher als die offene Forderung, ist der letztere Betrag in die Rücklagen zu übertragen.

§ 49/E

(1) Eine Regierungsverordnung kann in Bezug auf den durch den Konkursverwalter durchgeführten öffentlichen Verkauf der Vermögensgegenstände des Schuldners den Zeitpunkt der Einführung des im Internet zugänglichen elektronischen Verkaufssystems festlegen, dessen verbindliche Anwendung erklären, zu dessen Durchführung von den §§ 49 bis 49/C - in einem durch die Eigenheiten des elektronischen Verkaufs begründeten Umfang - abweichende und detaillierte Bestimmungen (einschließlich der Bedingungen, den elektronischen Verkauf für ungültig bzw. erfolglos zu erklären) sowie die fachlichen und EDV-Anforderungen an das elektronische Verkaufssystem bzw. die Grundsätze seines Betriebs (einschließlich der Ordnung der elektronischen Auktion und der Ausschreibung) festlegen bzw. legt die für die Betreibung des EDV-Systems bzw. die Kontrolle der Betreibung verantwortliche Person, die mit der Sicherheit, Transparenz und Kontrollierbarkeit der Betreibung zusammenhängenden Anforderungen, die Regeln der gesetzlichen und vom Aspekt der Betriebssicherheit erfolgenden Zertifizierung des EDV-Systems, die Bedingungen für den Zugang zum elektronischen Verkaufssystem als Konkursverwalter (Verkäufer) und Nutzer (Käufer), den verbindlichen Inhalt der Ordnungen bezüglich der Nutzer des Systems, die Formen der für die Konkursverwalter und Käufer durch das System gewährten EDV-Unterstützungen, die Hauptbedingungen der Systembetriebs, die Regeln in Verbindung mit der Auswahl des Betreibers des EDV-Systems sowie die verbindlichen inhaltlichen Elemente der Vereinbarungen zwischen dem EDV-Verkaufssystem und den Nutzern bzw. den Konkursverwaltern und dem Systembetreiber fest.

(2) Bei elektronischen Auktionen muss kein Notar herangezogen werden. Wenn bei der elektronischen Auktion mehrere, fast gleichwertige (beim Kaufpreis um höchstens zehn Prozent abweichende) gültige Gebote eingehen, lässt der Konkursbeauftragte diese Gebote bei der elektronischen Auktion neuerlich bieten (neue Runde der elektronischen Auktion). Die bis dahin abgegebenen Gebote bleiben automatisch gültig bzw. können bis zum Abschluss der Auktion noch höhere Gebote getätigt werden.

(3) Bei der elektronischen Ausschreibung ist die Mitwirkung eines Notars verbindlich. Auch das Protokoll über die Auswertung der Ausschreibung ist im EDV-System zu veröffentlichen.

(4) Die über ein Vorkaufsrecht verfügenden Personen müssen sich nicht am elektronischen Verkauf beteiligen. Der Konkursverwalter stellt den über ein Vorkaufsrecht verfügenden Personen nach der Feststellung des gültigen und erfolgreichen elektronischen Verkaufs das siegreiche Gebot in der ihnen zustehenden Reihenfolge vor, damit diese eine Erklärung abgeben, ob sie von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen wollen.

(5) Das EDV-System muss die Daten zu den Verkäufen fünf Jahre lang aufbewahren.

§ 49/F

Der Konkursverwalter kann die Personen von der Auktion bzw. Ausschreibung ausschließen, welche die Regeln des elektronischen Verkaufs bzw. das Ergebnis des Verfahrens auf betrügerische Weise beeinflusst haben oder an der Leistung falscher Daten beteiligt waren bzw. den Versuch dazu unternommen haben.

§ 49/G

(1) Vor Vertragsabschluss kontrolliert der Konkursverwalter die Identität der Bieter, der Bewerber bzw. der sie vertretenden Personen und prüft, ob sie nicht eventuell unter die Ausschließungsgründe laut § 49 Abs. 3 fallen. Zur Kontrolle der Identität und zur Feststellung der Übereinstimmung mit den Daten des behördlichen Registers kann der Konkursbeauftragte die Verwaltungsstelle für das Register der personenbezogenen Daten und Wohnschriften, des Registers der Reisedokumente oder des Zentralregisters der Fremdenpolizei aufsuchen. Das Ersuchen wird durch eine Datenanforderung auf elektronischem Wege realisiert, die der Konkursbeauftragte mit einer elektronischen Signatur versieht. Die Verwaltungsstelle für das Register kontrolliert vor der Erfüllung des Ersuchens die Gültigkeit des zur elektronischen Signatur gehörenden Zertifikats und verweigert die Erfüllung des Ersuchens, wenn die Gültigkeit des Zertifikats vom Zertifizierungsdiensteanbieter ausgesetzt oder widerrufen worden ist. Der Konkursbeauftragte muss im Ersuchen auf Datenanforderung den Verkauf (die Verkäufe) angeben, in welchem Zusammenhang er die Kontrolle der Daten der Bieter, Bewerber oder Käufer vornimmt.

(2) Der Konkursbeauftragte muss über die Datenanforderungen und die von diesen betroffenen Rechtsgeschäfte ein Register führen. Die ihm bei der Kontrolle zur Kenntnis gelangten Daten darf er nur bei seiner Tätigkeit in Verbindung mit der Aufsetzung in eine Urkunde sowie Gegenzeichnung verwenden und sie nur an das Gericht, den Staatsanwalt bzw. die in einer Strafsache vorgehenden Organe weitergeben. Der Konkursbeauftragte kann eine Kopie der ihm bei der Kontrolle bekannt gewordenen Daten in Papierform aufbewahren; diese Kopien müssen von den Dokumenten gesondert, verschlossen verwaltet und nach einer Aufbewahrung von fünf Jahren vernichtet werden.

(3) Beim Verkauf darf die Person bzw. die Organisation kein Eigentum erwerben, deren Vertreter keine Daten zur Feststellung seiner Identität liefert bzw. keinen gültigen Ausweis vorlegen kann, oder wenn die unter Einbeziehung der Registrierungsstelle durchgeführte Kontrolle feststellt, dass der Verlust, der Diebstahl oder die Vernichtung des Ausweises gemeldet und die Tatsache seines Auffindens oder Wiederfindens nicht registriert wurde. Im letzteren Fall muss der Konkursbeauftragte zur Verhinderung der unberechtigten Verwendung des Ausweises die bei der Kontrolle wahrgenommenen Fakten unverzüglich schriftlich der nach dem Ort der Verwendung des Dokuments zuständigen Polizeidirektion melden und diese Meldung gleichzeitig damit auch kurzerhand tätigen.

§ 50

(1) Wenn im Konkursverfahren so viel Geld eingegangen ist, dass es zur Befriedigung der Gläubigerforderungen ausreicht, kann der Konkursverwalter nach Ablauf der zur Anzeige der Forderungen gesetzten Frist eine Konkurszwischenbilanz (im Weiteren: Zwischenbilanz) erstellen. Die Zwischenbilanz beinhaltet die Daten der Tätigkeitsabschlussbilanz der Wirtschaftsorganisation (§ 31 Abs. 1 Buchstabe a) sowie der Konkurseröffnungsbilanz (§ 46 Abs. 2). Die Zwischenbilanz ist in einer in § 52 Abs. 3 bzw. die Einnahmen-Kosten-Rechnung in einer in § 52 Abs. 4 festgelegten Gliederung anzufertigen. Der textliche Bericht muss eine detaillierte Erläuterung der Abweichungen zwischen der Tätigkeitsabschlussbilanz und der Zwischenbilanz sowie der Gestaltung der Einnahmen und Kosten enthalten.

(2) Vom Zeitpunkt des Konkursbeginns an ist jährlich die Erstellung einer Zwischenbilanz verbindlich.

(3) Auf Grund der Zwischenbilanz sind für die voraussichtlichen Konkurskosten und zur Deckung der strittigen Gläubigerforderungen Rückstellungen zu bilden.

(4) Zu Lasten des Geldvermögens oberhalb der Rückstellungen können - in der in § 57 festgelegten Rangfolge der Befriedigung - die auf rechtskräftigen Beschlüssen von Gerichten bzw. Behörden beruhenden oder nicht strittigen Gläubigerforderungen teilweise oder ganz befriedigt.

(5) Die Zwischenbilanz, die Einnahmen-Kosten-Rechnung bzw. die Aufstellung über die Konkurskosten und den Rangfolge und den Betrag der teilweisen Befriedigung der Gläubiger beinhaltenden Teilvorschlag zur Vermögensaufteilung muss der Konkursverwalter den Gläubigern - bei der Bildung eines Ausschusses bzw. der

Wahl eines Gläubigervertreeters auch dem Ausschuss bzw. Vertreter - unter der Maßgabe zuschicken, dass sie dazu innerhalb von fünfzehn Tagen Bemerkungen machen können. Die in Absatz 1 festgelegten Dokumente sind dem Gericht zur Bestätigung vorzulegen, wobei auch die Meinung der Gläubiger - im Falle eines Gläubigerausschusses oder eines Gläubigervertreeters auch die Meinung des Ausschusses oder des Vertreters - beizulegen ist. Die Zwischenbilanz muss der Konkursverwalter außerdem an die staatliche Steuerbehörde und die Steuerbehörde der Selbstverwaltung schicken.

(6) Die Zwischenbilanz und der Teilvorschlag zur Vermögensaufteilung werden vom Gericht innerhalb von dreißig Tagen per Bescheid bestätigt oder abgelehnt. Eine Berufung gegen einen Bestätigungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht verfügt im Bescheid darüber, dass dem Konkursverwalter vier Prozent (bzw., wenn das Konkursverfahren gleichzeitig mit der Einstellung des Vergleichsverfahrens angeordnet wurde [§ 21/B], zwei Prozent) der aus den bis zur Erstellung der Zwischenbilanz verkauften Vermögensgegenständen und den vor dem Zeitpunkt des Konkursbeginns entstandenen, beigetriebenen Forderungen eingegangenen Gesamtsumme - bei einer Tätigkeit des Schuldners während der Konkursabwicklung zwei Prozent der sich daraus ergebenden Erlöse -, doch wenigstens zweihunderttausend Forint von der auf dem durch das Wirtschaftsamt verwalteten Sonderkonto befindlichen Summe zugewiesen werden, wenn der obige Betrag auf dem Konto aus den Einzahlungen der Gläubiger des Schuldners zur Verfügung steht. Steht der obige Betrag auf dem Sonderkonto nicht, jedoch auf dem Firmenkonto des Schuldners zur Verfügung, ist dem Konkursverwalter das Honorar zu Lasten dieses Kontos zuzuweisen. Der dem Konkursverwalter zugewiesene Betrag ist um die zur Zahlung der zum auszahlenden Betrag proportionalen allgemeinen Umsatzsteuer erforderliche Summe zu erhöhen.

(7) Der Konkursverwalter muss alle Gläubiger des Schuldners von der Befriedigung der Forderungen auf Grund der vom Gericht bestätigten Zwischenbilanz - unter genauer Aufführung der Beträge - in Kenntnis setzen.

§ 51

(1) Die geschädigte Partei, der Gläubigerausschuss bzw. der Gläubigervertreter kann gegen eine rechtswidrige Maßnahme oder Unterlassung des Konkursverwalters innerhalb von acht Tagen nach Kenntnisnahme bei dem den Konkurs anordnenden Gericht Einspruch erheben. Im Namen des Schuldners kann der Vertreter der in § 8 Abs. 1 festgelegten Organe Einspruch einlegen.

(2) Das Gericht entscheidet über den Einspruch außer der Reihe, doch höchstens innerhalb von dreißig Tagen. Diese Frist verlängert sich um die Dauer des Beweisverfahrens. Wenn bei der Beurteilung des Einspruchs die Anhörung der Parteien oder eine andere Beweisaufnahme erforderlich ist, ordnet das Gericht die einstweilige Aussetzung der beanstandeten Maßnahme an. Gegen den Aussetzungsbescheid ist keine gesonderte Berufung zulässig.

(3) Wenn das Gericht den Einspruch für begründet hält, annulliert es die Maßnahme des Konkursverwalters und stellt den ursprünglichen Zustand wieder her oder schreibt dem Konkursverwalter das Ergreifen neuer Maßnahmen vor; im entgegengesetzten Fall lehnt es den Einspruch ab. Hängt der Einspruch mit der Abrechnung als Konkurskosten zusammen, kann das Gericht bei einem diesbezüglichen Antrag den Konkursverwalter auch zur Zahlung der rechtswidrig als Konkurskosten verrechneten Summe in das Vermögen des Schuldners verpflichten. Das Gericht schickt seinen zum Gegenstand eines begründeten Einspruchs gefassten rechtskräftigen Bescheid auf elektronischem Wege auch an die Verwaltungsstelle für das Register der Konkursverwalter.

(4) Gegen den dem Einspruch stattgebenden Beschluss kann der Konkursverwalter bzw. gegen den den Einspruch ablehnenden Bescheid die beanstandende Partei innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Mitteilung Berufung einlegen.

(5) Kommt der Konkursverwalter dem rechtskräftigen Gerichtsbescheid, der dem Einspruch stattgibt, nicht nach, bestellt das Gericht einen neuen Konkursverwalter und kann den Konkursverwalter zur Übernahme der damit verbundenen Kosten verpflichten sowie sein Honorar senken. Das Gericht schickt seinen rechtskräftigen Bescheid auf elektronischem Wege an die Verwaltungsstelle für das Register der Konkursverwalter.

(6)

§ 52

(1) Zum Abschluss des Konkursverfahrens erstellt der Konkursverwalter eine Konkursabschlussbilanz, eine Einnahmen-Kosten-Rechnung, eine Abschlusssteuererklärung, einen Abschlussbericht sowie einen Vorschlag zur Vermögensaufteilung, übersendet dies alles an das Gericht und am Tag nach dem Tag der Erstellung der Abschlussbilanz an die Steuerbehörde, und trifft des Weiteren Vorkehrungen zur Unterbringung des Schriftmaterials der Wirtschaftsorganisation. An die Steuerbehörde sind gleichzeitig mit der Einreichung der Abschlusssteuererklärung auch die Steuern zu zahlen.

(2) Mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Konkursbeginns ist die Erstellung der Konkursabschlussbilanz verbindlich, ausgenommen den Fall, wenn der Gläubiger des gegen den Schuldner laufenden Prozesses im Falle seines Prozessgewinns - mit Hinblick auf den in der Rangfolge der Befriedigung eingenommenen Platz des Gläubigers - die Möglichkeit zu einer wenigstens teilweisen Befriedigung der Gläubigerforderungen besitzt.

(3) Die Konkursabschlussbilanz beinhaltet:

- a) die Geldmittel,
- b) die verbliebenen (nicht verkauften) Vermögensgegenstände zum Marktwert,
- c) die nicht beigetriebenen Forderungen,
- d) die nicht beglichenen Schulden, einschließlich der Schulden wegen der Konkurskosten, zum Buchwert,
- e) das nicht aufteilbare Vermögen,
- f) das aufteilbare Vermögen.

(4) Die Einnahmen-Kosten-Rechnung beinhaltet:

- a) die mit der Ausübung der Tätigkeit verbundenen Erlöse und Kosten,
- b) in Verbindung mit dem Verkauf der Vermögensgegenstände den Gegenwert und den Registerwert der Vermögensgegenstände,
- c) die Summe der im Konkurszeitraum beigetriebenen Forderungen,
- d) die beglichenen Konkurskosten.

(5) Hinsichtlich der in der Konkursabschlussbilanz vorkommenden, nicht beigetriebenen Forderungen ist bis zur Höhe der Gläubigerforderungen eine Abtretung (§§ 328 bis 330 BGB) unter der Maßgabe zulässig, dass für solche Forderungen § 331 BGB maßgebend ist.

§ 53

(1) Der Konkursverwalter

- a) übergibt Dokumente der Wirtschaftsorganisation mit historischem Wert dem zuständigen Archiv,
- b) muss das bei der Tätigkeit der Wirtschaftsorganisation angefallene Archivmaterial mit bleibendem Wert dem territorial zuständigen Archiv in einem nichtinfizierten Zustand, in archivarischer Ordnung und mit Verwaltungsbeihilfen in zur Lagerung im Archiv geeigneten und dem Inhalt entsprechend beschrifteten säurefreien Kartons (oder in dem Charakter des Dokumentenmaterials entsprechenden anderen Behältern) bzw. zusammen mit einer Liste (Übergabeverzeichnis) übergeben, die das Archivmaterial wenigstens pro Lagereinheit (pro Karton bzw. anderem Behälter) aufführt. Die Übergabekosten werden von der übergebenden Person getragen. Die in Verbindung mit den in Buchstabe a erwähnten Dokumenten zu erledigenden Aufgaben können übertragen werden, die Verantwortung liegt jedoch bis zur Übergabe der Dokumente an das Archiv beim Konkursverwalter,

c) muss die Dokumente der Wirtschaftsorganisation mit Verschlussachen für die zur Überprüfung berechnigte und die Einstufung vornehmende Person in ein Verzeichnis aufnehmen und unter Zusendung des Verzeichnisses die Überprüfung der Einstufung anregen.

(2) Der Konkursverwalter muss im Zusammenhang mit der Erbringung der Datenleistung an die Rentenversicherung auf die in einer Rechtsnorm festgelegte Weise eine Datenleistung über die Rentenversicherungsdaten der Versicherten bezüglich ihres Rechtsverhältnisses erfüllen. Die Daten über die Rechtsverhältnisse der Versicherten, die bis zum 31. Dezember 2009 bestanden, sind an das zuständige Verwaltungsorgan der Rentenversicherung zu schicken. Für den Zeitraum nach dem erwähnten Zeitpunkt ist die Erklärung über die mit der Sozialversicherungspflicht verbundenen Auszahlungen an die staatliche Steuerbehörde zu erfüllen. Die durch das Verwaltungsorgan der Rentenversicherung und die staatliche Steuerbehörde - über die Erfüllung der Datenleistungspflicht - ausgegebene Bestätigung muss der Konkursverwalter dem Gericht zuschicken.

(3) Für die Aussonderung des verbleibenden Archivmaterials bzw. seine Aufbewahrung für den in einer Rechtsnorm festgelegten Zeitraum sorgt der Konkursverwalter. Die Aufgabe der Aufbewahrung der Dokumente für den in einer Rechtsnorm festgelegten Zeitraum kann übertragen werden, die Verantwortung liegt jedoch bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist beim Konkursverwalter.

§ 54

Bei der Konkursabwicklung muss der Konkursverwalter mit der Sorgfalt vorgehen, die von einer Person in einer solchen Position zu erwarten ist. Für die durch die Verletzung seiner Pflichten verursachten Schäden haftet er nach den Regeln der zivilrechtlichen Haftung. Die Haftung des Konkursverwalters besteht im Zusammenhang mit dem zum Zeitpunkt des Konkursbeginns vorhandenen - bzw. während der Konkursabwicklung erworbenen - Vermögen (§ 4 Abs. 1) des Schuldners. In den Bereich der zu erwartenden Sorgfalt des Konkursverwalters gehört es, dass er die entsprechenden Verfahren einleiten und davon auch den Gläubigerausschuss informieren muss, wenn im Zeitraum vor der gerichtlichen Feststellung der Insolvenz eine rechtswidrige Vermögensentnahme erfolgt und der Konkursverwalter der Ansicht ist, dass die Konkursmasse durch ein Einschreiten gegen eine solche Vermögensentnahme erhöht werden kann.

§ 55

Abschluss des Konkursverfahrens

§ 56

(1) Das Gericht schickt die Konkursabschlussbilanz und den Vorschlag zur Vermögensaufteilung innerhalb von dreißig Tagen nach dem Erhalt an die Gläubiger. Jeder Gläubiger kann innerhalb von dreißig Tagen nach der Zustellung die Festlegungen in der Konkursabschlussbilanz und im Vorschlag zur Vermögensaufteilung schriftlich beanstanden. Das Versäumen der zum Vorlegen des Einspruchs zur Verfügung stehenden Frist ist mit einem Rechtsverlust verbunden. Das Gericht beraumt eine Verhandlung an, zu der es die Person, die den Einspruch eingelegt hat, sowie den Konkursverwalter vorlädt. Das Gericht fasst auf der Verhandlung einen Beschluss über den Einspruch und gibt im Ergebnis dessen dem Einspruch statt oder lehnt ihn ab. Gegen die Ablehnung des Einspruchs ist keine gesonderte Berufung zulässig.

(2) Erfolgt die Erstellung der Konkursabschlussbilanz und des Vorschlags zur Vermögensaufteilung, weil seit dem Zeitpunkt des Konkursbeginns zwei Jahre vergangen sind und das rechtliche Schicksal der in der Konkursabschlussbilanz ausgewiesenen und nicht beigetriebenen Forderungen infolge von § 52 Abs. 5 nicht geregelt ist, teilt das Gericht die nicht beigetriebenen Forderungen und die unverkäuflichen Vermögensgegenstände unter den Gläubigern - bis zur Höhe ihrer Forderungen - unter Berücksichtigung der in § 57 festgelegten Rangfolge der Befriedigung auf. Für das weitere Verfahren sind die Festlegungen in § 60 maßgebend.

(3) Wenn zum Abschluss des Verfahrens unter den unverkauften Vermögensgegenständen auch ein mit einem Pfandrecht belasteter Vermögensgegenstand zu finden ist, erlischt das Pfandrecht mit der Rechtskrafterlangung des Bescheids, der über die Aufteilung der Vermögensgegenstände unter den Gläubigern verfügt. Die Abwicklung des notwendigen Verfahrens erfolgt auf Grund des Gerichtsbescheids von Amts wegen.

(4) Der durch die Aufteilung der nicht verkauften Vermögensgegenstände unter den Gläubigern erfolgende Vermögenserwerb ist - auch bei der vereinfachten Konkursabwicklung (§ 63/B) - gebührenfrei.

(5) Für die Aufteilung der nicht eingetriebenen Forderungen über den Gesamtansprüchen der Gläubiger sind die Festlegungen in § 61 maßgebend.

§ 57

(1) Die Wirtschaftsorganisation muss aus ihrem in den Konkurs fallenden Vermögen die Schulden unter Berücksichtigung der folgenden Reihenfolge befriedigen:

a) die Konkurskosten laut Absatz 2,

b) vor dem Zeitpunkt des Konkursbeginns durch ein Pfandrechte zu Lasten des Vermögens gesicherte Forderungen bis zur Höhe des Wertes des Pfandobjekts, auch unter Berücksichtigung der auf Grund von § 49/D Abs. 1 bereits gezahlten Summe; wird das Pfandobjekt durch mehrere Pfandrechte belastet, so ist für die Rangfolge der Befriedigung § 256 Abs. 1 BGB maßgebend,

c) von der Wirtschaftsorganisation getragene Unterhaltszahlungen, Leibrenten, Schadenersatzrenten bzw. Lohnzuschüsse für Bergleute sowie dem Mitglied der landwirtschaftlichen Genossenschaft an Stelle der hauswirtschaftlichen Böden oder Naturalien erteilte Geldzuwendungen, die dem Berechtigten bis zum Ende seines Lebens zustehen,

d) mit Ausnahme der auf Anleihen beruhenden Forderungen sonstige Forderungen von Privatpersonen aus einer nicht kaufmännischen Tätigkeit (insbesondere Forderungen auf Grund einer fehlerhaften Leistung bzw. eines Schadenersatzes, einschließlich der durch den Konkursverwalter betragsmäßig ausgedrückten Summe der in der Branche üblichen, zu erwartenden Haftungs- oder Garantiepflichten), die Forderung von kleinen und Kleinunternehmen sowie von landwirtschaftlichen Direktvermarktern,

e) zu Gunsten der Sozialversicherungsfonds bestehende Schulden, Steuern - mit Ausnahme der Steuer- und Beitragsschulden gemäß Absatz 2 - und wie Steuern beizutreibende öffentliche Schulden, im Strafverfahren auf Grund von § 6/A Abs. 8 an den Staat zu zahlende Beträge bzw. zurückzuerstattende Förderungen aus Haushalts- bzw. EU-Mitteln oder auf einem internationalen Vertrag beruhenden anderen internationalen Mitteln sowie Stadtwerksgebühren und Gemeinschaftskosten von Gemeinschaftshäusern,

f) sonstige Forderungen,

g) unabhängig vom Zeitpunkt und Rechtstitel des Entstehens die Verzugszinsen und den Verzugszuschlag sowie die zuschlags- und bußgeldähnlichen Schulden,

h) die Forderungen (ohne die Forderungen nach Lohn- und lohnähnlichen Zahlungen, die das Zweifache des gesetzlichen Mindestlohns und bei ausschließlich mit einem Leistungslohn vergüteten Arbeitnehmern das Zweifache des garantierten Lohns laut § 138 Abs. 6 AGB nicht erreichen bzw. das Durchschnittsgehalt von sechs Monaten nicht übersteigen (Absatz 2 Buchstabe a), deren Gläubiger

ha) ein Gesellschafter (Aktionär) der Wirtschaftsorganisation, der wenigstens über einen mehrheitlichen Einfluss verfügt,

hb) ein leitender Repräsentant der Wirtschaftsorganisation,

hc) ein leitender Angestellter laut § 208 Abs. 1 AGB,

hd) ein naher Angehöriger (§ 685 Buchstabe b BGB) bzw. Lebensgefährtin der in den Doppelbuchstaben ha bis hc erwähnten Personen,

he) eine unter dem mehrheitlichen Einfluss des Schuldners (§ 685/B BGB) stehende Wirtschaftsorganisation,

hf) eine auf Grund der kostenlosen Verträge des Schuldners begünstigte Organisation (Person)

ist.

(2) Konkurskosten sind:

a) vom Schuldner getragene Löhne, Gehälter und sonstige lohnähnliche Zuwendungen - einschließlich der bei Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zustehenden Abfindung sowie der im Kollektivvertrag bzw. im Arbeitsvertrag festgelegten Zuwendungen -, und wenn die vor dem Zeitpunkt des Konkursbeginns fällig gewordenen Löhne, Gehälter und sonstigen lohnähnlichen Zuwendungen nach dem Zeitpunkt des Konkursbeginns ausgezahlt wurden, auch die diese belastenden Steuer-, Beitrags- und sonstigen Abgabepflichten (einschließlich der Mitgliedsbeiträge für die private Pensionskasse);

b) die Kosten, die nach dem Zeitpunkt des Konkursbeginns mit der rationellen Beendigung der Wirtschaftstätigkeit des Schuldners sowie mit der Wahrung seines Vermögens verbunden sind, einschließlich der Kosten zur Beseitigung von Umweltschäden und -belastungen, zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der ohne Erlaubnis für einen anderen Zweck verwendeten Ackerböden sowie zur Einhaltung der Anforderungen an den Schutz von Ackerland, der Ausgaben im Zusammenhang mit dem laut § 27/A Abs. 13 errichteten Zivilrechtsverhältnis sowie der Schulden, Steuer-, Beitrags- und sonstigen Abgabepflichten (einschließlich der Mitgliedsbeiträge für die private Pensionskasse) bzw. Schadenersatz- und Entschädigungspflichten des Schuldners, die auf Grund der Wirtschaftstätigkeit nach dem Anfangszeitpunkt des Konkursverfahrens entstanden sind, mit Ausnahme der vom Gewinn zu entrichtenden Steuern;

c) die mit dem Verkauf des Vermögens und der Geltendmachung der Forderungen verbundenen bestätigten Kosten;

d) die den Schuldner belastende, aus dem Lohngarantiefondsteil des Nationalen Beschäftigungsfonds erhaltene Beihilfe;

e) die im Laufe der mit dem Konkurs verbundenen Gerichts- und behördlichen Verfahren angefallenen und von der Wirtschaftsorganisation zu tragenden Kosten;

f) die mit der Ordnung, Unterbringung und Aufbewahrung des Schriftmaterials des Schuldners verbundenen Kosten;

g) das - auf Grund von § 49/D Abs. 1 nicht geltend gemachte - Honorar des Konkursverwalters (§ 60 Abs. 4), das auch die Ausgaben im Zusammenhang mit dem durch den Konkursverwalter nicht nach den Festlegungen in § 27/A Abs. 13 errichteten Zivilrechtsverhältnis beinhaltet;

h) die nicht gezahlten und von den Bürgen nicht erstatteten Kosten und Vergütungen des Vergleichsverwalters (des vorläufigen Insolvenzverwalters), wenn dem Konkursverfahren ein Vergleichsverfahren vorausging.

(3) Bei einer ordentlichen Kündigung des Arbeitgebers können als Konkurskosten - sofern ein Kollektivvertrag bzw. Arbeitsvertrag, der wenigstens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Konkursbeginns abgeschlossen wurde, keine höhere Summe festlegt - die Beträge des auf die Zeit der Befreiung von der Arbeitsverrichtung entfallenden Abwesenheitsgeldes und der Abfindung berücksichtigt werden, die dem Arbeitnehmer auf Grund von § 69 Abs. 1 bis 3, § 70 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 und 4 AGB zustehen. Bei der Anwendung dieser Bestimmung darf hinsichtlich der - in Absatz 1 Doppelbuchstabe hc nicht erwähnten - leitenden Angestellten des Schuldners ausschließlich die die in § 210 Abs. 3 AGB festgelegte, zum Zeitpunkt des Konkursbeginns fällige Summe berücksichtigt werden.

(4) Reicht das Vermögen zur Befriedigung der Kosten, der durch Pfandrechte gesicherten Gläubigerforderungen und der gesamten sonstigen Schulden nicht aus, sind nach der Auszahlung der Kosten und der Befriedigung der gesicherten Gläubiger zunächst die Gläubiger laut Absatz 1 Buchstabe c und danach laut Buchstabe d im Verhältnis ihrer Forderungen zu befriedigen.

(5) Steht zur Befriedigung der Forderungen laut Absatz 1 Buchstaben e bis g keine ausreichende Deckung zur Verfügung, sind die zu den jeweiligen Gruppen gehörenden Gläubiger - zunächst die unter Buchstabe e und dann die von Buchstabe f bzw. Buchstabe g - im Verhältnis ihrer Forderungen zu befriedigen.

(6) Steht zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger laut Absatz 1 Buchstabe e keine ausreichende Deckung zur Verfügung, sind innerhalb der Gruppe zunächst die zu Gunsten der Sozialversicherungsfonds bestehenden Schulden (einschließlich der Sozialbeitragsteuer) in voller Höhe zu begleichen und dann die anderen Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungen zu befriedigen.

(7) Die Abtretung der durch den Konkursverwalter registrierten Forderungen berührt nicht den in der Rangfolge der Befriedigung eingenommenen Platz der Forderung.

§ 58

(1) Die in § 57 Abs. 1 Buchstaben a und c aufgeführten Forderungen sind zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die in den Buchstaben d bis g festgehaltenen Forderungen innerhalb von dreißig Tagen nach der Bestätigung der Konkursabschlussbilanz oder der vereinfachten Konkursabschlussbilanz zu befriedigen. Die in den Buchstaben d bis f festgehaltenen Forderungen können nach den Festlegungen in § 57 auch auf Grund der Zwischenbilanz befriedigt werden.

(2)

(3) Der Konkursverwalter kann mit den Berechtigten die in einem Betrag erfolgende Befriedigung der in § 57 Abs. 1 Buchstabe c aufgeführten rentenartigen Forderungen vereinbaren; in Ermangelung einer Vereinbarung muss der Konkursverwalter zu Gunsten der Berechtigten einen Rentenversicherungsvertrag mit einmaliger Prämie abschließen.

(4) Der Konkursverwalter muss mit der Regelung der branchenüblichen, zukünftigen Haftungs-, Garantie- und Schadenersatzpflichten - bei gleichzeitiger Übergabe einer gemäß § 57 Abs. 1 Buchstabe d zu diesem Zweck abgesonderten Summe - einen anderen Wirtschaftsführer beauftragen und dies kundtun oder den Berechtigten eine Rückerstattung mit einmaliger Zahlung gewähren.

(5) Der Konkursverwalter bildet im Laufe des Verfahrens unter Berücksichtigung der Festlegungen in § 49/D Abs. 7 zur Begleichung der offenen Forderungen laut § 3 Abs. 1 Buchstabe c Rücklagen in einer Höhe laut der Anmeldung der Gläubigeransprüche. In die Rücklage sind auch die durch den Berechtigten der offenen Forderungen auf Grund von § 38 Abs. 5 dem Konkursverwalter gestellten Kautionen zur Sicherung der offenen Forderungen zu stellen. Wenn die Forderungen bis zur Erstellung der Konkursabschlussbilanz nicht oder nur zum Teil fällig werden, muss die abgesonderte Summe bzw. deren nicht verwendeter - und dem Berechtigten der offenen Forderungen laut § 49/D und § 57 zustehender - Teil bei Gericht hinterlegt werden. Die Verwendung der hinterlegten Summe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Regeln des Verfahrens zur Vermögensabwicklung laut Abschnitt IX FirmenG so, dass der Gläubiger der offenen Forderungen das Verfahren spätestens bis zum letzten Tag des dritten Jahres nach dem rechtskräftigen Abschluss des Konkursverfahrens anregen kann, bzw. danach jeder Gläubiger, dessen Forderungen im Konkursverfahren bzw. in den Verfahren laut § 33/A und § 63 nicht befriedigt wurden. Wenn kein Antrag eingereicht wurde oder der Antrag nicht vom Berechtigten der offenen Forderungen eingereicht wurde, fordert das Gericht den Berechtigten der offenen Forderungen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Ablauf des dritten Jahres auf, innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen seine Forderungen anzumelden und die Dokumente zu deren Nachweis beizulegen. Das Versäumen der Frist ist mit einem Rechtsverlust verbunden, und wenn die Anmeldung ausbleibt, erlischt das Pfandrecht. Das Gericht fordert danach die anderen im Konkursverfahren registrierten Gläubiger mit einer Ausschlussfrist von dreißig Arbeitstagen zur Anmeldung der Höhe ihrer in den erwähnten Verfahren oder in anderen Verfahren nicht erstatteten Forderungen und zur Beilegung der als Grundlage für diese dienenden Dokumente auf. Anschließend entscheidet es unter Anwendung der §§ 57 und 61 innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen über die Aufteilung der Rücklagen unter den fristgemäß angemeldeten Gläubigern und den Eigentümern des Schuldners.

§ 59

(1) Die Höhe des Honorars des Konkursverwalters beträgt fünf Prozent (bzw. wenn das Konkursverfahren gleichzeitig mit der Einstellung des Vergleichsverfahrens angeordnet wurde, dann drei Prozent) der Gesamtsumme der Einnahmen der bei der Konkursabwicklung verkauften Vermögensgegenstände und der Geldeinnahmen der eingegangenen - vor Konkursbeginn angefallenen - Forderungen, doch wenigstens dreihunderttausend Forint. Bei einer Tätigkeit des Schuldners während der Konkursabwicklung können zwei Prozent des dadurch erzielten

Umsatzes als Honorar berücksichtigt werden. Das Gericht kann davon in besonders komplizierten Angelegenheiten abweichen und das Honorar des Konkursverwalters in einer noch höheren Summe festlegen. Im vereinfachten Konkursverfahren beträgt das Honorar des Konkursverwalters dreihunderttausend Forint zuzüglich eines Prozents der Gesamtsumme der Einnahmen der bei der Konkursabwicklung verkauften Vermögensgegenstände und der Geldeinnahmen der eingegangenen - vor dem Zeitpunkt des Konkursbeginns entstandenen - Forderungen. Bei einem Vergleich beträgt das Honorar des Konkursverwalters fünf Prozent des Wertes des Vermögens (§ 42), das dem Vergleich unterliegt und nach den Rechtsnormen zur Rechnungslegung aufgeteilt werden kann, doch wenigstens dreihunderttausend Forint. Liegt der Wert des aufteilbaren Vermögens über einer Milliarde Forint, legt das Gericht das Honorar des Konkursverwalters unter Berücksichtigung der durch den Konkursverwalter verrichteten Tätigkeit und der Arbeitsbelastung in einem niedrigeren Prozentsatz fest. Die in diesem Absatz festgelegten Honorare des Konkursverwalters sind ohne die das Honorar belastende allgemeine Umsatzsteuer zu verstehen. Bei einer Abberufung des Konkursverwalters laut den §§ 27/A und 39 ist seine Vergütung mit Rücksicht auf die von ihm verrichtete Tätigkeit und im Verhältnis der während seiner Tätigkeit beim Schuldner eingegangenen Einnahmen zu bestimmen.

(2) Liegt das an den Konkursverwalter tatsächlich auszahlende, die allgemeine Umsatzsteuer nicht enthaltende Honorar über vier Prozent der Gesamtsumme der Einnahmen der bei der Konkursabwicklung verkauften Vermögensgegenstände und der Geldeinnahmen der eingegangenen - vor dem Zeitpunkt des Konkursbeginns entstandenen - Forderungen, ist vom Honorar der vier Prozent übersteigende Teil - ohne den der Honorarerhöhung laut Absatz 1 entsprechenden Anteil - auf das durch das Wirtschaftsamt des Hauptstädtischen Gerichtshofes geführte Honorarergänzungskonto einzuzahlen, vorausgesetzt, dass die Honorarsumme das in Absatz 1 festgehaltene Honorar von dreihunderttausend Forint übersteigt, doch vierhunderttausend Forint nicht erreicht, wobei in diesem Fall nur die Summe über dreihunderttausend Forint auf das Honorarergänzungskonto einzuzahlen ist. Bei einer Tätigkeit des Schuldners während der Konkursabwicklung muss - wenn das tatsächlich auszahlbare Honorar ohne allgemeine Umsatzsteuer ein Prozent übersteigt - der ein Prozent übersteigende Teil auf das durch das Wirtschaftsamt des Hauptstädtischen Gerichtshofes geführte Honorarergänzungskonto eingezahlt werden. Gegenüber der auf das Honorarergänzungskonto einzuzahlenden Summe ist keine Kompensation zulässig.

(3) Liegt das die allgemeine Umsatzsteuer nicht enthaltende, tatsächlich auszahlende Honorar des Konkursverwalters unter vier Prozent, unterrichtet das Gericht nach der Rechtskrafterlangung des Bescheids das Wirtschaftsamt des Hauptstädtischen Gerichtshofes unter Angabe des Namens bzw. des Sitzes des Konkursverwalters und der für ihn festgelegten Summe, welche die Differenz zwischen dem tatsächlich eingegangenen Honorar und vier Prozent ist. Liegt das in Absatz 1 festgelegte Honorar - außer bei den vereinfachten Konkursverfahren - unter dreihunderttausend Forint, ergänzt das Wirtschaftsamt das die allgemeine Umsatzsteuer nicht enthaltende, tatsächlich auszahlende Honorar des Konkursverwalters auf dreihunderttausend Forint.

(4) Das Wirtschaftsamt des Hauptstädtischen Gerichtshofes erfüllt die Zuweisung der Differenz - erhöht um die zur Zahlung der allgemeinen Umsatzsteuer notwendige, zur Honorarergänzung proportionale Summe - innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang der Mitteilung, es sei denn, dass zum Zeitpunkt des Erhalts der Mitteilung auf dem Honorarergänzungskonto die notwendige Geldsumme nicht vorhanden ist oder der Konkursverwalter seiner fälligen Zahlungspflicht auf das Honorarergänzungskonto nicht nachgekommen ist. In diesem Fall befriedigt das Wirtschaftsamt die in der Mitteilung angegebenen Konkursverwalter - bei einer entsprechenden Deckung - in der Reihenfolge des Eintreffens der Mitteilungen.

(5) Bei einer vereinfachten Konkursabwicklung ergänzt das Wirtschaftsamt des Hauptstädtischen Gerichtshofes das Honorar des Konkursverwalters auf einhundertfünfzigtausend Forint, wenn das ohne allgemeine Umsatzsteuer gerechnete, tatsächlich auszahlende Honorar des Konkursverwalters diesen Betrag nicht erreicht. Die zur Ergänzung notwendige Geldsumme darf nicht vom Honorarergänzungskonto erfüllt werden. Das Wirtschaftsamt des Hauptstädtischen Gerichtshofes fasst - unter Berücksichtigung der auf Grund von § 49/D Abs. 1 zur Verfügung stehenden Summe - am letzten Arbeitstag jedes Quartals zusammen und schickt die Aufstellung darüber an den für den Staatshaushalt verantwortlichen Minister, wie hoch im Berichtsquartal in Verbindung mit vereinfachten Konkursabwicklungen die Summe ist, die das Amt benötigt, um seine Verbindlichkeiten - einschließlich der zur Zahlung der allgemeinen Umsatzsteuer notwendigen, zur Ergänzung proportionalen Summe - erfüllen zu können. Auf Grund der Aufstellung stellt der für den Staatshaushalt verantwortliche Minister dem Wirtschaftsamt den notwendigen Betrag - zu Lasten des zentralen Haushalts - zur Verfügung, das innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Eintreffen der Geldsumme die Zahlungen an die Konkursverwalter vornimmt. Die detaillierten Regeln der

Abrechnung des Wirtschaftsamtes mit dem zentralen Haushalt sowie der Auszahlung der Geldsumme legt der für den Staatshaushalt verantwortliche Minister in einer Verordnung fest.

(6) Die Ergänzungszahlungen laut Absatz 5 sind nachträglich (bis zum 31. Mai des Jahres nach dem Berichtsjahr) vom Honorarergänzungskonto an den zentralen Haushalt zurückzuführen, wenn der Saldo des Honorarergänzungskontos für diese Rückzahlung eine Deckung bietet.

§ 60

(1) Das Gericht entscheidet auf Grund der Konkursabschlussbilanz und des Vorschlags zur Vermögensaufteilung per Bescheid über das Tragen der Kosten, die Entlohnung des Konkursverwalters, die Befriedigung von Gläubigerforderungen, die Auflösung der Zahlungskonten und unter Ersuchen des zentralen Sammeldepots über die Ungültigmachung der durch den Schuldner emittierten Wertpapiere bzw. verpflichtet den Konkursverwalter zum Ergreifen der noch erforderlichen Maßnahmen. Gleichzeitig damit entscheidet es über den Konkursabschluss und die Auflösung des Schuldners und verfügt auch über die Auflösung der Tochterunternehmen des Schuldners bzw. im Falle eines Trusts der Trustunternehmen.

(2) Haben die Parteien einen Vergleich abgeschlossen, entscheidet das Gericht im Bescheid zur Bestätigung des Vergleichs über die Beendigung des Konkursverfahrens, die Entlohnung des Konkursverwalters, die Kostenübernahme und die Befriedigung der Forderungen der Gläubiger, die aus der Vergleichsvereinbarung ausgeschlossen wurden.

(3) Das Gericht ordnet die Veröffentlichung der rechtskräftigen Beschlüsse gemäß den Absätzen 1 und 2 im Firmenamtsblatt an und schickt diese an die in § 29 aufgeführten Organe.

(3a) Der Konkursverwalter muss innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Veröffentlichung des rechtskräftigen Bescheides laut Absatz 1 bei den im öffentlichen Glauben stehenden Registern bzw. bei den behördlichen Registern vorgehen, damit die Rechte und Fakten gelöscht werden, bei denen der Schuldner als Berechtigter aufgeführt ist.

(4) Dem Konkursverwalter muss das nach § 59 Abs. 1 festgelegte Honorar - erhöht um die zur Zahlung der allgemeinen Umsatzsteuer notwendigen, proportionalen Summe - in erster Linie aus der auf dem durch das Wirtschaftsamt verwalteten Sonderkonto zur Verfügung stehenden Summe gezahlt werden. Ist die zur Zahlung des Honorars dienende Summe auf dem Sonderkonto niedriger als das Honorar, das auf Grund von § 59 Abs. 1 festgelegt werden kann, darf der Konkursverwalter die Differenz als Konkurskosten (§ 57 Abs. 2 Buchstabe g), ergänzt um die zur Zahlung der allgemeinen Umsatzsteuer notwendigen, proportionalen Summe, geltend machen.

(5) Liegt das die allgemeine Umsatzsteuer nicht enthaltende und dem Konkursverwalter auf Grund der Festlegungen in Absatz 4 tatsächlich auszahlende Honorar - unter Berücksichtigung der Festlegungen in § 59 Abs. 2 - über vier Prozent bzw. einem Prozent, ordnet das Gericht an, dass der Teil über vier Prozent bzw. einem Prozent von dem durch das Wirtschaftsamt verwalteten Konto bzw. vom Konto des Schuldners auf das durch das Wirtschaftsamt des Hauptstädtischen Gerichtshofes geführte Honorarergänzungskonto (§ 59 Abs. 2) zu überweisen ist. Davon unterrichtet das Gericht unter Zusendung seines Beschlusses sowohl das Wirtschaftsamt als auch das Wirtschaftsamt des Hauptstädtischen Gerichtshofes.

(6) Liegt die auf dem durch das Wirtschaftsamt geführten Sonderkonto zur Verfügung stehende Summe über dem Honorar des Konkursverwalters und der zur Zahlung der allgemeinen Umsatzsteuer erforderlichen Summe, ist den Gläubigern des Schuldners die Differenz im Verhältnis ihrer Einzahlung zurückzuzahlen (ausgenommen die bei der Registrierung der offenen Forderung laut § 3 Abs. 1 Buchstabe g eingezahlte Summe, wenn für diese Forderung Rücklagen - laut § 58 Abs. 5 - gebildet werden mussten und deren Verwendung noch nicht erfolgt ist). Wenn der einem Gläubiger zurückzuzahlende Betrag fünftausend Forint nicht erreicht, ist dieser Betrag auf das durch das Wirtschaftsamt des Hauptstädtischen Gerichtshofes verwaltete Honorarergänzungskonto zu überweisen.

(7) Gegen den Bescheid über die Beendigung des Konkursverfahrens ist keine Revision zulässig.

§ 61

(1) Beim Konkurs des Schuldners ist der zum Vermögensschein auf das in der Konkursabschlussbilanz (§ 31 Buchstabe a) angeführte gezeichnete Kapital proportionale Anteil des nach der Befriedigung der Gläubigerforderungen verbleibenden Vermögens unter den Eigentümern der Vermögensscheine aufzuteilen.

(2) Über das nach der Befriedigung der Gläubigerforderungen verbleibende Vermögen - einschließlich der nicht absetzbaren Vermögensgegenstände - verfügt das Unternehmen einzelner juristischer Personen (§ 70 BGB), das Tochterunternehmen bzw. bei einem im Rahmen eines Trusts tätigen Unternehmen das Gründungsorgan (konstituierende Organ).

(3) Beim Konkurs einer Genossenschaft ist zur Aufteilung des nach der Erfüllung der Gläubigerforderungen verbleibenden Vermögens § 94 des Gesetzes Nr. X von 2006 über die Genossenschaften anzuwenden.

(4) Bei der Aufteilung des nach der Konkursabwicklung von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Interessenvereinigungen, gemeinsamen Unternehmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung bzw. Aktiengesellschaften verbleibenden Vermögens sind - mangels abweichender Bestimmung des Gesellschaftsvertrags - die für die Auflösung von Wirtschaftsgesellschaften durch Liquidation im Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften maßgebenden Regeln entsprechend anzuwenden.

(5) Über das nach der Konkursabwicklung des Schuldners im Eigentum des Staates verbleibende Vermögen verfügt die staatliche Treuhandorganisation, die hinsichtlich des im Konkurs abgewickelten Schuldners die Eigentümerrechte ausgeübt hat.

(6) Das in § 4 Abs. 3 festgelegte, nicht in den Konkurs einzubeziehende staatliche Vermögen oder im Eigentum der Selbstverwaltung befindliche Vermögen ist der staatlichen Organisation bzw. Organisation der Selbstverwaltung zur Ausübung der Eigentümerrechte spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach der Bestätigung der Konkursabschlussbilanz unentgeltlich, zum Buchwert zu übergeben. Wenn der Staat - auf Grund seiner in § 62 Abs. 1 festgehaltenen Verantwortung - vor diesem Zeitpunkt den Wert des Vermögens erstattet, übergibt der Konkursverwalter das Vermögen unverzüglich nach der Überweisung der Geldsumme an die erwähnten staatlichen Organisationen zur Ausübung der Eigentümerrechte.

§ 62

(1) Für die Erfüllung von Gläubigerforderungen, die aus dem Vermögen des Schuldners nicht befriedigt wurden, haftet der Staat nicht; er haftet jedoch - bei ihrer Fälligkeit - für die in § 57 Abs. 1 Buchstabe c festgehaltenen rentenartigen Forderungen sowie hinsichtlich aller Forderungen bis zur Höhe des Wertes der Vermögensgegenstände der Wirtschaftsorganisation, die laut § 4 Abs. 3 kein in den Konkurs einzubeziehendes Vermögen der Wirtschaftsorganisation darstellen oder infolge der Bestimmung einer Rechtsnorm nicht gehandelt werden dürfen und sich im Staatseigentum befinden, sowie in den Fällen laut § 120 BGB.

(2) Wenn der Staat auf Grund seiner in Absatz 1 festgehaltenen Haftung den Berechtigten der rentenähnlichen Forderungen während der Konkursabwicklung eine Zahlung leistet, ist diese Summe - als staatliche Forderung - unter den Konkurskosten laut § 57 Abs. 1 Buchstabe a bzw. als eine unter § 57 Abs. 2 Buchstabe b fallende Kreditschuld zu registrieren und zu begleichen, wenn dafür eine materielle Deckung vorhanden ist.

(3) Die in Absatz 1 festgehaltene Bestimmung betrifft nicht die gegen die Wirtschaftsorganisation bestehenden Forderungen, für deren Erfüllung der Staat auf Grund einer gesonderten Rechtsnorm haftet.

(4) Der Staat kann die ihm gegenüber gestellten Forderungen - unabhängig von deren Art - auch in Geld befriedigen.

(5) Der Konkursverwalter muss die Interessen der Gläubiger vertreten, für deren Forderungen der Staat haftet.

(6) Hinsichtlich der rentenähnlichen Forderungen wird der Staat von dem für den Staatshaushalt verantwortlichen Minister vertreten.

§ 63

(1)

(2) Beim Konkurs einer Gesellschaft, die unter einem Einfluss steht, der eine qualifizierte Mehrheit sichert, einer Einmann-Gesellschaft sowie einer Einzelfirma haftet der über den Einfluss verfügende bzw. der alleinige Gesellschafter (Aktionär) unbeschränkt für all die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, deren Befriedigung im Konkursverfahren nicht durch das Vermögen des Schuldners gedeckt ist, wenn das Gericht auf Grund der im Laufe des Konkursverfahrens oder innerhalb einer Ausschlussfrist von neunzig Tagen nach dem rechtskräftigen Abschluss des Konkursverfahrens eingereichten Klage des Gläubigers - angesichts der dauerhaft nachteiligen Geschäftspolitik, die der Gesellschafter gegenüber der verschuldeten Gesellschaft geltend gemacht hat - die unbeschränkte und volle Haftung dieses Gesellschafters (Aktionärs) für die Schulden der Gesellschaft feststellt. Der Konkursverwalter muss den Gläubigerausschuss, den Gläubigervertreter oder die sich an ihn wendenden Gläubiger über die Umstände und Informationen informieren, die eine Klageanstrengung begründen.

(3)-(4)

Feststellung der Haftung wegen der unredlichen Übertragung eines Vermögensanteils

§ 63/A

Wenn der Schuldner - laut der durch das Gericht bestätigten Zwischenbilanz (und bei einem vereinfachten Verfahren laut dem durch das Gericht bestätigten Vorschlag zur Vermögensaufteilung) - Schulden von mehr als fünfzig Prozent seines gezeichneten Kapitals hat, stellt das Gericht bei einem Klageantrag eines Gläubigers oder in Vertretung des Schuldners bei einem Klageantrag des Konkursverwalters fest, dass der seine Beteiligung innerhalb von drei Jahren vor der Einleitung des Konkursverfahrens übertragende, über einen mehrheitlichen Einfluss (§ 685/B BGB) verfügende ehemalige Gesellschafter (Aktionär) für die nicht beglichenen Verbindlichkeiten des Schuldners unbeschränkt haftet, es sei denn, er weist nach, dass der Schuldner zum Zeitpunkt der Übertragung der Beteiligung noch zahlungsfähig war und die Anhäufung der Schulden erst danach eingetreten ist oder der Schuldner zwar in einer Lage war, in der eine Insolvenz drohte, oder nicht zahlungsfähig war, doch der Gesellschafter (Aktionär) bei der Übertragung im guten Glauben und unter Berücksichtigung der Interessen der Gläubiger vorgegangen ist. Der Konkursverwalter muss den Gläubigerausschuss, den Gläubigervertreter oder die sich an ihn wendenden Gläubiger über die Informationen zu einem solchen Rechtsgeschäft informieren. Die Klage kann spätestens in einer Ausschlussfrist von neunzig Tagen nach dem rechtskräftigen Abschluss des Konkursverfahrens eingereicht werden.

Vereinfachte Konkursabwicklung

§ 63/B

(1) Wenn das Vermögen des Schuldners selbst zur Deckung der voraussichtlichen Konkurskosten nicht ausreicht oder das Konkursverfahren wegen Mängeln der Bücher bzw. der Buchführung nach den allgemeinen Regeln technisch nicht abgewickelt werden kann, informiert der Konkursverwalter die Gläubiger, die einen Gläubigeranspruch angemeldet haben, darüber, dass er bei Gericht einen vereinfachten Konkursantrag einreichen möchte, während er sie spätestens innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach dem Zeitpunkt des Konkursbeginns auffordert, dass sie ihm innerhalb von fünfzehn Tagen melden sollen, wenn sie Kenntnis von einem irgendwo auffindbaren Vermögen des Schuldners haben bzw. eine Unterstützung bei der Abwicklung des Verfahrens nach den ordentlichen Regeln geben können. Der Konkursverwalter weist den Leiter der Wirtschaftsorganisation des Schuldners - im Falle von Mängeln bei den Büchern der Wirtschaftsorganisation des Schuldners bzw. bei der Buchführung - darauf hin, dass er ein vereinfachtes Konkursverfahren anregen wird, wenn die Mängel der Bücher bzw. der Buchführung der Wirtschaftsorganisation nicht beseitigt werden. Der Konkursverwalter muss auch auf seiner Internetseite einen Aufruf veröffentlichen, dass ihm innerhalb von fünfzehn Tagen gemeldet werden sollte, wenn jemand glaubwürdig Kenntnis von einem Immobilien- oder anderen Vermögen des Schuldners (einschließlich Forderungen und verkehrsfähigen Rechten) hat.

(2) Wenn die Aufrufe laut Absatz 1 erfolglos sind und das Verfahren nicht nach den allgemeinen Regeln des Konkursverfahrens abgewickelt werden kann, fertigt der Konkursverwalter darüber einen schriftlichen Bericht an

und reicht den Antrag bzw. den Vorschlag zur Aufteilung des Vermögens bzw. der nicht beigetriebenen Forderungen des Schuldners unter den Gläubigern beim Gericht ein. Der Konkursverwalter fertigt auch eine Abschlusssteuererklärung an, die er gleichzeitig mit der Einreichung des Antrags bzw. des Vorschlags beim Gericht und mit der Zahlung der Steuer bei der Steuerbehörde einreicht. Der Antrag zur Vermögensaufteilung muss eine Zusammenstellung der Gläubigerforderungen, die Kostenaufstellung des Konkursverwalters sowie einen Vorschlag zur Aufteilung der nicht beizutreibenden Forderungen bzw. des restlichen Geldes und Vermögens beinhalten. Innerhalb von acht Arbeitstagen nach Eingang des Antrags schickt das Gericht den Bericht des Konkursverwalters und seinen Vorschlag zur Vermögensaufteilung an die Gläubiger (mit der Abweichung laut Absatz 3) sowie die staatliche Steuerbehörde und die Steuerbehörde der Selbstverwaltung. Einsprüche zum Bericht bzw. zum Vorschlag zur Vermögensaufteilung können schriftlich, innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen eingereicht werden. Dies ist eine Ausschlussfrist. Der Einspruch kann auch darauf gerichtet sein, dass das Gericht den Konkursverwalter zur Durchführung des Konkurses nach den allgemeinen Regeln verpflichtet. Gegen den dem Einspruch stattgebenden Bescheid kann der Konkursverwalter bzw. gegen einen den Einspruch ablehnenden Bescheid die den Einspruch einreichende Person innerhalb von acht Tagen nach der Mitteilung Berufung einlegen.

(3) Wenn der Schuldner laut dem durch den Konkursverwalter eingereichten Bericht und laut Antrag zur Vermögensaufteilung im Konkursverfahren weder Einnahmen noch Ausgaben hatte, ist der durch den Konkursverwalter angefertigte Bericht und der Vorschlag zur Vermögensaufteilung nur an die staatliche Steuerbehörde und die Steuerbehörde der Selbstverwaltung zu schicken.

(4) Das Gericht ordnet auf Grund des Berichts des Konkursverwalters und eines gegen ihn eventuell eingereichten Einspruchs per Bescheid die Aufteilung des Vermögens bzw. der nicht beigetriebenen Forderungen des Schuldners unter den Gläubigern auf Grund von § 57 Abs. 1 sowie die Auflösung des Schuldners an. Wenn zum Bericht kein Einspruch eingereicht wurde, ist der Bescheid innerhalb von neunzig Tagen nach Eingang des durch den Konkursverwalter eingereichten Berichts und des Vorschlags zur Vermögensaufteilung zu erlassen. Wurde ein Einspruch eingereicht, entscheidet das Gericht innerhalb von fünfzehn Tagen darüber.

(5) Das Gericht ordnet die Veröffentlichung eines Auszugs des rechtskräftigen Bescheides laut Absatz 4 im Firmenamtsblatt an und schickt diesen an die in § 29 festgehaltenen Stellen. Der Konkursverwalter muss innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Veröffentlichung bei den im öffentlichen Glauben stehenden Registern bzw. bei den behördlichen Registern vorgehen, damit die Daten gelöscht werden, bei denen der Schuldner als Eigentümer oder anderer Berechtigter aufgeführt ist.

(6) Das Gericht verpflichtet den Leiter der Wirtschaftsorganisation des Schuldners im Bescheid laut Absatz 4 zur Erstattung des dem Konkursverwalter auf Grund von § 59 Abs. 5 auszahlenden Honorars zu Gunsten des Staates sowie (wenn vor dem Erlassen des Bescheides von Absatz 4 ein diesbezüglicher Antrag eingebracht wurde) zur Erstattung der dem das Konkursverfahren anregenden Gläubiger durch einen Gläubiger entrichteten Gebühren und der Kostenerstattung für die Veröffentlichung, wenn das vereinfachte Konkursverfahren wegen Mängeln der Buchführung bzw. der Bücher erfolgt ist oder wenn der leitende Repräsentant in einem der letzten drei Jahre vor dem Konkurs der Firma seiner in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegten Pflicht zur Hinterlegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses, des vereinfachten Jahresabschlusses bzw. des Konzernabschlusses nicht nachgekommen ist.

(7) Die Erstattung des Honorars des Konkursverwalters laut Absatz 6 ist beim Wirtschaftsamt des Hauptstädtischen Gerichtshofes einzuzahlen. Das Wirtschaftsamt weist den dem zentralen Haushalt zustehenden Anteil als Teil der Abrechnung laut § 59 Abs. 5 aus. Der dem zentralen Haushalt zustehende Betrag sind wie Steuern beizutreibende öffentliche Schulden, welche die staatliche Steuerbehörde betreibt.

§ 64

Abschnitt IV

Abweichende Bestimmungen für strategisch besonders wichtige Wirtschaftsorganisationen

§ 65

(1) Als strategisch besonders wichtige Wirtschaftsorganisation kann die Regierung per Verordnung die in den in Absatz 3 festgelegten Bereich fallenden Wirtschaftsorganisationen einstufen,

a) an deren Schuldenregelung, Vergleich mit den Gläubigern bzw. Sanierung ein volkswirtschaftliches Interesse oder ein besonderes öffentliches Interesse geknüpft ist oder

b) bei denen - wenn der Zustand der fehlenden Masse und die Insolvenz voraussichtlich nicht beseitigt werden können - ein besonderes wirtschaftspolitisches Interesse daran geknüpft ist, dass die Auflösung des Schuldners ohne Rechtsnachfolger nach einer schnelleren, transparenteren und standardisierten Verfahrensordnung erfolgt.

(2) Die Regierung darf die Verordnung laut Absatz 1

a) im Falle eines Vergleichsverfahrens spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Anfangszeitpunkt des Vergleichsverfahrens (§ 10 Abs. 1) und

b) im Falle eines Konkursverfahrens spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach dem Anfangszeitpunkt des Konkurses (§ 27 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 1)

verkünden.

(3) Als strategisch besonders wichtig kann die Wirtschaftsorganisation eingestuft werden,

a) deren Tätigkeit aus Gründen der nationalen Sicherheit, Landesverteidigung, inneren Sicherheit, Militärtechnik, Energiesicherheit, Energieversorgung bzw. gewerblichen Sicherheit, des Katastrophenschutzes, Naturschutzes, Umweltschutzes bzw. Sanitätswesens, der Ausstattung mit Stadtwerken, der Infrastrukturentwicklung, des Schutzes des Kulturerbes, der Massenkommunikation, der Telekommunikation, des Verkehrs, der Verkehrssicherheit, der Forschungsentwicklung und des öffentlichen Gesundheitswesens oder vom Gesichtspunkt der Versorgung der Bevölkerung mit grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen bzw. Grundnahrungsmitteln als landesweit bedeutend sowie vom binnen- und außenwirtschaftlichen bzw. beschäftigungspolitischen Aspekt oder vom Gesichtspunkt der Versorgung der Bevölkerung mit Fernwärme oder anderen Stadtwerkslieferungen als besonderes Unternehmen angesehen werden kann,

b) die volkswirtschaftlich bedeutende Projekte realisiert,

c) die durch ein Gesetz festgelegte landesweite öffentliche Aufgaben versieht,

d) die eine hohe staatliche Umstrukturierungsbeihilfe, Kreditgarantie, Bürgschaftsübernahme oder Exportkreditversicherung erhalten hat oder eine konzessionspflichtige Tätigkeit betreibt und deren Rechtsverhältnis mit dem Staat oder einem Staatsorgan (einschließlich der zur Erledigung der erwähnten Aufgaben gebildeten staatlichen Wirtschaftsorganisationen) im Zusammenhang mit dem genannten Instrument besteht oder

e) die eine in den Buchstaben a bis d nicht erwähnte, doch vom Aspekt der volkswirtschaftlichen Strategie besonders bedeutende Tätigkeit betreibt.

§ 66

(1) In den Fällen gemäß § 65 sind im Vergleichsverfahren bzw. beim Konkurs einer strategisch besonders wichtigen Wirtschaftsorganisation die Bestimmungen dieses Gesetzes mit den in diesem Paragraphen und in § 67 festgehaltenen Abweichungen anzuwenden.

(2) Als Vergleichsverwalter, vorläufiger Insolvenzverwalter, außerordentlicher Insolvenzverwalter bzw. Konkursverwalter geht die von der Regierung per Verordnung bestimmte Nonprofit-Wirtschaftsgesellschaft im ausschließlichen Staatseigentum (im Weiteren: staatlicher Konkursverwalter) vor. Die staatliche Eigentümerrechte ausübende Person darf den staatlichen Konkursverwalter in seinem Verfahren laut diesem Gesetz nicht anweisen.

(3) Wenn das Gericht gemäß § 27/A Abs. 1 früher bereits einen Vergleichsverwalter oder Konkursverwalter bestimmt hatte, erlässt der das Verfahren durchführende Richter innerhalb von drei Arbeitstagen nach Inkrafttreten

der Regierungsverordnung laut § 65 Abs. 1 und 2 einen Bescheid über dessen Abberufung und die Bestimmung des staatlichen Konkursverwalters und ordnet unverzüglich, auf die in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegte Weise die Veröffentlichung des Bescheides im Firmenamtsblatt an. Die Veröffentlichung im Firmenamtsblatt erfolgt auf der Internetseite des Firmenamtsblattes, mit täglicher Auffrischung. Das Gericht muss in seinem Bescheid auch über die Erstattung der mit Rechnungen belegten Kosten des früheren Konkursverwalters und seine für die bisher verrichtete Tätigkeit zustehende anteilmäßige Vergütung verfügen, die höchstens einhunderttausend Forint betragen darf, wobei jedoch in einer besonders komplizierten Sache auch eine höhere Vergütung festgelegt werden kann. Der Bescheid ist ohne Rücksicht auf eine Berufung vollstreckbar, und Berufung kann nur gegen seine Verfügung zur Festlegung der Vergütung eingelegt werden. Für die Pflichten des abberufenen Konkursverwalters sind die Festlegungen in § 27/A Abs. 11 unter der Maßgabe maßgebend, dass er auf seiner Internetseite am Tag nach Erhalt des Bescheides über seine Abberufung das Datum der Aufhebung der Bestellung veröffentlichen muss, zur Zusammenarbeit mit dem staatlichen Konkursverwalter verpflichtet ist und die Übernahme der Aufgabe durch den staatlichen Konkursverwalter unterstützen muss.

(4) Auf den Konkursverwalter laut § 66 Abs. 2 bzw. seine Mitarbeiter und Konkursbeauftragten sind die in diesem Gesetz festgehaltenen Anforderungen mit der Abweichung anzuwenden, dass es nicht als Ausschließungsgrund laut § 27/A Abs. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe ab angesehen werden darf, wenn der Schuldner eine teilweise oder ganz in Staatseigentum befindliche Wirtschaftsorganisation ist oder wenn der Gläubiger des Schuldners der Staat, der zentrale Haushalt, ein staatlicher Sonderfonds, der Finanzfonds der Sozialversicherung, ein Staatshaushaltsorgan bzw. eine teilweise oder ganz im Eigentum oder unter Mitgliedschaft des Staates tätige Organisation ist.

(5) Der staatliche Konkursverwalter darf außer der in diesem Gesetz festgelegten Tätigkeit keine andere Wirtschaftstätigkeit betreiben, worunter nicht die auf Grund einer Bestellung bei Finanzorganisationen verrichtete Tätigkeit als Sachverwalter der Aufsichtsbehörde, der Konkurs bzw. die Liquidation der im Gesetz über die Staatliche Aufsicht der Finanzorganisationen definierten Finanzorganisationen sowie die Auflösung eines Risikokapitalfonds zu verstehen ist.

(6) Der Konkursverwalter laut § 66 Abs. 2 muss nicht ins Register der Konkursverwalter aufgenommen werden, doch registriert die Verwaltungsstelle zur Führung des Registers der Konkursverwalter die in § 27/C festgelegten Daten des Konkursverwalters, des Konkursbeauftragten sowie der dort festgelegten Personen und deren Änderungen. Diese Daten sind aus allgemeinem Interesse öffentliche Daten. Bezüglich der in diesem Gesetz und seinen Durchführungsverordnungen festgelegten Tätigkeit des staatlichen Konkursverwalters führt die Verwaltungsstelle zur Führung des Registers der Konkursverwalter eine behördliche Kontrolle durch, regt im Falle einer/eines schweren oder wiederholten Rechtsverletzung oder Versäumnisses beim staatlichen Konkursverwalter die Haftung bzw. Abberufung des Konkursbeauftragten oder der Mitarbeiter bzw. leitenden Repräsentanten des staatlichen Konkursverwalters an und kann den Konkursbeauftragten mit einem Verwaltungsbußgeld bis zu dreihunderttausend Forint belegen. Wird ein Bußgeld verhängt, berücksichtigt die Behörde den Charakter und die Schwere des Versäumnisses oder der Rechtsverletzung bzw., ob dies einmal oder wiederholt vorgekommen ist.

(7) Eine Abberufung des Konkursverwalters laut § 66 Abs. 2 ist nicht möglich, doch kann das Gericht den staatlichen Konkursverwalter oder den Konkursbeauftragten bei einer Verletzung oder einem Versäumen seiner in diesem Gesetz festgelegten Pflichten mit einem Bußgeld belegen, das höchstens neunhunderttausend Forint betragen kann. Wird ein Bußgeld verhängt, berücksichtigt das Gericht den Charakter und die Schwere des Versäumnisses oder der Rechtsverletzung, ob dies einmal oder wiederholt vorgekommen ist, bzw. die Gefährdung oder Verletzung der Gläubigerinteressen.

(8) Die Bestimmung von § 51 Abs. 5 ist mit der Abweichung anzuwenden, dass die Bestimmung eines neuen Konkursverwalters nicht möglich ist und das Gericht den Konkursbeauftragten mit einem Bußgeld bis höchstens neunhunderttausend Forint belegen, den Konkursverwalter zur Bestimmung eines neuen Konkursbeauftragten verpflichten bzw. die Vergütung des staatlichen Konkursverwalters senken kann. Wird ein Bußgeld verhängt bzw. die Vergütung gesenkt, berücksichtigt das Gericht den Charakter und die Schwere des Versäumnisses oder der rechtswidrigen Maßnahme, ob dies einmal oder wiederholt vorgekommen ist, bzw. die Gefährdung oder Verletzung der Gläubigerinteressen.

(1) Der Gläubiger kann nach der laut § 66 Abs. 3 erfolgenden Veröffentlichung des Bescheides über die Bestimmung des staatlichen Konkursverwalters unter Berücksichtigung der ursprünglichen Frist seine Forderung beim staatlichen Konkursverwalter anmelden. Als fristgemäß angemeldete Forderung muss der staatliche Konkursverwalter auch die Gläubigerforderung registrieren, die deren Berechtigter zwar in der Frist laut § 10 Abs. 2 Buchstabe f, § 28 Abs. 2 Buchstabe f, § 37 Abs. 1 und 2 sowie § 46 Abs. 5 Buchstabe b, doch dem abberufenen Konkursverwalter angemeldet hatte, wenn der Berechtigte dem staatlichen Konkursverwalter diese Anmeldung innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Frist zur Anmeldung der Forderungen nachweist.

(2) Im Konkursverfahren beträgt die in § 46 Abs. 5 Buchstabe c und § 37 Abs. 1 bis 3 festgelegte Ausschlussfrist für die Anmeldung der Forderungen einhundertzwanzig Tage.

(3) Die Frist für die gemäß § 46 Abs. 6 erfolgende Prüfung der im Konkursverfahren angemeldeten Forderungen beträgt vierzig Tage und die Frist für die Zusendung der strittigen Forderungen an das Gericht zehn Tage. Das Gericht entscheidet in der Frage der Beurteilung der strittigen Ansprüche außer der Reihe.

(4) Beim Konkurs einer strategisch besonders wichtigen Wirtschaftsorganisation ist die Bestimmung von § 38 Abs. 5 mit der Abweichung anzuwenden, dass die dem Berechtigten einer Kautions - zur Durchsetzung seiner Rechte laut § 271 BGB - offen stehende Frist zwei Monate beträgt.

(5) Der Konkursverwalter laut § 66 Abs. 2 muss die Gläubigerversammlung laut § 39 Abs. 1 innerhalb von sechzig Tagen einberufen. Im Falle einer Verletzung der in § 39 festgehaltenen Pflichten belegt das Gericht an Stelle der Abberufung des staatlichen Konkursverwalters die Gesellschaft und den Konkursbeauftragten mit einem Bußgeld bis dreihunderttausend Forint. Bei der Erfüllung seiner Pflicht zur Unterrichtung der Gläubiger bzw. des Gläubigerausschusses (bzw. des Vertreters der Gläubiger) muss der Konkursbeauftragte auch die Anforderungen an den Geheimnisschutz in Verbindung mit der strategisch besonders wichtigen bzw. spezifischen Tätigkeit des Schuldners berücksichtigen.

(6) Die Vergleichsverhandlung laut § 41 Abs. 5 ist innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Erhalt des Antrags des Schuldners abzuhalten. Beim Vergleichsabschluss sind die Bestimmungen von § 44 Abs. 1 und § 45 mit der Abweichung anzuwenden, dass das Gericht den Vergleich selbst dann bestätigen kann, wenn die Forderungen der den Vergleich unterstützenden Gläubiger wenigstens die Hälfte der Gesamtforderungen der zum Vergleichsabschluss berechtigten Gläubiger ausmachen.

(7) In der Frage der Fortsetzung der Tätigkeit des Schuldners während des Konkurses kann der Gläubigerausschuss die Zustimmung laut § 46 Abs. 3 bzw. 4 an Stelle eines Jahres auch für einen Zeitraum von anderthalb Jahren erteilen.

(8) Die zur Erstellung der Konkursabschlussbilanz offen stehende Frist beträgt zweihundertsiebzig Tage, es sei denn, dass der Gläubigerausschuss der Weiterführung der Tätigkeit des Schuldners während des Konkursverfahrens zugestimmt hat, bzw. im Falle von § 52 Abs. 2. Das Gericht schickt die Konkursabschlussbilanz und den Vorschlag zur Vermögensaufteilung - unter Anwendung von § 56 Abs. 1 - innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Erhalt an die Gläubiger.

(9) Die Bestimmung von § 53 ist mit der Abweichung anzuwenden, dass der Schuldner, der eine an eine behördliche Genehmigung bzw. Konzession gebundene Tätigkeit oder eine gesetzlich festgelegte öffentliche Versorgungstätigkeit betreibt, seine mit dieser Tätigkeit verbundenen Dokumente an eine die gegebene Tätigkeit betreibende Organisation übergeben muss.

(9a) Wenn der Schuldner ein unter das Gesetz über den Bergbau, das Gesetz über die Erdgasversorgung, das Gesetz über die Versorgung mit Fernwärme oder das Gesetz über den elektrischen Strom fallender Konzessionsinhaber ist, gestaltet der Konkursverwalter laut § 66 Abs. 2 die Bedingungen für die Verkaufsausschreibung unter Einbeziehung der die Konzession erteilenden Behörde so aus, dass das Vermögen der Wirtschaftsorganisation des Schuldners als funktionierende Betriebsstätte an eine Organisation übergeben wird, welche die Erbringung der öffentlichen Dienstleistung fortlaufend sicherstellen kann.

(10) Bei der Gerichtsentscheidung laut § 56 Abs. 2 - zur Aufteilung der nicht beigetriebenen Forderungen und der unverkäuflichen Vermögensgegenstände unter den Gläubigern - sind die Fristen laut Absatz 8 zu berücksichtigen.

§ 68

(1) Wenn eine strategisch besonders wichtige Wirtschaftsorganisation oder die von ihr betriebenen Einrichtungen unter den Schutz der nationalen Sicherheit fallen oder aber aus Gründen der Landesverteidigung, inneren Sicherheit, Militärtechnik bzw. Energieversorgung international oder landesweit bedeutende oder vom Gesichtspunkt der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Dienstleistungen strategisch besonders wichtige öffentliche Dienstleistungen versehen, sind - mit Rücksicht auf die an die Ausübung ihrer Tätigkeit geknüpften öffentlichen Interessen - die allgemeinen Regeln dieses Gesetzes und die §§ 65 bis 67 mit den Abweichungen laut diesem Paragraphen und den §§ 69 und 70 anzuwenden.

(2) Die Regierung kann in ihrer gemäß § 65 erlassenen Verordnung erklären, dass die strategisch besonders wichtige Wirtschaftsorganisation in den Bereich von Absatz 1 fällt, wenn aus Gründen, die eine verlustbringende Wirtschaftsführung zur Folge haben, der Zustand der fehlenden Masse voraussichtlich nicht beseitigt bzw. die Anhäufung von Verlusten nicht gestoppt werden kann und die Wirtschaftsorganisation keine Eigentümer- oder staatliche Rettungsbeihilfe erhalten darf, zur Kontinuität und Fortsetzung ihrer Tätigkeit aber ein öffentliches Interesse am Verkauf des Vermögens der Wirtschaftsorganisation als tätiger Betrieb besteht.

(3)

(4) In den zum Zeitpunkt der Verkündung der Regierungsverordnung - laut Absatz 2 - auf Grund eines Konkursantrags bereits laufenden Verfahren dürfen die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 sowie § 69 Abs. 1 bis 9a nicht angewendet werden. § 69 Abs. 10 ist so anzuwenden, dass das außerordentliche Moratorium nicht verlängert, sondern angeordnet wird, wenn der Schuldner dem Gericht bei einer in dessen Bescheid über die Anordnung des Konkurses festgelegten Aufforderung innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Tagen nach Erhalt eine Erklärung darüber abgibt, dass er die zur Fortsetzung seiner Tätigkeit während des Moratoriums und zur Aufrechterhaltung seiner Funktionsfähigkeit notwendige Deckung zur Erfüllung der Zahlungspflichten abgesondert hat.

(5) Das Gericht erlässt seinen in § 22 Abs. 2 festgelegten Bescheid - zur Anordnung des Konkurses - innerhalb von drei Arbeitstagen und ordnet unverzüglich, auf die in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegte Art und Weise die Veröffentlichung dieses Bescheides im Firmenamtsblatt an. Die Veröffentlichung im Firmenamtsblatt erfolgt auf der Internetseite des Firmenamtsblattes mit täglicher Auffrischung.

(6) Im Konkursverfahren ist ein Ruhen, Vereinigen bzw. Aussetzen nicht zulässig. Das Gericht geht außer der Reihe vor.

§ 69

(1) Wenn der Schuldner den Konkurs beantragt, sind zur Einreichung des Antrags die Festlegungen in § 23 Abs. 1 mit der Abweichung anzuwenden, dass der Schuldner auch über die Festlegungen in § 8 Abs. 3 eine Erklärung abgeben muss. Für den Zahlungskontoführer des Schuldners sind die Pflichten laut § 8 Abs. 5 maßgebend. Im Antrag sind auch die Daten anzugeben, um den Leiter des Schuldners gemäß § 96 Abs. 3 ZPO kurzerhand vorladen zu können (E-Mail-Adresse, Telefonnummer bzw. Telefaxnummer des Leiters des Schuldners).

(2) Innerhalb eines Arbeitstages nach Eingang des Antrags des Schuldners laut Absatz 1 beim Gericht veröffentlicht das Gericht auf die in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegte Weise den Bescheid über das dem Schuldner zustehende außerordentliche Moratorium im Firmenamtsblatt, wobei der Bescheid auf die Bestellung eines außerordentlichen Insolvenzverwalters und auch darauf verweisen muss, dass das Verfahren gegen eine von der Regierung per Verordnung als volkswirtschaftlich besonders wichtig registrierte Wirtschaftsorganisation läuft, bei der auch die §§ 68 bis 70 des vorliegenden Gesetzes anzuwenden sind. Die Veröffentlichung im Firmenamtsblatt erfolgt auf der Internetseite des Firmenamtsblattes mit täglicher Auffrischung, um null Uhr. Das außerordentliche Moratorium steht dem Schuldner von der Veröffentlichung an zu. Das Gericht entsendet per Bescheid den staatlichen Konkursverwalter laut § 66 Abs. 2 als außerordentlichen Insolvenzverwalter. Das Honorar und die Kosten des als außerordentlicher Insolvenzverwalter vorgehenden staatlichen Konkursverwalters werden von der Wirtschaftsorganisation des Schuldners vorgestreckt und getragen. Gegen den Bescheid ist keine gesonderte Berufung zulässig.

(3) Ziel des außerordentlichen Moratoriums ist die vorübergehende Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Schuldners. Während des außerordentlichen Moratoriums tragen die Gläubigerforderungen Zinsen. Auszahlungen dürfen während des außerordentlichen Moratoriums nur unter Gegenzeichnung (Bestätigung) des außerordentlichen Insolvenzverwalters erfüllt werden. Vom außerordentlichen Insolvenzverwalter werden die während des außerordentlichen Moratoriums fälligen Auszahlungen gegengezeichnet (bestätigt), die während des außerordentlichen Moratoriums zur Fortsetzung der besonderen Tätigkeit des Schuldners laut vorliegendem Gesetz und zur Aufrechterhaltung seiner Funktionsfähigkeit notwendig sind; die vom außerordentlichen Insolvenzverwalter gegengezeichneten Auszahlungen können während des außerordentlichen Moratoriums erfüllt werden. Dem vorläufigen Insolvenzverwalter steht ein gemeinsames Verfügungsrecht über die Zahlungskonten des Schuldners zu. Der außerordentliche Insolvenzverwalter meldet den die Konten des Schuldners führenden Zahlungsdienstleistern unverzüglich seine in diesem Absatz festgelegten Berechtigungen und seine glaubhaft bestätigte Unterschrift an. Während des außerordentlichen Moratoriums sind im Übrigen auch die Festlegungen in § 11 entsprechend anzuwenden. Der Leiter des Schuldners sondert die Deckung für die Erfüllung der zur Fortsetzung seiner Tätigkeit während des außerordentlichen Moratoriums und zur Aufrechterhaltung seiner Funktionsfähigkeit notwendigen Zahlungspflichten ab, deren Durchführung der außerordentliche Insolvenzverwalter kontrolliert und im Falle ihres Ausbleibens diesen Umstand dem obersten Organ, dem Aufsichtsrat und dem Wirtschaftsprüfer anzeigt. Während des außerordentlichen Moratoriums verlängert sich der Ablauf der mit dem Betrieb des Schuldners verbundenen behördlichen Genehmigungen bis zum Ende der außerordentlichen Moratoriums, wobei die zuständige Behörde den maßgebenden Rechtsnormen entsprechend die Genehmigung nur dann widerrufen darf, wenn dies zur Wahrung von Leben oder der Vermögenssicherheit notwendig ist. Im Zeitraum des außerordentlichen Moratoriums darf die mit dem Schuldner vertraglich gebundene Partei die mit dem Schuldner abgeschlossenen Verträge nicht kündigen bzw. nicht von ihnen zurücktreten, welche Verträge nicht angesichts der Insolvenz des Schuldners bzw. des außerordentlichen Moratoriums erlöschen.

(3a) Auf Wunsch des außerordentlichen Insolvenzverwalters muss der Leiter des Schuldners dem außerordentlichen Insolvenzverwalter alle Informationen und Dokumente in Verbindung mit dem Betrieb und dem Vermögen des Schuldners zur Verfügung stellen. Der Leiter des Schuldners muss - in Abstimmung mit dem außerordentlichen Insolvenzverwalter - alle von einer eine solche Position bekleidenden Person zu erwartenden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Schuldners während des außerordentlichen Moratoriums ergreifen.

(4) Der Antrag des Schuldners laut Absatz 1 zur Durchführung des Konkursverfahrens wird vom Gericht innerhalb von fünf Tagen geprüft. Die zur Mängelbeseitigung offen stehende Frist beträgt fünf Tage.

(5) Wenn das Gericht den Antrag des Schuldners laut Absatz 1 ohne sachbezogene Prüfung ablehnt oder das Verfahren einstellt bzw. über die Umwandlung in ein Territorialinsolvenzverfahren verfügt, wird das außerordentliche Moratorium mit der Veröffentlichung des darüber erlassenen rechtskräftigen Bescheides im Firmenamtsblatt aufgehoben, es sei denn, dass das Gericht in einem auf Grund eines Konkursantrags laufenden anderen Verfahren einen Bescheid über das außerordentliche Moratorium veröffentlicht hat. Die Veröffentlichung im Firmenamtsblatt erfolgt auf der Internetseite des Firmenamtsblattes mit täglicher Auffrischung, um null Uhr.

(6) Die Bestimmungen zum außerordentlichen Moratorium, zu dessen Veröffentlichung und zum außerordentlichen Vergleichsverwalter sind selbst dann anzuwenden, wenn der Gläubiger den Konkurs des Schuldners beantragt; in diesem Fall ist die Frist für die Veröffentlichung des außerordentlichen Moratoriums laut Absatz 2 vom Eingang des Antrags des Gläubigers beim Gericht an zu berechnen. Die Absätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Im Antrag sind auch die Daten anzugeben, um den Leiter des Gläubigers gemäß § 96 Abs. 3 ZPO kurzerhand vorladen zu können (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer). Dem Schuldner sind der Gläubigerantrag und die Vorladung zur Anhörung laut Absatz 7 durch einen gesonderten Zusteller zu schicken. Der Schuldner darf zur Zahlung seiner Schulden nicht den in § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 festgelegten Zahlungsaufschub beantragen. Der Schuldner muss dem Gericht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich die Daten angeben, um den Leiter des Schuldners gemäß § 96 Abs. 3 ZPO kurzerhand vorladen zu können (E-Mail-Adresse, Telefonnummer bzw. Telefaxnummer des Leiters des Schuldners), bzw. die Daten zu seinen Zahlungskonten.

(7) Das Gericht hält zum Gegenstand des die Durchführung eines Konkursverfahrens beantragenden Gläubigerantrags spätestens innerhalb von acht Tagen nach Eingang des Gläubigerantrags beim Gericht eine Anhörung ab. Auf die Frist wird die von der Anordnung der Mängelbeseitigung bis zu deren Erfüllung vergangene

Zeit nicht angerechnet. Das Gericht lädt den Gläubiger und den außerordentlichen Insolvenzverwalter kurzerhand zur Anhörung vor. Die Parteien müssen spätestens bei der Anhörung ihre mit dem Antrag verbundenen Erklärungen abgeben. Der außerordentliche Insolvenzverwalter gibt bei der Anhörung die Erklärungen ab (und tätigt insbesondere die Anmeldung des Namens und der Korrespondenzadresse des Konkursbeauftragten), die im Falle der Konkursanordnung zur Bestellung als Konkursverwalter bzw. zu deren Veröffentlichung notwendig sind. Werden zur Entscheidung bezüglich der Insolvenz weitere Dokumente und Erklärungen benötigt, setzt das Gericht mit einer Frist von höchstens fünf Tagen eine neuerliche Anhörung an. Der Schuldner muss bei der Anhörung auch darüber eine Erklärung abgeben, dass das Vermögen des Schuldners voraussichtlich eine Deckung für die Erfüllung der Zahlungspflichten bietet, die während des außerordentlichen Moratoriums anfallen und fällig werden. Wenn der Schuldner die Erklärungsabgabe versäumt oder eine negative Erklärung tätigt, erlässt das Gericht außer der Reihe einen Bescheid über die Beendigung des außerordentlichen Moratoriums. Gegen den Bescheid ist keine gesonderte Berufung zulässig. Der rechtskräftige Bescheid wird vom Gericht außer der Reihe im Firmenamtsblatt veröffentlicht.

(8) Das Gericht entscheidet in dem auf Antrag des Gläubigers eingeleiteten Verfahren bezüglich der Insolvenz des Schuldners bei der Anhörung oder spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen nach der ersten Anhörung. Das Gericht stellt den Parteien den Bescheid bei der Anhörung oder durch einen gesonderten Zusteller zu. Nach der Rechtskrafterlangung des Bescheides zur Anordnung des Konkurses des Schuldners sorgt das Gericht innerhalb eines Arbeitstages für die auf die in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegte Art und Weise im Firmenamtsblatt erfolgende Veröffentlichung des Bescheides laut § 28 Abs. 1. Die Veröffentlichung im Firmenamtsblatt erfolgt auf der Internetseite des Firmenamtsblattes mit täglicher Auffrischung.

(9) Wenn der Schuldner nicht insolvent ist, muss in einem das Verfahren außer der Reihe einstellenden Bescheid die Beendigung des außerordentlichen Moratoriums verfügt werden. Das Gericht sorgt außer der Reihe für die Veröffentlichung des rechtskräftigen Bescheides im Firmenamtsblatt. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Firmenamtsblattes, mit täglicher Auffrischung, um null Uhr. Das außerordentliche Moratorium erlischt mit der Veröffentlichung des Bescheides, es sei denn, dass das Gericht in einem gegen Schuldner laufenden anderen Konkursverfahren einen Bescheid über ein außerordentliches Moratorium veröffentlicht hat.

(9a) Eine Berufung gegen den Bescheid zur Anordnung des Konkurses des Schuldners oder zu einer außer der Reihe erfolgenden Einstellung des Verfahrens muss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Zustellung eingereicht werden. Die Berufung wird vom Gericht innerhalb von fünf Arbeitstagen entschieden.

(10) Der Bescheid zur Konkursanordnung muss darauf verweisen und die Veröffentlichung muss ebenfalls enthalten, dass das Verfahren gegen eine von der Regierung per Verordnung als strategisch besonders wichtig eingestufte Wirtschaftsorganisation läuft, bei der auch die Bestimmungen der §§ 68 bis 70 des vorliegenden Gesetzes anzuwenden sind. Im Bescheid zur Konkursanordnung verlängert das Gericht das außerordentliche Moratorium auf einen Zeitraum von neunzig Tagen nach der Veröffentlichung des Bescheides zur Konkursanordnung, was die Veröffentlichung laut § 28 Abs. 2 enthalten muss. Nach dem Zeitpunkt des Konkursbeginns sind bis zum Ablauf des verlängerten außerordentlichen Moratoriums von den Bestimmungen zum außerordentlichen Moratorium die Vorschriften laut den Absätzen 3 und 3a zur vorübergehenden Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Schuldners, zu Auszahlungen aus dem Vermögen des Schuldners, zu den behördlichen Genehmigungen und zur Einschränkung der Kündigung der mit dem Schuldner geschlossenen Verträge bzw. des Rücktritts von diesen neben den Konkursregeln unter der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass § 11 nicht anzuwenden ist. Das außerordentliche Moratorium berührt nicht die Rechte und Pflichten des Konkursverwalters laut Konkursverfahren und so auch nicht das Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht des Konkursverwalters laut § 47.

(11) Die Bestimmung von § 5 ist mit der Abweichung anzuwenden, dass eine Information nur der Konkursverwalter erteilen darf. Die Information kann verweigert werden, sofern und solange diese das Ziel des Verfahrens (§ 68 Abs. 2) gefährden würde. Die Bestimmung von § 39 Abs. 3 ist mit der Abweichung anzuwenden, dass der Konkursverwalter die Information verweigern kann, sofern und solange diese das Ziel des Verfahrens (§ 68 Abs. 2) gefährden würde.

(12) Die Bestimmungen von § 36 Abs. 1 und § 38 Abs. 3 sind mit der Abweichung anzuwenden, dass für die Anrechenbarkeit der Gläubigerforderungen an Stelle des Anfangszeitpunktes des Konkurses der Zeitpunkt der Veröffentlichung des außerordentlichen Moratoriums maßgebend ist.

(13) Wenn das Gericht den Konkurs anordnet, begleicht der Konkursverwalter die während des außerordentlichen Moratoriums angefallenen und fällig gewordenen, den Festlegungen in Absatz 3 entsprechend durch den außerordentlichen Insolvenzverwalter (Konkursverwalter) bestätigten bzw. auf einer von ihm bestätigten Verpflichtungsübernahme beruhenden, noch nicht bezahlten Schulden als Teil der Konkurskosten laut § 57 Abs. 2 Buchstabe b.

(14) Bei der Bestimmung der Vergütung des Konkursverwalters laut § 66 Abs. 2 wendet das Gericht die Festlegungen in § 59 mit der Abweichung an, dass es die Vergütung proportional zur Arbeitsbelastung der Tätigkeit des außerordentlichen Insolvenzverwalters vor der rechtskräftigen Anordnung des Konkurses in einem höheren Betrag festlegt. Die Vergütung wird vom Schuldner getragen und ist als Konkurskosten laut § 57 Abs. 2 Buchstabe g zu verrechnen und zu zahlen.

(15) Wenn nach dem Anfangszeitpunkt des Konkurses des unter § 68 Abs. 2 fallenden Schuldners gegen eine unter seinem mehrheitlichen Einfluss laut § 685/B BGB stehende Wirtschaftsorganisation mit Sitz im Inland ein Konkursverfahren eingeleitet wird, sind zur Durchführung des Verfahrens die Festlegungen in § 68, in diesem Paragraphen und in § 70 anzuwenden.

§ 70

(1) Im Falle des Konkurses einer Wirtschaftsorganisation laut § 68 Abs. 2 muss der Konkursverwalter laut § 66 Abs. 2 das Vermögen des Schuldners unter Berücksichtigung der Tätigkeit laut § 68 Abs. 1 bzw. der Durchsetzung des an deren Betreuung geknüpften öffentlichen Interesses verwalten. Beim Verkauf des Vermögens des Schuldners muss er versuchen, die unbeweglichen und beweglichen Vermögenswerte bzw. die mit deren Nutzung verbundenen immateriellen Vermögensgegenstände als funktionierenden Betrieb, zu dem am Markt zu erzielenden Höchstpreis zu verkaufen.

(2) Wenn es notwendig ist, das Ziel des Verfahrens (§ 68 Abs. 2) zu erreichen, verkauft der Konkursverwalter das Vermögen des Schuldners nicht öffentlich. Der Konkursverwalter wählt die Art und Weise des nichtöffentlichen Verkaufs (insbesondere geschlossene Ausschreibung, direkte Verhandlungen) selbst. Der Konkursverwalter muss den Gläubigern vorher keine Auskunft über seine Entscheidung zum nichtöffentlichen Verkauf und die Art und Weise des nichtöffentlichen Verkaufs gewähren, doch muss er die Gründe dieser Entscheidung, wie auch die einzelnen Angebote unter Einbeziehung eines Notars schriftlich festhalten.

(3) Wenn der Konkursverwalter das Vermögen des Schuldners nicht öffentlich verkauft, muss er hinsichtlich der zu veräußernden Vermögenswerte bzw. Vermögensteile vorher eine Werterhebung von wenigstens drei unabhängigen Schätzern als Sachverständige einholen. Der Kaufpreis darf nicht niedriger als der arithmetische Durchschnitt der in den Bewertungen festgehaltenen Beträge sein.

(4) Den in dem im Ergebnis eines nichtöffentlichen Verkaufs abgeschlossenen Vertrag festgehaltenen Kaufpreis bzw. die Beschreibung des verkauften Vermögensteils veröffentlicht der Konkursverwalter binnen fünf Arbeitstagen nach Vertragsabschluss im Firmenamtsblatt und auf seiner Internetseite.

(5) Gegen die Entscheidung des Konkursverwalters über den nichtöffentlichen Verkauf und die Art und Weise des Verkaufs kann kein Einspruch eingelegt werden. Diese Bestimmung berührt nicht das in § 49 Abs. 5 festgehaltene Recht zur Klageanstrengung, unter der Maßgabe, dass die Frist der Klageanstrengung von der Veröffentlichung laut Absatz 4 an zu berechnen ist.

(6) Bei einem nichtöffentlichen Verkauf sind die Bestimmungen von § 49 Abs. 1 und 2, § 49/A und § 49/B nicht anzuwenden.

(7) Der Konkursverwalter teilt den Vorkaufsberechtigten im Voraus mit, dass die vom Vorkaufsrecht betroffenen Vermögensteile nicht öffentlich verkauft werden. Der Konkursverwalter muss den Vorkaufsberechtigten die beim nichtöffentlichen Verkauf erhaltenen Angebote mitteilen. Der Vorkaufsberechtigte muss unverzüglich über die Ausübung seines Vorkaufsrechts entscheiden und den Konkursverwalter über seine Entscheidung informieren. Der Vorkaufsberechtigte darf den Inhalt des Angebots für einen Vermögensteil (eine Gesamtsache) als Ganzes nur vollständig annehmen.

§§ 71-79

Abschnitt V

Sonstige Bestimmungen

§ 80

(1) In den in diesem Gesetz geregelten Verfahren kann die zur Beitreibung der Forderungen berechnigte Organisation auf die dem Staat, dem zentralen Haushalt, den staatlichen Sonderfonds, dem Renten- und Krankenversicherungsfonds bzw. der kommunalen Selbstverwaltung, den Selbstverwaltungen der Minderheiten und den Selbstverwaltungsverbänden zustehenden Forderungen verzichten oder die Forderungen abtreten. Die zur Beitreibung der Forderungen berechnigte Organisation kann im Konkursverfahren von der Anmeldung ihrer Forderungen absehen, wenn nach den Feststellungen des unmittelbar vor der Anregung des Konkursverfahrens von ihr vorgenommenen erfolglosen Vollstreckungsverfahrens anzunehmen ist, dass selbst eine Erstattung ihrer Forderungen in Höhe der für die Registrierung zu zahlenden Summe nicht zu erwarten ist. Über diese Forderungen führt die zur Beitreibung der Forderungen berechnigte Organisation ein gesondertes Register, wobei darin auch die Daten aufzuführen sind, die in Ermangelung eines der Vollstreckung zu unterziehenden Vermögens die Erstattung ihrer Forderungen nicht möglich machen. Der Verzicht auf die Anmeldung der Forderungen wird als Verzicht auf die Forderungen gewertet. Die zur Beitreibung der Forderungen berechnigte Organisation darf ihre Forderung gegen den in einem Konkursverfahren stehenden Schuldner nicht abtreten, für deren Zahlung der Staat eine Haftungspflicht trägt.

(2) Wenn die dem Rentenversicherungsfonds zustehende Forderung unter dem Titel der auf dem Gesetz über die Rentenleistung der Sozialversicherung beruhenden Leistungen - einschließlich des Vorruhestandsgeldes - besteht, ist die staatliche Steuerbehörde die zur Beitreibung der Forderung berechnigte Organisation.

§ 81

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 82

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) § 50 Abs. 1, § 52 Abs. 2 und 5, § 53 sowie § 55 dieses Gesetzes sind auch auf die anhängigen Konkursverfahren anzuwenden. Ansonsten sind für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren die früheren Rechtsnormen maßgebend. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. LXXXI von 1993 über die Änderung des Gesetzes Nr. IL von 1991 über das Vergleichsverfahren, das Konkursverfahren und die Liquidation erfolgt die Veröffentlichung des Bescheids über die Konkursanordnung im Firmenamtsblatt.

(3) § 11 Abs. 2 Buchstabe d und Absatz 3, § 36 Abs. 2, § 38 Abs. 5, § 40 Abs. 4 und § 47 Abs. 3 dieses Gesetzes dienen dazu, der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten zu entsprechen.

§ 83

Die mit dem Gesetz über die Sonderregeln des Vergleichsverfahrens und des Konkurses von volkswirtschaftlich besonders wichtigen Wirtschaftsorganisationen und die damit verbundenen Gesetzesänderungen (im Weiteren: Insolvenzänderungsgesetz) festgelegten Bestimmungen von § 65 Abs. 1 und 3 sowie die Bestimmungen dieses

Gesetzes zum staatlichen Konkursverwalter, zu dessen Pflichten und Aufgaben bei der Dokumentenübergabe und Datenlieferung bzw. zur Möglichkeit des Verhängens von Bußgeldern gegenüber dem Konkursverwalter und dem Konkursbeauftragten sind auch bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Insolvenzänderungsgesetzes bereits angeordneten Vergleichsverfahren und rechtskräftig angeordneten Konkursen anzuwenden, wenn die Frist zur Erlassung der Regierungsverordnung laut § 65 Abs. 2 abgelaufen ist, doch im Vergleichsverfahren die Vergleichsverhandlungen noch nicht abgeschlossen worden sind bzw. im Konkursverfahren noch kein Vergleichsabschluss erfolgt ist oder die Konkursabschlussbilanz beim Gericht noch nicht eingereicht worden ist. Die Regierung kann in diesen Fällen bis zum dreißigsten Tag nach dem Inkrafttreten des Insolvenzänderungsgesetzes die Verordnung laut § 65 Abs. 1 verkünden. Die Bestimmung von § 66 Abs. 3 ist mit der Abweichung anzuwenden, dass das Gericht die Vergütung des abberufenen Konkursverwalters proportional zu seiner bisher verrichteten Tätigkeit bzw. zur Arbeitsbelastung festlegt und die Vergütung des staatlichen Konkursverwalters dementsprechend senkt. Dem abberufenen Konkursverwalter stehen des Weiteren für die von ihm abgewickelten Verkäufe die Einnahmen laut § 49/D und der Honorarsatz laut § 59 Abs. 1 und 4 zu.

§ 83/A

(1) Die durch das Gesetz Nr. CXCVII von 2011 über die Änderung des Gesetzes Nr. XLIX von 1991 über das Vergleichsverfahren und das Konkursverfahren (Insolvenzgesetz), des Gesetzes Nr. IV von 2006 über die Wirtschaftsgesellschaften, des Gesetzes Nr. V von 2006 über die Firmenpublizität, das handelsgerichtliche Verfahren und die Liquidation sowie einzelner mit diesen zusammenhängender Gesetze (im Weiteren: Änderungsgesetz) festgelegten Bestimmungen dieses Gesetzes - mit den Ausnahmen laut den Absätzen 2 bis 9 - sind in den nach dem Inkrafttreten angeregten Vergleichsverfahren und Konkursverfahren anzuwenden.

(2) Wenn eine vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes - nach einem Konkursverfahren - ohne Rechtsnachfolger aufgelöste Wirtschaftsorganisation in einem im öffentlichen Glauben stehenden Register für einen Vermögensgegenstand als Berechtigter eines Rechts (außer dem Eigentumsrecht) eingetragen ist oder für einen Vermögensgegenstand zu Gunsten bzw. im Interesse dieser Wirtschaftsorganisation Fakten notiert sind, kann deren Löschung - in Abweichung von den auf das gegebene Register bezogenen Regeln in jedem Fall - auf Antrag des Eigentümers des Vermögensgegenstandes, unter Beilegung des Bescheides laut § 83/C Abs. 1 oder 5 erfolgen. In diesem Fall ist die durch die auf das gegebene Register bezogene Rechtsnorm geforderte Löschungserlaubnis nicht erforderlich.

(3) Die durch das Änderungsgesetz geänderten Bestimmungen von § 21 Abs. 1 Buchstabe d sowie der §§ 21/A bis 21/C sind auch in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits laufenden Vergleichsverfahren anzuwenden, sofern die Vergleichsverhandlungen noch nicht begonnen wurden.

(4) Die durch das Änderungsgesetz geänderten Bestimmungen von § 31, § 33/A, § 40, § 63 Abs. 2, § 63/A sowie § 63/B Abs. 6 und 7 sind auch in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes bereits laufenden Verfahren anzuwenden, sofern die Konkursanordnung noch nicht erfolgt ist.

(5) Die durch das Änderungsgesetz geänderten Bestimmungen von § 49/A Abs. 4 und § 49/C sind auch in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes bereits laufenden Konkursverfahren anzuwenden, wenn mit dem Verkauf des Vermögens noch nicht begonnen wurde.

(6) Die durch das Änderungsgesetz geänderte Bestimmung von § 53 Abs. 2 ist auch in den laufenden Konkursverfahren anzuwenden, wenn die Frist der dort festgelegten Maßnahmen noch nicht abgelaufen ist.

(7) Die durch das Änderungsgesetz eingefügte Bestimmung von § 83/B ist auch in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes laufenden verwaltungsbehördlichen Verfahren anzuwenden, wenn noch keine Beschlussfassung erfolgt ist.

(8) Die Bestimmungen von Absatz 2 und § 83/C sind auch auf die von dem vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes abgeschlossenen Konkursverfahren betroffenen Vermögensgegenstände anzuwenden.

§ 83/B

(1) Bei der Wirtschaftsgesellschaft des Konkursverwalters sind die bei der Tätigkeit als Konkursverwalter persönlich mitwirkenden Gesellschafter und Arbeitnehmer bzw. die auf Grund eines mit der Gesellschaft abgeschlossenen dauerhaften Zivilrechtsvertrags bei der Tätigkeit als Konkursverwalter persönlich mitwirkenden Personen, die am 1. Juli 2010 den Qualifikationsbedingungen laut § 20 Abs. 4 des Gesetzes Nr. VI von 2006 über die Änderung des Gesetzes Nr. XLIX von 1991 über das Vergleichsverfahren und das Konkursverfahren (Insolvenzgesetz) entsprachen, als Personen anzusehen, die eine Qualifikation laut § 27/A Abs. 3 und § 27/C Abs. 4 Buchstabe *f* verfügen.

(2) Im Sinne von § 27/A Abs. 3 und § 27/C Abs. 4 Buchstabe *f* sind bis zum 30. Juni 2010 unter einer fachgerichteten Qualifikation gleichermaßen die in der am 30. Juni 2006 geltenden Bestimmung von § 2 Abs. 3 Buchstabe *b* der Regierungsverordnung Nr. 167/1993 (XI. 30.) Korm. über das Register der Konkursverwalter festgelegten Abschlüsse sowie die fachgerichtete Qualifikation als Konkurs- und Vergleichsverwalter zu verstehen.

(3) Die über einen Abschluss laut den Absätzen 1 und 2 verfügenden Personen dürfen ab 1. Juni 2012 bei höchstens fünf Wirtschaftsgesellschaften beschäftigt werden, die eine Tätigkeit als Konkursverwalter betreiben.

(4) Die Verwaltungsstelle für das Register der Konkursverwalter kann eine fachbehördliche Stellungnahme zum Hochschulabschluss laut den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Rechtsnormen einholen.

§ 83/C

(1) Auf Antrag des Eigentümers der Vermögensgegenstände erlässt der das Konkursverfahren einer ohne Rechtsnachfolger aufgelösten Wirtschaftsorganisation durchführende Gerichtshof in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit laut den Absätzen 2 bis 5 einen Bescheid darüber, dass es in dem im Zusammenhang mit der Auflösung ohne Rechtsnachfolger bestätigten Vorschlag zur Vermögensaufteilung keine Verfügung zur Abtretung eines Rechts oder einer Tatsache an eine andere Person gab.

(2) Auf das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind - wenn in diesem Paragraphen nichts anderes verfügt wurde - die Bestimmungen des Gesetzes über die Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, wobei ein Ruhen nicht zulässig ist.

(3) Der Antrag muss die zur Identifikation der ohne Rechtsnachfolger aufgelösten Wirtschaftsorganisation notwendigen Daten enthalten und ihm sind die das Eigentumsrecht der Vermögensgegenstände belegenden Dokumente sowie die sonstigen Dokumente und Beschlüsse beizufügen, die dem Antragsteller im Zusammenhang mit der Eintragung der Rechte oder Fakten zur Verfügung stehen.

(4) Wenn sich der Beschluss über den Abschluss des Konkursverfahrens und der vom Gericht bestätigte Vorschlag zur Vermögensaufteilung nicht mehr im Gerichtsarchiv befinden und sie weder vom Konkursverwalter noch aus dem Archiv eingeholt werden können, und wenn außerdem kein anderes Dokument zur Verfügung steht, mit dem die Tatsache glaubhaft nachgewiesen werden könnte, dass das Recht oder die Tatsache laut Absatz 1 einer anderen Person zusteht, veröffentlicht das Gericht im Firmenamtsblatt einen Bescheid mit der Angabe der aufgelösten Wirtschaftsorganisation sowie des Rechts oder der Tatsache. Der Bescheid enthält einen Aufruf dazu, dass die Person, der das Recht zusteht oder in deren Interesse die Aufführung der Tatsache ist, dies innerhalb einer Ausschlussfrist von dreißig Tagen nach der Veröffentlichung - unter Beilage der dies begründenden Dokumente - beim Gericht anmelden kann.

(5) Wenn innerhalb der Frist laut Absatz 4 keine Anmeldung eingegangen ist oder die Festlegungen darin nicht nachgewiesen wurden, stellt das Gericht per Bescheid fest, dass das Recht niemand anderem zusteht bzw. kein Interesse an die Notierung der Tatsache zu Gunsten bzw. im Interesse einer anderen Person geknüpft ist. Im entgegengesetzten Fall lehnt das Gericht den Antrag ab. Gegen den Bescheid ist keine Revision zulässig.

§ 83/D

Die durch das Änderungsgesetz geänderten Bestimmungen der §§ 65 bis 70 (außer der durch das Änderungsgesetz geänderten Bestimmung von § 66 Abs. 5) sind in den nach dem 1. Januar 2012 angeregten Verfahren anzuwenden, während die durch das Änderungsgesetz geänderte Bestimmung von § 66 Abs. 5 auch in den am 1. Januar 2012 bereits laufenden Verfahren anzuwenden ist.

§ 83/E

Die mit dem Gesetz Nr. LXIX von 2012 über die Änderung einzelner, die Steuerzahlung berührender Gesetze festgelegten Bestimmungen von § 57 Abs. 1 Buchstabe *e* und § 57 Abs. 6 sind auf die nach ihrem Inkrafttreten erfüllten Barzahlungen anzuwenden.

§ 83/E

(1) Die mit dem Gesetz Nr. LI von 2009 über die Änderung des Gesetzes Nr. XLIX von 1991 über das Vergleichsverfahren und das Konkursverfahren (Insolvenzgesetz) sowie einzelner, damit zusammenhängender Gesetze festgelegte Bestimmung von § 7 Abs. 3 Buchstabe *b* ist bei den neuerlichen Vergleichsverfahren anzuwenden, die auf die nach dem 1. September 2009 angeregten Vergleichsverfahren folgen.

(2) Die mit dem Gesetz Nr. LI von 2009 über die Änderung des Gesetzes Nr. XLIX von 1991 über das Vergleichsverfahren und das Konkursverfahren (Insolvenzgesetz) sowie einzelner, damit zusammenhängender Gesetze festgelegte Bestimmung von § 11 Abs. 3 ist auf die vor dem 1. September 2009 ausgemachten Kautionen mit der Abweichung anzuwenden, dass der Zahlungsaufschub nicht die Realisierbarkeit der Kaution berührt, wenn der Kautionsgläubiger eine Organisation laut § 11 Abs. 3 Buchstaben *a* bis *i* ist.

§ 84

(1) Wenn der Konkursverwalter oder dessen Gesellschafter nicht den Bedingungen einer transparenten und einsehbaren Eigentümerstruktur laut der mit dem Gesetz Nr. CIV von 2012 über die Änderung des Gesetzes Nr. V von 2006 über die Firmenpublizität, das handelsgerichtliche Verfahren und die Liquidation sowie anderer Gesetze geänderten Bestimmung von § 27/A Abs. 2 entspricht, muss der Konkursverwalter der Verwaltungsstelle für das Register der Konkursverwalter bis zum 1. September 2012 die Erfüllung der Bedingungen nachweisen.

(2) Der Konkursverwalter muss der Verwaltungsstelle für das Register bis zum 1. September 2012 den Namen (den Firmennamen, die Handelsregisternummer) bzw. den Wohnsitz (den Sitz) aller über eine direkte oder indirekte Beteiligung verfügenden Gesellschafter (Aktionäre) anmelden, wie auch den Namen, den Sitz und die Registernummer der juristischen Personen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, an denen die Wirtschaftsgesellschaft als Konkursverwalter Gesellschafter ist bzw. eine direkte oder indirekte Beteiligung besitzt und die noch nicht ins Register der Konkursverwalter eingetragen worden sind.

(3) Werden die Pflichten laut den Absätzen 1 und 2 versäumt, löscht die Verwaltungsstelle den Konkursverwalter aus dem Register.

Ermächtigung

§ 84/A

(1) Die Regierung wird ermächtigt, per Verordnung Folgendes festzulegen:

- a) die buchhalterischen Aufgaben des Konkursverfahrens,
- b) die detaillierten Regeln für den öffentlichen Verkauf der Vermögensgegenstände des Schuldners im Konkursverfahren,
- c) die detaillierten Bedingungen und die Verfahrensordnung für die Aufnahme ins Register der Konkursverwalter und die Löschung aus diesem, die Regeln im Zusammenhang mit der Änderung der Daten des Registers, die detaillierten Regeln der behördlichen Kontrolle der Konkursverwalter sowie den Kreis der Sicherheiten, über die der Konkursverwalter verfügen muss.

(1a) Die Regierung wird ermächtigt, per Verordnung die Verwaltungsstelle für das Register der Konkursverwalter bzw. die hinsichtlich der einen Abschluss zum Konkursverwalter erteilenden fachgerichteten Qualifikation und des in § 83/B erwähnten Hochschulabschlusses zu einer Stellungnahme berechnigte Fachbehörde zu bestimmen.

(2) Die Regierung wird ermächtigt,

a) die strategisch besonders wichtigen Wirtschaftsorganisationen und innerhalb dessen die Wirtschaftsorganisationen laut den §§ 68 bis 70 per Verordnung festzulegen sowie per Verordnung den staatlichen Konkursverwalter laut § 66 Abs. 2 zu bestimmen,

b) die verbindlichen Elemente der Regierungsvorlage in Verbindung mit dem Erlassen der Verordnung laut § 65 Abs. 1 und § 68 Abs. 2 festzulegen,

c) die Verfahrensregeln in Verbindung mit der Registrierung der Daten des staatlichen Konkursverwalters laut § 66 Abs. 2 und mit der behördlichen Kontrolle des staatlichen Konkursverwalters per Verordnung festzulegen.

(3) Die Regierung wird ermächtigt, in Bezug auf den durch den Konkursverwalter durchgeführten öffentlichen Verkauf der Vermögensgegenstände des Schuldners die in den §§ 49/E bis 49/G festgehaltenen detaillierten Regeln für die Schaffung, Betreuung und Einführung des im Internet zugänglichen elektronischen Verkaufssystems festzulegen, und sie kann das für die Schaffung und Betreuung des elektronischen Verkaufssystems verantwortliche Organ bestimmen.

§ 85

(1)-(4)

(5) Der für das Justizwesen verantwortliche Minister wird ermächtigt, in einer Verordnung Folgendes zu regeln:

a) die Form und die inhaltlichen Elemente eines Formulars zur Einreichung eines Antrags für ein Vergleichsverfahren sowie des diesem beizulegenden Datenblattes zur Vorstellung der Vermögenslage des Schuldners,

b) die Regeln der Abrechnung des dem Konkursverwalter beim Verkauf eines Pfandobjekts sowie bei einem auf einer Forderung beruhenden Pfandrecht von den Einnahmen aus der Beitreibung der Forderung zustehenden Honorars,

c) im Vergleichs- bzw. Konkursverfahren die detaillierten Regeln der Bestellung des Vergleichsverwalters, des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Konkursverwalters unter Inanspruchnahme der elektronischen Auswahl bzw. die Regeln der Funktion, der Betreuung bzw. der Kontrolle des elektronischen Systems,

d) die verbindlichen inhaltlichen Elemente der Auszüge aus den auf der Internetseite des Firmenamtsblattes zu veröffentlichenden Bescheiden.

(6) Der für das Justizwesen verantwortliche Minister wird ermächtigt, in einer Verordnung die Form- und inhaltlichen Erfordernisse der durch Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren vorgeschriebenen Unterrichtung der bekannten Gläubiger zu regeln.

(7)

(8) Der für den Staathaushalt verantwortliche Minister wird ermächtigt, die detaillierten Regeln der Abrechnung des Wirtschaftsamtes des Hauptstädtischen Gerichtshofes gegenüber dem zentralen Haushalt gemäß den Festlegungen in § 59 Abs. 5 sowie der Zahlung der Geldsumme in einer Verordnung festzulegen.